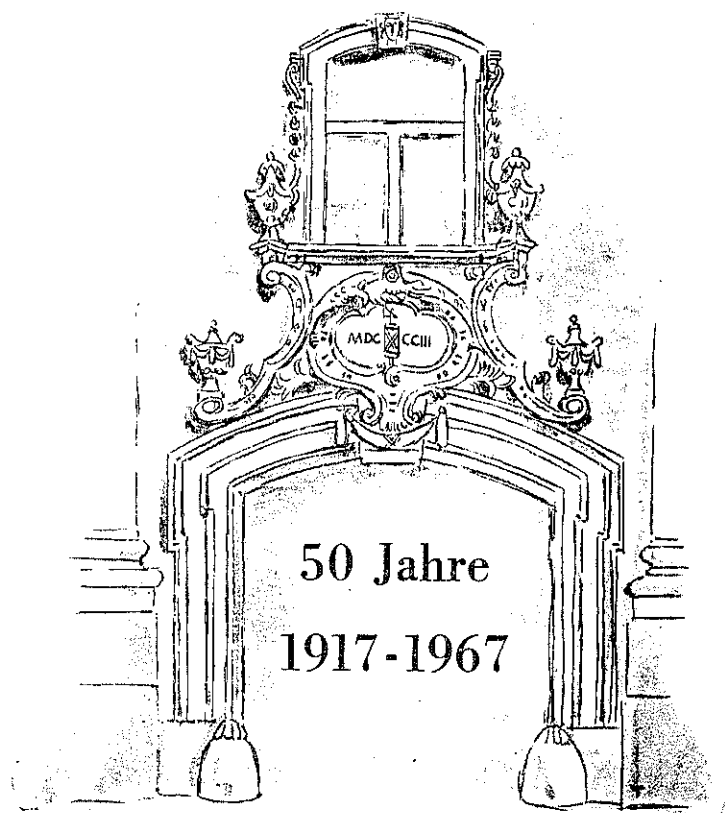


PERSONALVERBAND

der kantonalen st.gallischen Zentralverwaltung



Jubiläumsschrift

50 J a h r e

Personalverband der kantonalen st. gallischen Zentralverwaltung

Ein Ueberblick

von

Lic.iur. Franz Perret, Staatsarchivar

Z u m G e l e i t

Es fällt nicht leicht, aus der heutigen Zeit heraus zu verstehen, dass sich früher der Staat darauf beschränken konnte, Ruhe und Frieden zu wahren, wozu noch einige bescheidene Aufwendungen für das Schulwesen und die Fürsorge kamen. Dementsprechend war die Zahl der öffentlichen Beamten und Angestellten gering. Als Folge der Bevölkerungsvermehrung, der Zusammenballung auf grosse Siedlungen und des steigenden Wohlstandes hat sich dies in den letzten Jahrzehnten grundlegend geändert. Die Ansprüche an den Staat für den Ausbau der Grundlagen der Volkswirtschaft sind in einer Weise gestiegen, wie es früher kaum je vorausgesehen werden konnte.

Die damit gewachsenen öffentlichen Ausgaben haben den Einflussbereich des Staates ausgedehnt, so dass er fast alle Gebiete des Lebens berührt. Man könnte darüber beunruhigt sein. Doch die starke Zunahme öffentlicher Tätigkeit ist die Folge, nicht die Ursache gewandelter Verhältnisse. Sie entspricht bei allen Auseinandersetzungen um die Grenzen des Staatsbereiches einer Notwendigkeit, um unserm Volke zeitgemässe Lebensbedingungen zu sichern.

Diese Entwicklung brachte unausweichlich eine Vermehrung des öffentlichen Personals mit sich. Aber dessen Zahl ist nicht im Gleichschritt mit dem Anschwellen der Aufgaben der öffentlichen Hand gestiegen. Die Begründung liegt einesteils darin, dass auch in der Verwaltung Rationalisierungsmassnahmen durchgeführt wurden, zum andern vermochte das Personal seine Leistungen zu steigern.

Wenn auch die Kritik an den Beamten zum beliebten Gesprächsstoff des Schweizers gehört, so darf doch festgestellt werden, dass das Kapitel der Paragrafenreiterei und des Amtsschimmels der Vergangenheit angehört und in unsern Amtsstellen aufgeschlossene, volksverbundene Beamte und Angestellte wirken. Gerade der Beamtenstand muss in hohem Masse daran interessiert sein, dass sich Volk und Staat nicht auseinanderleben; denn in dem Masse, als die Öffentlichkeit dem Staat Anerkennung entgegenbringt, wird auch der Beamte und Angestellte geachtet sein.

Der Personalverband der kantonalen st. gallischen Zentralverwaltung hat mit der Entwicklung der vergangenen fünf Jahrzehnte Schritt gehalten. Mit Umsicht und Erfolg setzte er sich immer wieder für das Personal ein, wobei es ihm nicht nur um dessen materielle Besserstellung ging, sondern ebenso sehr um die Hebung der Einsatzbereitschaft seiner Mitglieder. Er war sich je und je bewusst, dass das beste Mittel, um den Bürger von der Zweckmässigkeit der Beamtenarbeit zu überzeugen, in einer guten Dienstleistung besteht.

Diese positive Einstellung und die in gegenseitigem Verständnis verantwortungsvoll geleistete Arbeit verdient Dank und Anerkennung. Ich beglückwünsche den Personalverband der kantonalen st. gallischen Zentralverwaltung herzlich zu seinem fünfzigjährigen Bestehen und wünsche ihm zugleich eine weitere gedeihliche Tätigkeit zum Wohle des Personals und unserer gesamten kantonalen Verwaltung.

Edwin Kasser

Landammann

Inhaltsübersicht

Einleitung	1
Gründung	1
Während und nach dem 1. Weltkrieg	5
In der Wirtschaftskrise	17
Während und nach dem 2. Weltkrieg	27
Die letzten 20 Jahre	47
Ausblick	67
Tabellen:	
Beispiele über die Entwicklung der Löhne	69
Bewegungen im Mitgliederbestand	70
Entwicklung der Mietgliederbeiträge	71
Verbandspräsidenten 1917 - 1967	72
Vertretungen im Zentralverband	72
Amtierender Verbandsvorstand 1967/68	73
Quellenangaben	74

Einleitung

Das eigenste Amt eines Mannes ist,
Andere nach Kräften zu fördern,
sich ihnen aufzuopfern und ihnen
wohlzutun (Lateinischer Sinnspruch)

Es ist klar, dass die Tätigkeit des "Personalverbandes der kantonalen st. gallischen Zentralverwaltung" eng verknüpft ist mit derjenigen des Personalamtes, der grossrätlichen Finanzkommission, des Finanzdepartementes, des Regierungs- und Kantonsrates. Man kann die Bemühungen dieser Instanzen für das Staatspersonal nicht voneinander trennen. Was der Verband beginnt, vollendet in der Regel die Regierung oder der Kantonsrat. Ihnen ist also an dieser Stelle zu danken für das während fünfzig Jahren immer und immer wieder erwiesene Verständnis. Die verwirklichten Postulate des Verbandes stehen in den Verfügungen, Beschlüssen und Verordnungen des Kantons und in den Protokollen des Grossen Rates und der Regierung. Doch soll diese Arbeit zeigen, was der "Personalverband der kantonalen st. gallischen Zentralverwaltung" für ihr Zustandekommen alles an Initiative, ausdauernder Arbeit und Durchschlagskraft geleistet hat. Vorab die Fortschritte in der Dienst- und Besoldungsordnung sind weitgehend unserem Personalverband zu verdanken. In unserer Darstellung sind wir immer so weit wie möglich dem Text der Protokolle und Jahresberichte unseres Verbandes gefolgt, denn seine Geschichte soll auch seinen Standpunkt, seine Anschauungen, seine Mentalität und seine Absichten und Ziele widerspiegeln, sonst wäre sie unvollständig und oberflächlich. Alles kann aber in knappem Raume nie gesagt werden. Doch bietet die hier folgende Darstellung eine Uebersicht über die Entwicklung des Standes der st. gallischen Beamten, Angestellten und Arbeiter. Diese erfüllen ein "active officium virile", "ein Amt mannhafter Tätigkeit", wie Theodorus Priscus sich ausdrückt. Die Einteilung dieser Studie ergibt sich aus der sozialen, wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung der letzten fünfzig Jahre. Diese Arbeit ist ein Beitrag zu einem Teilgebiet der st. gallischen Soziologie.

Gründung

Im Jahre 1908 wurde als Organ der kantonalen Beamtenschaft ein "Verband st. gallischer Staats- und Gemeindebeamter" ins Leben gerufen. Am 22. Juni 1917, abends 20 Uhr, fand auf Einladung des Vorstandes dieses Verbandes im "Bierhof" in St. Gallen eine zahlreich besuchte Versammlung von Beamten und Angestellten der kantonalen Zentralverwaltung statt, welche einhellig die Gründung eines speziellen Personalverbandes der Zentralverwaltung beschloss. "Die heutige Versammlung hält im Interesse einer zweckmässigen und wirksamen Verfolgung der speziellen Interessen des Personals der kantonalen Zentralverwaltung die Schaffung eines besondern Personalverbandes der kantonalen Zentralverwaltung als wünschenswert

und angezeigt; desgleichen die Umgestaltung des bestehenden Verbandes st. gallischer Staats- und Gemeindebeamter zu einem Föderativ-Verband als Vereinigung aller bereits bestehenden und noch zu bestehenden Spezialverbände zur Wahrung gemeinschaftlicher Aufgaben des gesamten Beamten- und Angestelltenpersonals" (Bericht des Verbandes des Personals der kantonalen Zentralverwaltung vom 22. Juni 1917 - 31. Dez. 1918).

Wegleitend war der Gedanke, dass mit Rücksicht auf die Kriegslage 1. eine vom Gesamtverband ins Auge gefasste kantonale Beamtenhilfskasse (Pensionskasse) für Kantons-, Bezirks- und Gemeindebeamte angestrebt werden sollte, 2. dass eine Besoldungserhöhung anzustreben sei, 3. dass Teuerungszulagen auszurichten seien, 4. dass der freie Samstagnachmittag eingeführt werde.

Von der Versammlung wurde ein Initiativ-Komitee zur Bildung eines Personalverbandes der Zentralverwaltung bestellt, bestehend aus den Herren:

Werner Imholz, Sekretär des Militärdepartements, Präsident,
Dr. O. Müller, Staatsschreiber, Protokollführer,
Dr. Engeler, Kantonsrichter,
A. Ewald, Adjunkt des Kantonsbaumeisters,
Anton Würmli, Adjunkt der Staatskassenverwaltung.

Am 29. Juni 1917 abends 17 Uhr hielt das "Initiativkomitee des Personalverbandes der kantonalen Zentralverwaltung" im Büro von Herrn Staatsschreiber Dr. Müller seine erste Sitzung. Dr. Müller präsiidierte. Es wurde zur Konstituierung des Komitees geschritten und Imholz zum künftigen Präsidenten ernannt. Dr. Müller verlas einen Statutenentwurf.

Am 2. August 1917 abends 16.30 Uhr fand im Büro von Staatsschreiber Dr. Müller unter dem Vorsitz von W. Imholz die 2. Sitzung des Initiativkomitees statt. Es wurde zur zweiten Lesung des Statutenentwurfes geschritten.

Am 18. Oktober 1917 abends 18 Uhr fand ebenfalls im Büro von Staatsschreiber Müller die dritte Sitzung des Initiativ-Komitees statt. Es wurde beschlossen, eine den Verband konstituierende Hauptversammlung abzuhalten. Sodann besprach man die Stellungnahme zu der vom kantonalen Angestelltenverband (Präsident: Nationalrat Weber) auf den 28. Oktober in der Presse angekündigten Versammlung zur Erreichung besserer Besoldungsverhältnisse für das Angestelltenpersonal der Staatsanstalten.

Freitag, den 26. Oktober 1917 abends 20 Uhr fand im "Bierhof" die konstituierende Hauptversammlung in Gegenwart von 62 Beamten, Angestellten und Arbeitern der Zentralverwaltung statt. Der Präsident, Departementssekretär Imholz, sagte in seiner Begrüssungsansprache: "Mehr denn je ist es notwendig, dass sich die Beamten, Angestellten und Arbeiter der kantonalen Zentralverwal-

tung zur Erreichung ihrer gemeinsamen Ziele zusammenschliessen, um einerseits durch gemeinsames, einträchtiges und taktvolles Vorgehen eine materielle Besserstellung zu erlangen und andererseits ein gegenseitiges kollegiales Einvernehmen herbeizuführen, das seinerseits wieder der gemeinsamen Zusammenarbeit dienlich sein werde ..." Die Hauptaufgabe der Versammlung bestand im Durcharbeiten der Statuten. Diese Statuten umfassen 18 Artikel. Der Zweckparagraph lautet: "Der Verein bezweckt auf neutraler Grundlage die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Berufs- und Standesinteressen seiner Mitglieder, durch Geltendmachung bezüglicher Gesuche und Stellungnahme zu den Vorschlägen der zuständigen kantonalen Behörden, sowie durch Pflege der Solidarität und Kollegialität unter seinen Mitgliedern". Es wurde folgender Vorstand von 15 Köpfen gewählt:

Werner Imholz, Sekretär des Militärdepartements, Präsident,
Dr. O. Rohner, zweiter Staatsanwalt, Vizepräsident,
J. Burger, Staatskanzlist, Aktuar,
Hans Eggenberger, Assekuranzbeamter, Kassier
Dr. O. Müller, Staatsschreiber,
Anton Würmli, Adjunkt der Staatskassenverwaltung,
A. Ewald, Adjunkt des Kantonsbaumeisters,
O. Giger, Adjunkt des Kulturingenieurs,
J. Häne, Sekretär-Adjunkt des Erziehungsdepartements,
Karl Kirchhofer, Ingenieur,
Erhard Riederer, Kanzlist des Justizdepartements,
Karl Buchegger, Fabrikpolizeibeamter,
Dr. M. Fritschi, zweiter Kantonsgerichtsschreiber,
Johann Weiss, Abwart am kantonalen Laboratorium,
L. Kuhn, Sekretär-Adjunkt des Departements des Innern.

Der Jahresbeitrag wurde auf Fr. 1.-- festgesetzt. Nachher sprach man noch eingehend über die Anstellungs- und Besoldungsverordnung.

Fünf Jahre später, am 12. Dezember 1922 setzte sich der Vorstand wie folgt zusammen:

Dr. Otto Rohner, Präsident,
C. Buchegger, Fabrikpolizeibeamter, Vizepräsident,
Jakob Burger, Staatskanzlist, Aktuar,
Hans Eggenberger, Departementssekretär, Kassier
Dr. Jakob Elser,
A. Ewald, Kantonsbaumeister,
Dr. Max Fritschi, Kantonsgerichtsschreiber,
Fritz Graf, Oberförster,
Rudolf Gröbli, Kassier des Untersuchungsrichteramtes
Werner Imholz, Departementssekretär,
Karl Kirchhofer, Kantonsingenieur-Adjunkt,
Ludwig Kuhn, Sekretäradjunkt,
Erhard Riederer, Kanzlist,
Johann Weiss, Laboratoriumsassistent,
Anton Würmli, Adjunkt des Staatskassenverwalters.

Bevor wir weiter gehen, wollen wir sehen, welche Zusammenarbeit mit andern Verbänden angezeigt war, um unseren Postulaten für das Personal zum Durchbruch zu verhelfen. Da steht einmal als zusammenfassendes Organ in erster Linie der kurze Zeit vor unserem Verband gegründete "Zentralverband des Staats- und Gemeindepersonals der Schweiz". Als frühester Initiator eines schweizerischen Beamtenverbandes kann der im Jahre 1890 ins Leben gerufene bernisch kantonale Bürolistenverein betrachtet werden. Am 20. Juni 1914 trafen sich dann auf Initiative von Dr. Robert Briner, dem nachmaligen Regierungsrat, vom Verein stadtzürcherischer Beamter und Angestellter, 18 Beamte von Basel, Bern, Biel, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Winterthur und Zürich. Von diesen wurde dem Antrag auf Gründung eines Verbandes einstimmig zugewilligt. Aber erst nach zwei Jahren, am 16. September 1916, traf man sich in Zürich, wiederum im Beisein St. Gallens. Zur eigentlichen Gründung des neuen Verbandes kam es am 2. Juni 1917, 15 Uhr, im Restaurant Du Pont in Zürich. Es waren Beamte aus Kanton und Stadt St. Gallen dabei. Nach seiner Gründung trat unser Verband sofort diesem Dachverband bei, um allerdings 1922 wieder auszutreten.

Wir haben eingangs gesehen, dass unser Verband auf dem Boden von St. Gallen zusammenarbeitete mit dem älteren "Verband st. gallischer Staats- und Gemeindebeamter", sowie mit dem "Verband kantonalen Angestellter und Arbeiter". In St. Gallen bestand auch eine "Ortsgruppe des Verbandes der Fixbesoldeten". 1918 wurde auch in Appenzell A.Rh. ein Personalverband des staatlichen Personals gebildet, dann in Rorschach ein Verband des städtischen Personals.

Am 20. Mai 1920 kam es wegen der auf einmal auftauchenden Frage des Lohnabbaues zu einer gemeinsamen Versammlung von Vertretern der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Personalverbände im Kaufmännischen Vereinshaus in St. Gallen. Es waren daneben unseren Abgeordneten Vertreter der Bahn-, Post-Telegraphen- und Telephonverbände, des Verbandes st. gallischer Staats- und Gemeindebeamter, des Verbandes kantonalen Angestellter und Arbeiter, des Landjägerverbandes, des Verbandes der städtischen Beamten und Angestellten, des sozialistischen Verbandes der städtischen Angestellten und Arbeiter, des neutralen Gemeindeangestelltenverbandes, des Verbandes des Stationspersonals, des Lehrervereins sowie der Sektion St. Gallen des schweizerischen Gemeinde- und Staatsarbeiterverbandes.

Also mehr als genug Verbände! Doch wollte man von der Gründung eines Kartells der Personalverbände der öffentlichen Verwaltung einstweilen noch absehen, da eine solche "Ueberorganisation leicht Missverständnisse und Verwirrungen herbeiführen könnte". Man war schliesslich auf Anregung von Dr. Fuchs, Anwalt, Präsident des Verbandes kantonalen Angestellter und Arbeiter, dem Tagespräsidenten, "der Meinung, je nach Bedürfnis von Fall zu Fall die verschiedenen Verbände des eidgenössischen, kantonalen und städtischen Personals auf dem Platze St. Gallen zu freien unverbindlichen Besprechungen gleich der heutigen einzuladen". - Am 11. Dez.

1922 wurde schliesslich von unserem Personalverband ein Beitritt zur "Festbesoldeten-Vereinigung, Ortsgruppe St. Gallen" abgelehnt, "da diese Vereinigung zu sehr das Interesse von Leuten vertritt, die in der Stadt St. Gallen wohnen ..."

Während und nach dem ersten Weltkrieg

Bevor wir auf die Tätigkeit unseres Verbandes für das materielle und finanzielle Wohl des Staatspersonals, welches stets seine Hauptaufgabe war und ist, eingehen, ist es hier angebracht, einige Angaben über Preise und Kaufkraft des Frankens von einst und jetzt zu liefern, denn ein Franken bleibt eben nicht ein Franken, wie bei der Abwertung im Jahre 1936 laut verkündet wurde. Wenn man sich diese Tatsache nicht stets vor Augen hält, so kann man keine Vorstellung gewinnen von der Entwicklung der Löhne, Teuerungszulagen, Altersrenten, Versicherungsleistungen, oder auch vom Ausmass gewisser Sparmassnahmen, kurz von der finanziellen Lage der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kantons und von ihrer Standeseinschätzung bei der Bevölkerung. Folgende charakteristische Beispiele mögen über die Werte der Dinge orientieren:

		<u>1914</u>	<u>1967</u>
1 kg	Weissmehl	-.38	-.95
1 kg	Weissbrot	-.40	1.10
1 kg	Zucker	-.48	-.90
1 kg	Schweinefleisch	2.40	12.50
1 kg	Emmentaler	2.20	10.--
1	Kopfsalat	-.10	-.65
1 Stück	Patisserie	-.10	-.50
1	Bier (Flasche)	-.20	1.10
1	Bürli	-.05	-.20
1	Salam (heutiger Cervelat)	-.20	-.50
1	Mittagessen	2.--	8.--
1 Paar	Herrenschuhe	ca. 10.-/12.-	50.-/70.-
1	Herrenanzug	ca. 60.-/85.--	200.-/300.-
1	4-Zimmerwohnung pro Monat	ca. 50.-	400.-
1	Zimmer pro Nacht	2.-	20.-
1 Fr.	im Jahr 1914	=	-.34 im Jahr 1963
1 Fr.	im Jahr 1939	=	-.50 im Jahr 1963

	<u>Indexpunkte</u>		<u>Indexpunkte</u>
Preis 1914	= 100	Preis 1938	= 100
Preis 1963	= 280	Preis 1963	= 200

$$\frac{\text{Nominallohn} \times 100}{\text{Lebenskostenindex}} = \text{Reallohn}$$

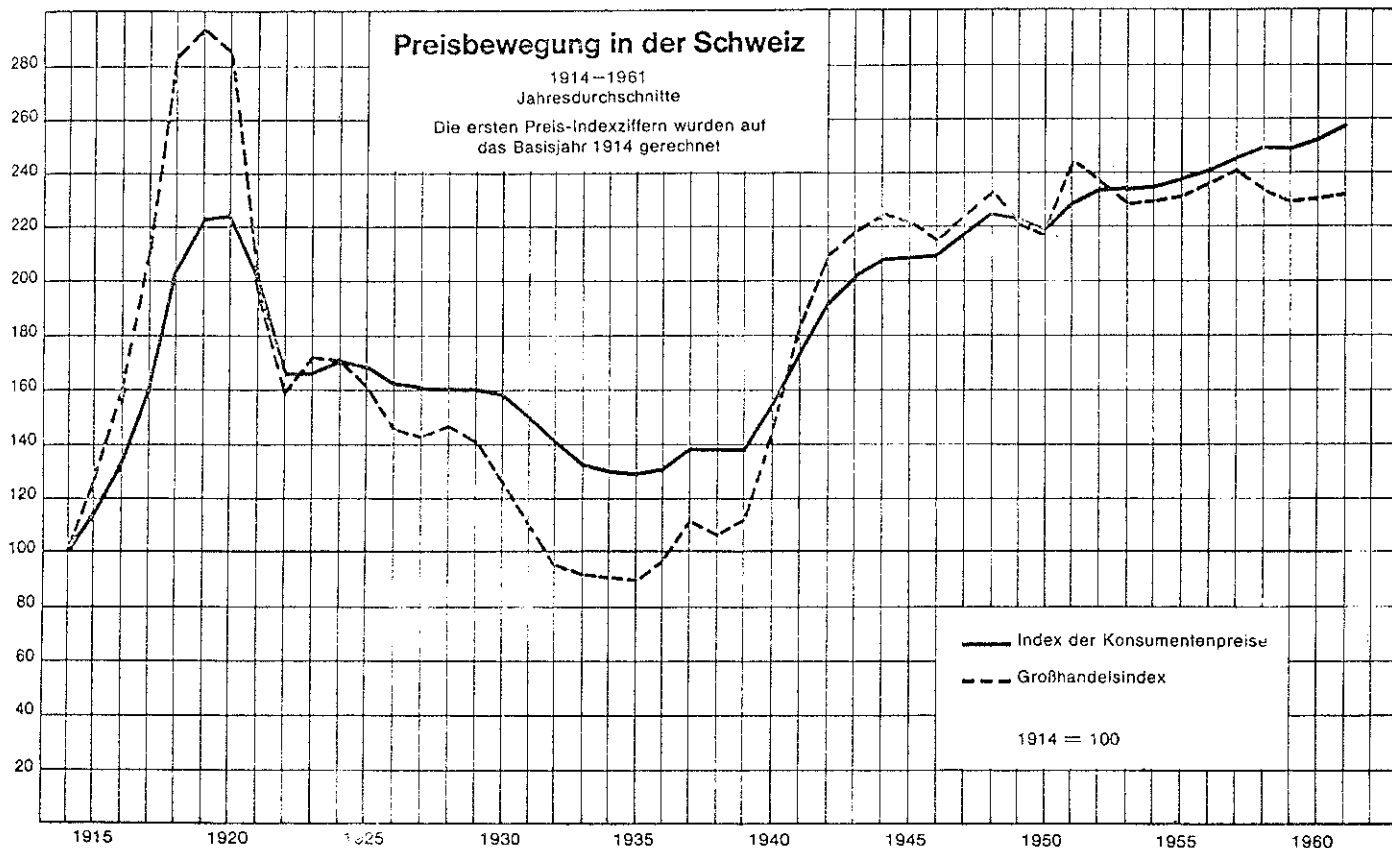
Ueber die Entwicklung des Index gibt es ganze Tabellen.
Wir geben hier als Anhaltspunkte bloss die Ziffern vom August
folgender Jahre:

1939	100.0	1949	161.4	1959	180.5
1940	110.1	1950	159.4	1960	184.1
1941	129.5	1951	168.3	1961	187.3
1942	142.3	1952	171.3	1962	196.5
1943	148.3	1953	169.7	1963	202.2
1944	151.6	1954	171.7	1964	208.3
1945	153.1	1955	172.8	1965	216.4
1946	151.0	1956	176.2	1966	225.7
1947	158.5	1957	179.5	Jan. 1967	230.9
1948	163.3	1958	182.6		

Zur Veranschaulichung der Entwicklung zeigen wir noch fol-
gende Tabelle aus Alfred Tschabold: Standespolitik des Staats-
und Gemeindepersonals in der wachsenden Wirtschaft, Bern 1965,
S. 19:

Inflation oder Deflation?

Ein Blick auf die graphische Darstellung der Preisbewegung
von 1914 bis 1961 wird bei der Generation, die die Dreissiger-
Krisen- und Deflationsjahre miterlebt hat, unangenehme Erin-
nerungen wachrufen. Da es bisher nicht gelungen ist, wirt-
schaftliches Wachstum, Vollbeschäftigung und die Stagnation
des Geldwertes zu verwirklichen, wird von zwei Uebeln – wenn
Inflation und Deflation als solche bezeichnet werden – be-
stimmt eine mässige Inflation als das kleinere, gewählt.



Der Personalverband der kantonalen Zentralverwaltung des Kantons St. Gallen ist anfänglich als Kind des ersten Weltkrieges gezeichnet. Es herrschte in jener Zeit grosse Not an lebenswichtigen Dingen. So wird an einer Sitzung vom 9. Sept. 1918 vorgeschlagen, den Regierungsrat zu veranlassen, dem Personal Brennholz aus den Staatswaldungen zu billigem Preise abzugeben. Dabei wird auf das Beispiel des Kantons Bern hingewiesen, der seinem Personal Torf zu erheblich reduzierten Preisen geliefert hatte. In der Erwägung, dass die Angelegenheit für dieses Jahr wohl zu spät aufgegriffen sein dürfte, wird deren Verfolgung für den Winter 1919/20 in Aussicht genommen. Im August 1921 traf endlich die Antwort ein, "dass eine Holzabgabe aus den Staatswaldungen heute als gegenstandslos betrachtet werden könne, weil die Holzpreise stark gesunken seien und eine bezügliche Aktion angesichts der gespannten Finanzlage des Staates erfolglos sein dürfte". Es hat sogar der Friede seine Tücken, wie auch folgendes Beispiel zeigt: Am 21. Juli 1919 teilte der Präsident dem Verband mit, dass 19 Funktionäre des im Abbau begriffenen kantonalen Lebensmittelamtes um Verwendung bei der Regierung bäten, dass ihnen anderweitige Dienststellen in der Staatsverwaltung angewiesen würden. Doch wurde auch der Vorstand des kantonalen Lebensmittelamtes bei der Regierung in der gleichen Sache vorstellig, sodass man diese Eingabe wieder zurückziehen konnte.

Der Personalverband der kantonalen Zentralverwaltung ist keine gemeinnützige Gesellschaft. Ein Gesuch vom Jahre 1920 von 20 weiblichen Angestellten des steiermärkischen Landesrates um Zuwendung von Unterstützungen in Lebensmitteln oder in bar konnte nicht berücksichtigt werden, weil das st. gallische Staatspersonal einzeln schon von allen möglichen Seiten für derartige Hilfsaktionen in Anspruch genommen worden war und weil eine Entsprechung in diesem Falle weitere ähnliche Ansuchen im Gefolge gehabt hätte. Wir wissen, dass in jenen Nachkriegsjahren im nachbarlichen Oesterreich grosse Not herrschte. Mancher Schweizerbeamte, auch mancher st. gallische erklärte sich gerne bereit, einen österreichischen oder auch süddeutschen Kollegen aufzunehmen. Es kam aber mitunter vor, dass alsdann die ganze Familie aufrückte, und zwar auch zu wiederholten Malen. Andere nahmen wieder Kinder an, ernährten sie, kleideten sie neu und rüsteten sie aus. Ein formelles Unterstützungsgesuch des Vereins der oberösterreichischen Landesrechnungsbeamten hingegen wird ohne weitere Verfügung beiseite gelegt.

Nach diesem einführenden Exkurs können wir zur Darstellung der Standespolitik unseres Personalverbandes übergehen. Wie angetönt, spielen darin die Dienst- und Besoldungsfragen die erste Rolle.

Schon vor der konstituierenden Hauptversammlung vom 26. Okt. 1917, also noch zur Zeit des Initiativkomitees, wurde an der Sitzung vom 2. August bekanntgegeben, dass unerwartet rasch ein vom Finanz-

departement ausgearbeiteter Entwurf einer Verordnung über die Dienstverhältnisse und Besoldungen der Beamten und Angestellten der kantonalen Zentralverwaltung vom Regierungsrat in erster Lesung durchberaten und vom Finanzdepartement mit Begleitschreiben vom 20. Juli dem Vorstand des Personalverbandes zur Kenntnisnahme und Anbringung von Wünschen zugestellt worden sei. Die Verordnung wurde am 1. Oktober 1917 promulgiert und trat am 1. Januar 1918 in Kraft. Es ist klar, dass mehrere Artikel ins Interessengebiet des kommenden Personalverbandes einschlugen, so z.B. Art. 3, Art. 7 Al. 2, sowie die ganze Besoldungsskala. Für die darin festgesetzten Löhne verweisen wir auf die Tabelle im Anhang. Am 11. und 25. August fanden Konferenzen des Initiativkomitees mit dem Vorsteher des Finanzdepartementes statt. Man sah in diesen Vorgängen "wenn auch nicht vollständige, so doch sehr erfreuliche und verdankenswerte Erfüllung der Bestrebungen des Personals für die Verbesserung seiner Besoldungsverhältnisse". Im Bericht 1917/18 des Vorstandes des neuen Personalverbandes heisst es: "Wenn auch speziell in materieller Hinsicht nicht allen Wünschen Rechnung getragen werden konnte, war man doch befriedigt, endlich einmal geordnete Verhältnisse im Besoldungswesen erreicht zu haben".

Tatsächlich galt der Dienst- und Besoldungsordnung künftig die Hauptsorge des Personalverbandes. Bereits mit einer Eingabe vom 2. Mai 1918 an die erweiterte Budgetkommission des Grossen Rates hat er eine Verbesserung der Ansätze in verschiedenen Besoldungskategorien postuliert. Zum grössten Teil konnte dem Begehren in der endgültigen Verordnung vom 18. Juni 1918 entsprochen werden (Ansätze im Anhang).

Beim Inkrafttreten des Besoldungsregulativs vom 18. Juni 1918 glaubte wohl niemand, dass nach kaum einem Jahre Gültigkeit der Personalverband sich schon wieder ganz intensiv mit der Frage der Besoldungsreform zu beschäftigen hätte. Aber die Verhältnisse hatten sich in so kurzer Zeit derart geändert, dass sich selbst der Regierungsrat der Notwendigkeit einer Anpassung der Besoldungen an die verteuerten Lebensverhältnisse nicht verschliessen konnte. Mehrere erweiterte Vorstandssitzungen des Verbandes ergaben eine Eingabe an den Regierungsrat vom 30. Juli 1919. Der Verband hatte darin sein Begehren dahin präzisiert, dass kein Funktionär am 1. Januar 1920 weniger erhalten sollte, als er im Jahre 1919 an Gehalt und Teuerungszulagen zusammen bezogen hatte. Eine selbstverständliche Erwartung des Personals war die, dass dabei auch eine gewisse Besserstellung erfolge. Das Endprodukt der Verhandlungen im Personalverband, in der Budgetkommission, in der Regierung und im Grossen Rat ist die "Allgemeine Verordnung über die Dienstverhältnisse und Besoldungen der kantonalen Beamten und Angestellten vom 3. Januar 1920", mit deren Ergebnis man, vorausgesetzt, dass die Teuerung nicht weiter steige und der erwartete Preisabbau endlich breiteren Umfang annehme, befriedigt sein wollte, obwohl die Wünsche nicht in allen Positionen erfüllt worden waren. So hatte der Regierungsrat zugeben müssen, dass bei den Besoldungsansätzen des technischen Personals eine gewisse Unstim-

migkeit gegenüber denjenigen des übrigen Staatspersonals vorhanden sei. Namentlich in Würdigung der nötigen beruflichen Vorbildung schien das technische Personal zurückgesetzt, und es rechtfertigte sich, seinem Gesuch um Aufbesserung nach dem Vorschlag des Personalverbandes zu entsprechen. So hat der Regierungsrat einzelnen Gruppen des technischen Personals mit Dekret vom 14. September 1920 abgeänderte Besoldungsansätze bewilligt. Die Ansätze stehen im "Nachtrag zum Besoldungs-Reglement der Allgemeinen Verordnung vom 3. Januar 1920 über die Dienstverhältnisse und Besoldungen der kantonalen Beamten und Angestellten vom 26. November 1920". Es bestand also nun das Bedürfnis nach einer einheitlichen Regelung für alle staatlichen Beamten und Angestellten. Auch mussten höhere Lohnansätze postuliert werden. Diese Bedürfnisse führten zur "Allgemeinen Verordnung über die Dienstverhältnisse und Besoldungen der kantonalen Beamten und Angestellten vom 26. Dezember 1922".

Infolge des ersten Weltkrieges und seiner Nachwirkungen kam man ohne Teuerungszulagen nicht aus. 1914 und 1915 wurden vom Staate trotz Ausbruch des Krieges keine Teuerungszulagen ausbezahlt. Wer in den Militärdienst einrücken musste, bekam keinen Lohn mehr. Der in Not geratene Familienvater musste um Wehrmannsunterstützung flehen. Im Jahr 1916 sind in der st. gallischen Zentralverwaltung an 25 Bezugsberechtigte Fr. 2'900.-- Teuerungszulagen ausbezahlt worden, was einem durchschnittlichen Bezug von Fr. 116.-- entspricht, und im Jahr 1917 an 95 Bezugsberechtigte eine Summe von Fr. 13'900.-- mit einem Durchschnitt von Fr. 147.--. Es sind dies äusserst bescheidene, kaum nennenswerte Beiträge. Die Beträge zeigen für die Jahre 1918 und 1919 ein vollständig anderes Bild. Es tritt hier die Wirkung unseres Verbandes für den einzelnen Funktionär klar vor Augen! Im Jahr 1918 erhöhte sich die Zahl der Bezugsberechtigten auf 115, für die Fr. 143'500.-- oder durchschnittlich Fr. 926.-- aufgewendet wurden. 1919 wurden für 157 Bezugsberechtigte Fr. 216'300.-- ausgegeben, im Durchschnitt pro Funktionär Fr. 1'378.--. Mit Befriedigung durfte der Personalverband auf den Beschluss des Grossen Rates vom 26. Februar 1919 zurückblicken, der dem Personal eine Kriegshilfe zugesichert hatte in einem Umfange, der die gewaltige Teuerung einigermaßen erträglicher gestalten liess.

Es wurde bald festgestellt, dass auf die Dauer der Zustand der Kriegshilfen nicht zu halten sei und dass diese aussergewöhnlichen Zuschüsse in irgend einer Form als ausgleichender Faktor in den festen Gehalt überzuführen seien, also der Gehalt sich dem Lebensindex anzupassen habe.

Auch 1919 kämpfte der Personalverband unentwegt für die Verbesserung der Teuerungszulagen. Es ist nicht zuletzt ihm zu verdanken, wenn der Grosse Rat am 26. Februar 1919 für das erste Halbjahr eine Grundzulage von Fr. 500.--, eine Familienzulage von

Fr. 160.-- und eine Kinderzulage von Fr. 100.-- angesetzt hat. Im Auftrag des Grossen Rates beschloss der Regierungsrat am 1. Juli 1919 den gleichen Betrag auch für das zweite Halbjahr, da er selbst feststellen musste, "dass die Teuerung sich eher in aufsteigender Linie bewege". Funktionäre, deren Salär Fr. 4'500.-- nicht überstieg, bekamen überdies noch eine Nachteuerungszulage von Fr. 100.--.

Da die Ansätze des Besoldungsregulativs vom 19. Juli 1918 mit der Teuerung nicht Schritt gehalten haben, musste auch 1920 und 1921 zum Mittel der Teuerungszulagen gegriffen werden. Namentlich die Mietzinse waren in dieser Zeit erheblich angestiegen. Es sollten deshalb Orszulagen ausbezahlt werden. Die Orts- und Teuerungszulagen gaben dem Vorstand unseres Personalverbandes und der Regierung viel zu schaffen. Es wurden nach längeren Verhandlungen solche Zulagen am 18. November 1920 vom Grossen Rat bewilligt.

Doch waren die Zeiten für eine Erhöhung der Ansätze ungünstig. Es musste 1921 von bezüglichen Eingaben abgesehen werden. In erster Linie musste man sich sagen, dass in der gegenwärtigen Zeit der ausgedehnten Arbeitslosigkeit in Handel, Industrie und Gewerbe die Staatsangestellten mit ihren zwar grösstenteils bescheidenen, aber immerhin gesicherten Einkommen doch bedeutend besser daran seien, als jene zahlreichen Angestellten und Arbeiter der Privatbetriebe, die entweder bei eingeschränkter Arbeitszeit und herabgesetzten Löhnen arbeiten müssen oder gar gänzlich arbeitslos sind und ihren Lebensunterhalt nur fristen können mit einer ... knappen Arbeitslosenunterstützung (Protokolleintrag). Der Vorstand des Personalverbandes hielt es daher für eine Pflicht des Staatspersonals, sich zu bescheiden. Das Volk hätte es nicht verstanden, wenn die Beamten mit einem Begehren um Lohnzulagen zu einer Zeit aufgerückt wären, da Tausende und Tausende von Arbeitslosen auch um das bescheidenste, aber sichere Einkommen glücklich gewesen wären.

Gleich von Anfang an setzte sich der Verband auch für die wirtschaftliche Sicherung des Staatspersonals im Alter, d.h. für die Gründung einer Spar- und Pensionskasse ein. Diese Bestrebung hat eine gewisse Vorgeschichte. Schon in der Novembersession des Grossen Rates vom Jahre 1904 wurde eine von 15 Mitgliedern des Rats eingereichte Motion erheblich erklärt, welche von der Regierung die Prüfung der Einführung einer allgemeinen "Pensions- und Hilfskasse" für die Beamten, Angestellten und ständigen Arbeiter des Kantons, eventuell der Bezirke und Gemeinden verlangte. Es ist im Auftrage des Regierungsrates durch Dr. H. Renfer, früherer Professor der Handelsakademie St. Gallen auch ein in weiten Kreisen sympathisch aufgenommenes Projekt ausgearbeitet worden. Der im Jahr 1908 gegründete "Verband St. Gallischer Staats- und Gemeindebeamten" nahm sich des Projektes besonders an. Das Personal der politischen Gemeinde St. Gallen war schon seit diesem Jahr

im Besitz einer solchen Pensions- und Hilfskasse. Der Beamtenverband stellte nun an den Regierungsrat das Gesuch, "die Zuwendung einer aus dem Geschäftsergebnis der Kantonalbank per 1906 ausgeschiedenen und durch seitherige Zuschüsse auf ca. 92'000.-- Franken angestiegenen Kapitalreserve zu Gunsten einer allgemeinen Beamtenhilfskasse zu erwirken" (Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung vom 17. Sept. 1910, S. 247).

Seither wurde von allenzuständigen Instanzen die Notwendigkeit der Erfüllung dieses Postulates vorbehaltlos anerkannt. Eine "Botschaft des Regierungsrates des Kantons St. Gallen an den Grossen Rat betreffend die Revision des Gesetzes über die Kantonalbank vom 26. April 1921" bemerkt zeitlich weiter zurückgreifend: "Der Grosse Rat hat auch seit mehreren Jahren einen bescheidenen Posten zur Aeufnung eines Fondes für die Hilfskasse des Staatspersonals in das Budget der Staatsrechnung aufgenommen und in der Maisession 1914 hat er gemäss dem Antrag des Regierungsrates den Beschluss gefasst, es sei der in der Jahresrechnung der Kantonalbank vom Jahre 1913 für Unterstützungszwecke des Bankpersonals in Reserve gestellte Betrag von ca. Fr. 150'000.-- auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens einer vom Staate genehmten allgemeinen Beamtenhilfskasse endgültig dem diesem Zweck zudienenden Beamtenhilfsfond zuzuweisen; ferner sei bis auf weiteres diese Kapitalreserve zugunsten der projektierten Beamtenpensionskasse zu äufnen durch Zuwendung der Syndikatsgewinne der Kantonalbank, sowie durch Kapitalisierung der Fonderträge ..."

Aber auch das Staatspersonal hat seinen Willen zur Gründung einer Hilfskasse nicht nur durch Forderungen bekundet; ein Teil desselben leistete freiwillig erhebliche Einzahlungen zur Aeufnung des Fondes dieser Kasse. Der Bund, andere Kantone und Gemeinden gingen dem Kanton St. Gallen mit dem guten Beispiel voran. Im Kanton selbst bestanden schon früh Hilfskassen für die Volksschullehrer, die Lehrer der Kantonsschule, des Lehrerseminars in Rorschach und der Verkehrsschule, sowie für die Landjäger und das Forstpersonal. Doch fehlte eine Kasse für das Personal der Zentralverwaltung, eine allgemeine Beamtenhilfskasse. Es wurden zwar von 1912-1914 von vielen Staatsangestellten Einzahlungen à conto einer Pensionskasse geleistet. Sie wurden aber wegen des Krieges sistiert. Auch die ungünstige Finanzlage des Kantons verzögerte die Verwirklichung. Sobald der Personalverband der Zentralverwaltung auf die Bühne trat, nahm er sich dieser Sache an. Es ist davon schon die Rede im allerersten Verbandsjahresbericht über die Zeit vom 22. Juni 1917 - 31. Dezember 1918. Er unterstützte gleich den Verband st. gallischer Staats- und Gemeindebeamter, der diese Gründung hauptsächlich auf dem Arbeitsprogramm hatte. Der Präsident dieses Verbandes, Kantonsrat Dr. Roth in Thal interpellierte am 12. Mai 1919. Er wünschte zu erfahren, wie weit diese Sache gediehen sei. Mit Beschlussnahme vom 8. Juli 1919 bejahte der Regierungsrat grundsätzlich die Frage der Errichtung einer Pensions- oder Hilfskasse und beauftragte das Finanzdepartement, die notwendigen Vorbereitungen für die statistischen Erhebungen zu treffen.

Es waren natürlich noch einige Klippen zu umsegeln. So hat z.B. der Modus der Gewährung von sogenannten Ruhegehalten an Oberbeamte und der Zuerkennung von bescheidenen einmaligen Abgangsgratifikationen an untere Funktionäre auch in unserem Personalverband die Frage aufkommen lassen, ob nicht angesichts dieser ungleichen Behandlung erneut ein Vorstoss zur unverzüglichen Schaffung der allgemeinen Beamtenhilfskasse gemacht werden solle.

Ab 1920 wird mit Einzahlungen à conto der späteren Einstandsgelder und Prämien für die Pensionskasse ernst gemacht. Durch Unterzeichnung einer bezüglichen Erklärung verpflichteten sich etwa 200 Staats- und Gemeindefunktionäre auf die Dauer von 5 Jahren alljährlich bis Ende September 2 % ihres Gehaltes, so weit er Fr. 3'000.-- nicht übersteigt, höchstens aber Fr. 60.-- pro Jahr, an die Staatskassenverwaltung zuhanden der Hilfskasse einzuzahlen.

Im April 1920 liegt ein Statutenentwurf für eine Pensions- und Hilfskasse des Staats- und Gemeindepersonals vor. - Ein Gesetzesentwurf von 1920 sieht vor, dass vom Ertrag der Kantonalbank 10 % für eine Pensionskasse des Staatspersonals zu verwenden seien, womit diesem Zwecke alljährlich etwa Fr. 100'000.-- zufließen sollten. Für das Personal der Kantonalbank soll eine eigene Pensionskasse gegründet werden, wobei die sog. Kantonalbankreserve, die früher für eine gemeinsame Pensionskasse des Staats- und des Kantonalbankpersonals bestimmt worden war, nach den Ausführungen der bezüglichen regierungsrätlichen Botschaft der allgemeinen Beamtenhilfskasse reserviert bleiben soll. Die Kantonalbank leistete auf dieser Reserve ausdrücklich Verzicht und erklärte sich ausserdem bereit, ihren derzeitigen Bestand von rund Fr. 465'000.-- auf eine halbe Million aufzurunden. Damit erfährt der Beamtenhilfskassenfond eine ganz beträchtliche Aeufnung, so dass die Zinserträge in Verbindung mit dem jährlichen Betreffnis aus dem Ertrag der Kantonalbank in absehbarer Zeit doch gestatten sollten, die Kasse ins Leben zu rufen.

Am 17. November 1921 teilt der Präsident des Personalverbandes mit, dass der Grosse Rat heute das Kantonalbankgesetz einstimmig angenommen habe und dass inskünftig, wenn das Gesetz in Rechtskraft getreten sein werde, 10 % des jährlichen Ertrages der Kantonalbank - zurzeit je ca. Fr. 100'000.-- - der Beamtenhilfskasse zufließen werden.

Am 25. März 1922 fand im Tafelzimmer des Regierungsgebäudes eine Sitzung der Verbände des st. gallischen Staatspersonals über die Schaffung der Beamtenhilfskasse mit Exposé der Programmpunkte und anschliessender Diskussion statt.

Mit Botschaft vom 19. September 1922 hat der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Antrag unterbreitet, es seien die Aktivsaldi der wegen der Einführung der eidgenössischen Unfallversicherung überflüssig gewordenen Fonds der Unfallversicherungskasse der Rheinkorrektion und des Rheintaler Binnenkanals der kantonalen Beamtenhilfskasse zuzuwenden. Der Wert dieser Fonds belief sich

per Ende 1921 auf rund Fr. 557'000.--. Die rheintalischen Gemeinden aber verlangten, dass die genannten Fonde für die Tilgung der Rheinperimeterschuld verwendet werden. So hat sich diese Sache verschlagen.

Am 20. Oktober 1922 erschien eine "Botschaft des Regierungsrates des Kantons St. Gallen an den Grossen Rat betreffend die Errichtung einer Hilfskasse für Beamte, Angestellte und Arbeiter des Kantons St. Gallen und Genehmigung der bezüglichen Statuten". Diese sind ebenfalls datiert vom 20. Oktober 1922 unter dem Titel "Statuten der Hilfskasse für Beamte, Angestellte und Arbeiter des Kantons St. Gallen" und sollen in Kraft treten am 1. Januar 1923. - Am 11. Dezember 1922 teilte der Präsident des Personalverbandes mit, dass die Beamtenhilfskasse vom Grossen Rat mit Beschluss vom 21. November 1922 geschaffen und ab 1. Januar 1923 in Wirksamkeit treten werde. Die Präsidenten der drei Personalverbände entsandten ein Dankeschreiben für die Förderung der Beamtenhilfskasse vor dem Grossen Rat an Dr. Mäder, Vorsteher des Finanzdepartements, und an Ständerat Messmer, Präsident der Budgetkommission. Regierungsrat Mäder erhielt für seine besonderen Verdienste auch einen Blumenstrauss. Es bildete sich auch gleich eine Verwaltungskommission mit Vertretung der Versicherten. Departementssekretär Eggenberger, der Kassier unseres Verbandes, hielt an der Hauptversammlung vom 12. Dezember 1922 ein sehr einlässliches und denkwürdiges Referat zur Erklärung der neuen Hilfskasse. Es wurde damals schon zwischen der eigentlichen Pensionskasse und einer Sparkasse für ältere oder nicht genügend gesunde Funktionäre unterschieden. Auch wurde die Einführung einer Hinterbliebenenversicherung ins Auge gefasst. Eine lebhaft benützte Diskussion beschäftigte sich eifrig mit mehreren einzelnen wichtigen Punkten. Ein wesentliches Interesse des st. gallischen Staatspersonals konzentrierte sich auf Jahre hinaus auf die gute Entwicklung der neuen Pensionskasse. Es galt in der Folge noch manchen Kampf, manchen Verbesserungsversuch sowie den ganzen Ausbau zu bewältigen. Auch schwierige rechnerische Details nahmen den Vorstand des Personalverbandes der kantonalen st. gallischen Zentralverwaltung oft stark in Anspruch.

Der Personalverband hatte von Anfang an auch einen harten, oft mit wenig Erfolg gekrönten Kampf zu führen zur Erreichung genügender Entschädigungen für Auslagen des Staatspersonals auf Reisen. Die Taggeldansätze sind nämlich nur schon rein nominal bis heute kaum gestiegen, real, d.h. bei Einberechnung des Frankenschwundes sind sie sogar gesunken. Man betrachte nur folgende Tabelle:

*)	Rang- stufe	1872	1903	1920	1922	1934	1942	1946	1955	1961
gT	I	10.-	12.-	15.-	12.-	10.-	12.-	12.-	12.-**	12.-**
hT		5.-	5.-	7.-	6.-	5.-	6.-	6.-	6.-	6.-
L		5.-	5.-	7.-	7.-	7.-	10.-	12.-	12.-	12.-
gT	II			10.-	10.-	8.50	10.-	10.-	10.-**	10.-**
hT				5.-	5.-	4.25	5.-	5.-	5.-	5.-
L				5.-	5.-	5.-	8.-	10.-	10.-	10.-
gT	III				8.-	7.-	8.-	8.-	8.-**	8.-**
hT					4.-	3.50	4.-	4.-	4.-	4.-
L					5.-	5.-	6.-	8.-	8.-	8.-

*) gT = ganzes Taggeld; hT = halbes Taggeld; L = Logiernacht

***) + Fr. 5.- Zuschlag bei Abwesenheit von mehr als 12 Stunden.

Schon das "Regulativ betreffend Festsetzung von Taggeldern etc. für Staatsbeamte und Angestellte des Kantons St. Gallen vom 25. März 1872" sieht eine Tagesentschädigung von Fr. 10.-- und eine Halbtagesentschädigung von Fr. 5.-- vor. Eisenbahn wird vergütet.

Laut "Regulativ betreffend Festsetzung von Taggeldern und Reiseentschädigungen für Staatsbeamte der kantonalen Zentralverwaltung vom 31. Dezember 1903 gab es für die Mitglieder des Regierungsrates und für die übrigen höheren Beamten für Amtsreisen ein Taggeld von Fr. 12.-- für den ganzen und von Fr. 5.-- für den halben Tag, sowie Eisenbahn- und Postspesenvergütung II. Klasse etc. Für auswärtiges Uebernachten werden Fr. 5.-- entschädigt. Für Reisen unter 3 km gab es nichts.

Die "Verordnung über Taggelder und Reiseentschädigungen der Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung vom 7. Februar 1920" bewilligt für höhere Beamte ein Taggeld von Fr. 15.-- für den ganzen Tag, sofern die Mittagsmahlzeit auswärts eingenommen wird, und von Fr. 7.-- bei einer Abwesenheit von 3 - 6 Stunden, sowie von Fr. 7.-- für das Uebernachten. Für die übrigen Beamten werden Fr. 10.-- pro ganzen und Fr. 5.-- pro halben Tag entschädigt, sowie ein Bahnbillet II. Klasse. Für Reisen unter 3 km gibt es nichts.

Schon seit dem Jahr 1919 hat die Kritik an diesen Spesenentschädigungen eingesetzt. Bereits in der Hauptversammlung vom 13. April 1920 forderte man eine Revision der neuen Verordnung. Es wurde nämlich festgestellt, dass bei der neuen Verordnung vom 7. Februar 1920 "das Personal dabei grösstenteils bedeutend ungünstiger abschneidet als bisher". Man fand auch, dass die vom Regie-

rungsrat vorgenommene Klassifikation in Rangstufen unbillig sei, "weil oft Funktionäre verschiedener Entschädigungskategorien gemeinsam eine Amts- oder Dienstreise zu unternehmen und auswärts zu übernachten haben. Der untere Beamte oder Angestellte könne dann nicht in einem Hotel minderen Ranges einkehren, sondern er müsse eben dort übernachten, wo der Vorgesetzte logiere, um diesem stets zur Hand zu sein. Es wäre in diesem Falle unbillig, wenn er mit einer geringeren Entschädigung vorlieb nehmen müsste..." Man beschloss eine Eingabe an den Regierungsrat zu senden. Sie datiert vom 4. Mai 1920. Doch es sollte noch lange um diese Spesenentschädigungen gestritten werden müssen.

Es erschien dann die "Verordnung über Taggelder und Reiseentschädigungen der Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung vom 24. Juni 1922". Ein Taggeld beträgt danach - um nur dies zu nennen - für den ganzen Tag von mehr als 6 Stunden Fr. 12.- in der obersten, Fr. 10.- in der mittleren und Fr. 8.-- in der unteren Rangstufe, für den halben Tag, d.h. für 4-6 Stunden, je die Hälfte, für das Uebernachten Fr. 7.-- in der obersten Rangstufe, in den übrigen Stufen Fr. 5.--. In der obersten Stufe wird ein Bahnbillet II. Klasse, den übrigen Funktionären ein solches III. Klasse entschädigt. Unter 3 km wird nach wie vor nichts bezahlt. Zur Entschädigungsberechtigung braucht es nicht mehr eine Abwesenheit von mindestens 3, sondern von 4 Stunden. Die Ansätze werden tiefer gesetzt. Entgegen dem Votum des Personalverbandes wird das Spiel zwischen Oben und Unten noch weiter ausgebaut. Die Verklausalierungen werden umständlicher, komplizierter, verfänglicher. Man lese z.B. nur Art. 3: "Eine Vergütung der Auslagen für auswärtiges Uebernachten wird nur gewährt, wenn dieses geschäftlich notwendig ist. Wenn die Reiseentschädigung für die Rückfahrt und die Hinfahrt zum Reiseziel des folgenden Tages kleiner ist, als die Entschädigung für das Uebernachten, so wird letztere nicht gewährt; es sei denn, dass vom Amtssitze aus das Reiseziel des folgenden Tages nicht bis 8 Uhr erreicht werden kann oder das auswärtige Uebernachten vom Departementsvorstand im Interesse einer rascheren Geschäftserledigung angeordnet werde". - An der Vorstandssitzung unseres Personalverbandes vom 6. Juli 1922 gab der Vorsitzende davon Kenntnis, dass am 24. Juni eine neue Verordnung erlassen worden sei, "wodurch die staatlichen Funktionäre erheblich ungünstiger gestellt werden als bisher. Insbesondere gebe die Art und Weise der Kategorisierung des Personals in drei verschiedene Abteilungen mit verschiedener Entschädigung Anlass zur Unzufriedenheit, weil diese Kategorisierung rein willkürlich, ohne Rücksichtnahme auf die tatsächlichen Verhältnisse vorgenommen worden sei ... Es wird vor allem auch - so heisst es im Verbandsprotokoll - dem Bedauern und Befremden darüber Ausdruck verliehen, dass der Regierungsrat diese Revision vorgenommen habe unter Missachtung des Mitspracherechtes des Personals ..." In der nun folgenden Zeit der Krise und des Lohnabbaues konnte man leider nicht mehr auf diese Sache zurückkommen.

Ein weiterer Kampf des jungen Personalverbandes galt der Regelung der Freizeit und Arbeitszeit. Das Staatspersonal hatte früher täglich viel länger zu arbeiten als heute. Man konnte zum Beispiel keinen freien Samstag-Nachmittag. Ein guter Angestellter, oder einer der Wert darauf legte als solcher zu gelten, getraute sich abends um halb sieben Uhr kaum nach Hause. Viele blieben bis 7 und 8 Uhr oder noch länger im Büro. Eifrige, ja sogar fromme Beamte, gingen auch Sonntags zur Arbeit. Von Ferien war während des ersten Weltkrieges kaum die Rede, dafür konnten die Beamten und Angestellten ja in den Militärdienst einrücken! Es hiess "Manere in officio" (Plinius).

Gleich von Anfang an setzte auch hier die Tätigkeit des Personalverbandes ein. Schon im ersten Jahresbericht ist davon die Rede. In zähem, langem Ringen griff er Punkt für Punkt auf. Am 8. April 1918 hat der Vorstand eine Eingabe an den Regierungsrat gerichtet, dieser möchte der kantonalen Zentralverwaltung wenigstens für die bevorstehende Sommerzeit die Einführung des freien Samstag-Nachmittags gewähren. Es war bei der Lebensmittelknappheit wichtig, dass auch das Staatspersonal die Anbaupflicht erfüllen konnte. Mit Dekret vom 27. April 1918 ist dann der freie Samstag-Nachmittag bis am 30. September bewilligt worden. Mit Schreiben vom 4. Oktober 1918 hat der Personalverband dann den Regierungsrat ersucht, diese Neuerung bis Ende Oktober 1918 auszuweiten. Auch diesem Begehren ist mit Beschluss vom 9. Oktober entsprochen worden. 1918 fragte man sich auch schon, ob der freie Samstagnachmittag selbst über den Winter beizubehalten sei. Das Jahr 1919 brachte die definitive Einführung des freien Samstagnachmittags für die Monate April bis und mit Oktober. Das Zeitalter des Wintersportes war noch nicht angebrochen!

Der Personalverband vertrat von Anfang an die 48-Stundenwoche. 1918 wird konstatiert, dass diese in der kantonalen Zentralverwaltung de jure bereits bestehe, indem für die Sommerzeit unter Anrechnung des freien Samstagnachmittags die wöchentliche Arbeitszeit 47 Stunden und für den Winter 49 1/2 Stunden betrage. - 1919 konnte ein Schluss der Bürozeit für das ganze Jahr um 18 Uhr erreicht werden, gegenüber wie bisher um 18 Uhr 30 in den Wintermonaten, in denen man die Arbeit um 8 Uhr statt um 7 Uhr 30 begann. Doch war diese Lösung noch keine endgültige. Bei einer Urnenabstimmung unter den Mitgliedern musste festgestellt werden, dass bei 163 Stimmenden dem Wunsch nach dem freien Samstagnachmittag auch im Winter 102 Funktionäre zugestimmt haben, währenddem 32 Stimmen sich für die Einführung der 8-stündigen Arbeitszeit während der ganzen Woche ausgesprochen haben, also unter Verzicht auf den freien Samstagnachmittag auch im Sommer. Von diesem Resultat hatte der Verband dem Regierungsrat Kenntnis zu geben. - Die Begehren des Personalverbandes nach offizieller Freigabe von Fronleichnam, Allerheiligen und Karfreitag wurden 1919 bewilligt. Obwohl der Kanton St. Gallen ein mehrheitlich katholischer Kanton ist, hat er andere katholische Feiertage nie anerkannt. An ihnen besteht de facto zum Besuch des Gottesdienstes Toleranz. - Ein Begehren nach Verlängerung der Ferien auf 3, beziehungsweise 4 Wochen fand 1919

noch keine Berücksichtigung. - Auch wurde in einer Sitzung vom 7. Juli 1919 der Vorschlag gemacht, dass Beamte hinsichtlich der Ferien besser gestellt werden sollten als gewöhnliche Angestellte! - An einer Sitzung vom 11. Mai 1920 wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die Freigabe des Jahrmarktmontags und des Fasnacht-dienstags oder des Kinderfesttages respektive der frühere Büroschluss an diesen Tagen noch nicht geregelt sei. Die Praxis in den einzelnen Abteilungen war ungleich. Man beschloss darum, diese Angelegenheit zu passender Zeit der Regierung zu unterbreiten. Doch sollten die Zeiten für solche Vorschläge in der Folge ungünstiger werden.

In den Jahren 1920/1921 fand man es nicht angebracht, den freien Samstag für das ganze Jahr einzuführen, da man in den Privatbetrieben wieder eine Verlängerung der Arbeitszeit anstrebte. Doch gibt die Regierung auf Antrag des Personalverbands am 16. März 1921 den Karsamstagnachmittag dieses Jahres frei, obwohl er noch in den Monat März fällt, in welchem sonst an Samstagen gearbeitet wird. Erst im Oktober 1925 reichte der Vorstand des Personalverbandes ein Gesuch an den Regierungsrat um Einführung des freien Samstagnachmittags für die Wintermonate ein, und zwar unter Hinweis auf die Verwaltungen des Bundes und anderer Kantone. Das Gesuch ging bei der Regierung erfreulicherweise mühelos durch. Dies wäre etwas später wohl nicht mehr der Fall gewesen, denn es trafen zuhanden der grossrätlichen Sparkommission verschiedene Anregungen ein auf eine Verlängerung der Arbeitszeit beim Staatspersonal. Glücklicherweise vermochten diese Vorschläge nicht durchzudringen.

In der Wirtschaftskrise

Seit dem Jahr 1922 setzte eine Aera wirtschaftlicher Krise und des Besoldungsabbaues ein. Schon am 10. März 1922 sprach man in der Regierung zwecks Erzielung von Ersparnissen im Staatshaushalte von einem Abbau der Besoldungen und Löhne des Staatspersonals. Man machte dabei geltend, dass die Lebensmittelpreise ja auch zurückgegangen seien. In einer Sitzung vom 6. September 1922 sprach man von einem Lohnabbau von 10 %. Das Staatspersonal hätte in einen Abbau von 5 % eingewilligt. Ab 1. Januar erfolgte dennoch eine Gehaltsverminderung von 10 %.

Doch sprach man in jener Zeit gelegentlich noch von Verbesserungen, z.B. im Interesse des untern, weniger gut besoldeten Personals. Wir erinnern an die beiden im Grossen Rat gefallenen Motionen Widmer und Schlaginhaufen im Jahre 1924, sowie an die Eingabe des Verbandes kantonaler Angestellter und Arbeiter vom 4. Aug. 1924. Doch der Regierungsrat und der Grosse Rat verhielten sich ablehnend. In einer neuen Eingabe des letztgenannten Verbandes vom 14. Aug. 1925 wurde von diesem selbst zu guter Letzt erklärt, angesichts der gespannten Finanzlage des Kantons von einer neuerlichen Geltendmachung der früheren Begehren nach Verbesserung der Be-

soldungsverhältnisse absehen zu wollen.

In verschiedenen Volksversammlungen, hauptsächlich der Landbezirke, nahm die Diskussion über Gehalts- und Personalabbau sowie über Arbeitszeitverlängerung einen sehr breiten Raum ein und führte jeweils zu Vorschlägen an die grossrätliche Finanzsanierungskommission. Auch in der Presse machten sich solche Erörterungen breit. Es herrsche - behauptete man - im st. gallischen Staatshaushalt eine ungehörlich vorherrschende Beamtenpolitik. Besonders die Bauern, aber auch viele Gewerbetreibende waren schlecht zu sprechen auf die "gut bezahlten Staatsangestellten mit schönen Pensionen", deretwegen man so gesalzene Steuern zahlen müsse! Im Volksfreund von Flawil erschien ein Artikel "Der Zugang zur Staatskrippe", wobei man besonders Akademiker, Juristen und Advokaten im Auge hatte. Unser Personalverband sah sich veranlasst, im genannten Blatte eine ausführliche Erwiderung erscheinen zu lassen. Ueberhaupt musste unser Verband immer und immer wieder in der Presse die Interessen des Staatspersonals verteidigen. Die Zeit war vorbei, in der die Beamten in schwarzen Schwalbenschwanzfräcken und Stehkragen stolz zur Arbeit schreiten konnten. Glücklicherweise hatte eine grossrätliche Spezialkommission am 30. April 1926 mehrheitlich beschlossen, von einer weiteren Antragstellung auf Besoldungsabbau abzusehen. Damit war die Gefahr für dieses Mal behoben.

Man trat nun immer tiefer in die lange Aera der wirtschaftlichen Krise der Zwischenkriegszeit. Diese glich einem ungeheuren Tunnel, in dem lange kein Lichtpunkt das Ende des dunkeln Schachtes anzeigen wollte. Arbeit gab es keine. Leute brauchte man nicht. Auf Stellenangebote gingen gleich Hunderte von Anmeldungen ein. Die Anwärter unterboten sich förmlich in den bescheidensten Gehaltsansprüchen. Mit Neid sah man auf die sichere Position jener, denen es noch rechtzeitig gelungen war, in staatliche Stellungen zu kommen. Die Staatsangestellten durften sich kaum muksen, wollten sie nicht den Unwillen der Minderbeglückten erregen.

Der Personalverband der kantonalen Zentralverwaltung kam in dieser Zeit wenig zusammen. Vom 26. Mai 1924 bis zum 14. Juni 1926 und dann wieder bis Ende 1929 wurde keine Hauptversammlung durchgeführt. Dennoch wahrte der Vorstand die Interessen seiner Mitglieder nach bester Möglichkeit. Im Jahre 1929 beschäftigte er sich z.B. sehr angelegentlich mit der Verbesserung der Besoldungsverhältnisse. Man fand, dass die eigentliche Ursache der Herabsetzung der Lohnansätze - der missliche Stand der Staatsfinanzen - endlich dahingefallen sei. Eine Reihe öffentlicher Verwaltungen sei denn auch bereits in der Erhöhung der Besoldungen vorangegangen, so die Bundesverwaltung und die Stadtverwaltung. Am 12. Juli 1929 unterbreitete das Finanzdepartement dem Regierungsrat eine Eingabe des Vorstandes des Personalverbandes der kantonalen st. gallischen Zentralverwaltung, in der unter Berufung auf eine am 8. Mai 1929 kundgegebene Stellungnahme des Verbandes zu einer Motion Schwarz das Begehren geltend gemacht wurde, es sollte die in

Aussicht stehende Gehaltserhöhung für das Staatspersonal zu einer ungefähr im gleichen Verhältnis auf der ganzen Linie vorzunehmenden Ausgleichung der kantonalen Gehaltsansätze mit jenen der Stadt führen. Man sprach anfänglich von 10 % Saläraufbesserung, d.h. zu einer Rückkehr zu den Besoldungsansätzen von 1920. Der damalige Finanzdirektor Regierungsrat Dr. Mäder wies darauf hin, dass die in den letzten Jahren wieder besser gewordene Finanzlage des Kantons doch nicht derart sei, dass an eine volle Rückkehr zu den Besoldungen von 1920 zu denken sei. Die Frage, ob vermieden werden könne, die Beschlüsse über die Besoldungsänderungen dem Referendum unterstellen zu müssen, sei noch nicht abgeklärt. Sollte dies nicht möglich sein, so wäre unbedingt mit einem verneinenden Volksentscheid zu rechnen. Der kürzlich verwerfende Volksentscheid im Kanton Solothurn war ein mahrender Hinweis auf das, was das st. gallische Staatspersonal von einer Volksabstimmung über Gehaltserhöhungen zu erwarten gehabt hätte. Immerhin erklärte der Vorsteher des Finanzdepartements unserem Vorstand, dass er versuchen werde, im Grossen Rate eine durchschnittliche Lohnerhöhung von 5 % durchzubringen. Die Vertretung des Personalverbands erklärte sich angesichts der vorliegenden Verhältnisse mit einer solchen Lösung einverstanden. Diese Vorsicht des Verbandes erwies sich als fruchtbar. Das Staatspersonal gelangte tatsächlich ab 1. Januar 1930 in den Genuss durchschnittlich um etwa 5 % erhöhter Besoldungsansätze (s. Budgetbotschaft pro 1930). Doch machte sich in Kreisen des Personals eine gewisse Enttäuschung kund. In der Grossratssession 1930 kam es sogar zu einer Interpellation durch Kantonsrat Roth, welche die Regierung jedoch befriedigend zu beantworten vermochte.

Es war höchste Zeit, dass die Lohnverbesserung noch im Herbst 1929 unter Dach gekommen war. Wäre dies erst im Herbst 1930 geschehen, wo die Budgetlage des Staates sich bereits wieder als ausserordentlich gespannt zeigte und auch die Depression in der Privatwirtschaft weiter verschärft wurde, so hätte das Staatspersonal in Anbetracht der in der Wallstreet ausgebrochenen Wirtschaftskrise ganz zurückstehen müssen.

Schon im Jahr 1932 war das Hauptgeschäft des Personalverbandes erneut die Frage des Besoldungsabbaus beim Staatspersonal. In Zeitungseinsendungen und Resolutionen von Bauern- und Gewerbeverbänden wurde damals prompt Gehaltsabbau beim Staatspersonal gefordert. Der Personalverband ist diesem Ansinnen im Monat März mit einem Artikel über "Staatspersonal und Bauernsamen" in den st. gallischen Zeitungen fest entgegengetreten. Die Bewegung war aber nicht mehr aufzuhalten. Als sich im Verlaufe des Jahres 1932 die kantonale Finanzlage immer ungünstiger gestaltete, und zwar zum Teil als Folge der ausserordentlichen Aufwendungen für die Arbeitslosenfürsorge und zum Teil wegen des Ausfalles an Bundesleistungen, da bildeten die am 15. Juli 1932 vom Regierungsrat aufgestellten "Grundsätze für die Anpassung der Besoldungen des Staatspersonals an die verbilligten Lebenshaltungskosten" keine allzu grosse Ueerraschung mehr. Diese "Grundsätze" basierten auf dem Vorschlag eines 10 prozentigen Besoldungsabbaues. Der Personalverband sah

sich veranlasst mit der Regierung zu verhandeln. Eine erste Konferenz vom 25. Juli 1932 im Tafelzimmer verlief erfolglos. Immerhin kämpfte der Verband weiter dafür, dass der Besoldungsabbau nicht über 5 % betragen solle. Er wies darauf hin, dass der Abbau beim Bundespersonal, auf den sich der Regierungsrat bezog, noch in der Schwebe sei. Auch seien die Lohnverhältnisse in der Stadt St. Gallen günstiger als beim Staat. Die Regierung beharrte aber auf einem Abbau von 10 %. Es kam zu weiteren Konferenzen. In einer zwei Sitzungstage umfassenden Beratung entschied sich der Grosse Rat schliesslich, nachdem der Regierungsrat erklärt hatte, an einem zehnpromzentigen Abbau nicht mehr festhalten zu wollen, mit der spitzen Mehrheit von 76 gegen 73 Stimmen für einen Besoldungsabbau von 6 %. Einkommen bis Fr. 2'700 bei Ledigen und bis Fr. 3'600.- bei Verheirateten sollen vom Abbau nicht berührt werden (Grossratsprotokoll vom 18. Nov. 1932, Nr. 76). Dieser Beschluss wurde mit etwas gemischten Gefühlen aufgenommen, denn in St. Gallen hatte allein das Staatspersonal die bittere Pille eines Lohnabbaues zu schlucken. Das Stadtpersonal kam mit einem zweiprozentigen freiwilligen Gehaltsverzicht davon.

Nach einem mit unerhörter Heftigkeit geführten Abstimmungskampfe ist am 28. Mai 1933 das Bundesgesetz über den Besoldungsabbau beim eidgenössischen Personal mit rund 500'000 gegen 40'000 Stimmen unterlegen. Das wirkte als starker Dämpfer gegen die im Kanton St. Gallen in gewissen Kreisen bestehende Absicht, beim st. gallischen Staatspersonal einen erneuten Besoldungsabbau herbeizuführen. - Trotzdem beschloss der Regierungsrat im Jahr 1934, den Besoldungsabbau von 6 % auf 7 % zu erhöhen. Schlussendlich wurde von der grossrätlichen Finanzkommission eine Erhöhung des Besoldungsabbaus bis auf 10 % angeregt. Eine allgemeine Versammlung des st. gallischen Staatspersonals vom 30. November 1934 zeigte für die Nöte des Staates Verständnis. Damit hat das Staatspersonal, frühere Gehaltreduktionen, namentlich aber den Lohnabbau von 1923 sowie die Leistungen an die Pensionskasse eingerechnet, eine Verminderung seiner Gehaltsbezüge von 18 - 20 % auf sich genommen. Sicher ein aner kennenswertes Einsehen für die finanzielle Notlage des Staates! In der ausserordentlichen Grossratssession vom Januar 1935 ist dies vom Präsidentensitze aus wie auch von der grossrätlichen Finanzkommission dankend anerkannt worden. Der 1. Jan. 1935 brachte also dem st. gallischen Staatspersonal eine Erhöhung des im Jahr 1933 auf 6 % angesetzten Lohnabbaues auf nominell 10 %, wobei allerdings gewisse Einschränkungen für etwelche Milderung sorgten. Aber für alles musste der Verband sich einsetzen!

Im Herbst 1935 schon sah sich der Regierungsrat infolge der bedenklichen Budgetlage pro 1936 veranlasst, erneut die Frage aufzuwerfen, ob nicht dem Grossen Rat eine weitere Erhöhung des Besoldungsabbaues vorzuschlagen sei. Die Personalverbände sollten die Stimmung in ihren Kreisen feststellen. Am 20. September haben die sechs Personalverbände (Verband der kantonalen Zentralverwaltung, Verband der kantonalen Angestellten und Arbeiter, Verband der Mittelschullehrer, Verband der Kantonspolizei, Verband der

Staatswegmacher und Verband des Personals öffentlicher Dienste) die Frage der weiteren Erhöhung des Lohnabbaues in einer Vorstandsversammlung besprochen, wobei die einstimmige Auffassung bekundet wurde, es könne auf einen weiteren Lohnabbau nicht eingetreten werden. Das st. gallische Staatspersonal habe unter dem öffentlichen Personal jeweilen die stärksten Opfer auf sich nehmen müssen, während in Zeiten des Aufbaues der Kanton St. Gallen immer die Entwicklung in andern Kantonen abwarte. Zudem vermöchte - so wurde ferner vermerkt - der weitergehende Lohnabbau die Lage der Staatsfinanzen nicht entscheidend zu bessern. Die Verbitterung, die durch das Weiterführen des Abbaues unter dem Personal geschaffen würde, wäre bedeutend grösser als der dabei herausschauende Erfolg.

Es wurde von der Regierung beschlossen, das Budget pro 1936 auf Grund der bisherigen Besoldungsregelung zu bereinigen und es dem Grossen Rate anheimzustellen, ob ihm ein Zurückkommen auf die Besoldungsfrage im Sinne eines weiteren Abbaues im gegenwärtigen Moment geboten erscheine. Die grossrätliche Finanzkommission verzichtete ebenfalls auf eine Antragstellung zur Frage des Lohnabbaues, "sodass dieser bittere Kelch" - so heisst es im Jahresbericht unseres Personalverbandes - "diesmal an uns gnädig vorüberging". Es ist aber zu beachten, dass der Regierungsrat schon für den nächsten Herbst, d.h. für die Beratung des Budgets pro 1937, eine totale Neuregelung der Besoldungsverhältnisse in Aussicht nahm.

Auch 1936 und 1937 war wieder die Rede von Gehaltabbau. 1937 äusserte sich die grossrätliche Finanzkommission gegenüber der von den Personalverbänden beantragten Milderung des zurzeit geltenden Lohnabbaues von 10 % auf 7 % ablehnend. Doch bald sollten paradoxe Dinge sich ereignen.

Bevor wir auf diesen neuen Abschnitt in der Entwicklung der Lohnfrage eintreten, wollen wir die weitere Entwicklung Pensions- resp. Versicherungskasse für das Staatspersonal wieder aufgreifen. Am 2. September 1927 hatte der Regierungsrat neue "Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal des Kantons St. Gallen" erlassen. Diese wurden am 10. Oktober vom Grossen Rate bewilligt. Durch diese Statuten wurde die Verschmelzung der Pensionskassen der Seminar- und Verkehrsschullehrer einerseits und des Landjägerskorps andererseits mit der allgemeinen Versicherungskasse des Staatspersonals verwirklicht.

Der Personalverband der kantonalen Zentralverwaltung hatte mit den Postulaten für den Ausbau der Versicherungskasse dem Regierungsrat auch den Wunsch unterbreitet, es möchte den Hinterbliebenen der in der Zeit zwischen der Gründung und dem Inkrafttreten der Hinterbliebenenversicherung verstorbenen Kassenmitgliedern etwelchermassen durch Ausrichtung reduzierter Witwen- und Waisenren-

ten Rücksicht getragen werden. Der Grosse Rat hat in der Novembersession 1927 auf Grund einer regierungsrätlichen Botschaft vom 8. November diesem Wunsche entsprochen und es erhalten daher auch die Hinterlassenen der in den Jahren 1923-1927 verstorbenen Kassenmitglieder bescheidene Renten: Witwen 8-12 %, Waisen 2-6 %.

Ende 1928 hatte die Kasse einen Vermögensbestand von Fr. 4'405'406.55, zu Ende 1930 aber einen solchen von Fr. 5'609'413.55, Ende 1932 einen solchen von Fr. 7'010'053.77. - Die anrechenbare Besoldung des der Kasse angeschlossenen Personals betrug je am 1. Januar 1929 Fr. 3'734'860.--, 1930 Fr. 4'086'420.--, 1931 Fr. 4'150'360.--. Die Zahl der Rentenbezüger betrug 1929 123 mit einem totalen Rentenbezüge von Fr. 164'040.80. 1930 waren es 151 mit Fr. 197'709.90 Rentenbezug. Die Sparkasse zählte auf Ende 1930 107 Mitglieder. Sie erzeugte per Ende 1930 einen Vermögensbestand von Fr. 199'809.25, zuzüglich der Spezialreserve von Fr. 14'435.02 einen Bestand von Fr. 214'234.27. - Der Gesamtbetrag der im Jahr 1932 ausgerichteten Renten belief sich auf Fr. 245'296.85 und verteilte sich auf 39 Invalidenrentner, 22 Altersrentner, 70 Witwen und 26 Waisen, im ganzen also auf 157 Bezüger. Ein Bezüger bekam also im Durchschnitt Fr. 1'562.40 im Jahr.

Gleichzeitig mit der Einladung an das Personal zur Stellungnahme über einen weiteren Lohnabbau erging 1934 auch die Aufforderung zur Vernehmlassung zur Frage der Herabsetzung des Pensionierungsalters und der infolge davon nötig werdenden Prämienerrhöhung. Diese Aenderung sollte sich auch als Sparmassnahme auswirken, indem sie die frühere Pensionierung älterer Funktionäre mit den Maximalbesoldungen und ihre Ersetzung durch jüngere, billigere Kräfte ermöglichen sollte. Die bisherige Altersgrenze von 70 Jahren für männliche Funktionäre sollte auf 65 Jahre und jene von 65 Jahren für weibliche Angestellte auf 60 Jahre herabgesetzt werden. Die Vertreter der Personalverbände haben sich in der Ueberlegung, dass eine Herabsetzung der bisherigen allzuhohen Altersgrenze ein Opfer wohl wert sei, zu einer Mehrleistung von 1 %, also von 5 % statt bisher 4 % an die Pensionskasse bereit erklärt. Der Antrag auf Herabsetzung der Altersgrenze und auf Erhöhung der Prämie wurde am 17. Juli 1934 vom Grossen Rate gutgeheissen. Diese neue Regelung trat ab 1935 in Kraft. In diesem Jahre war sogar eine zeitlang von der Sistierung der staatlichen Einzahlungen in die Pensionskasse die Frage. 1937 ist die Rede von der Unumgänglichkeit einer Sanierung der Pensionskasse. Man stand, nicht zuletzt wegen der Herabsetzung der zum Bezug berechtigenden Altersgrenze, vor einem versicherungstechnischen Defizit von rund 3,3 Millionen Franken! In der Regierung sprach man davon, das Pensionierungsalter wieder um 2 Jahre zu erhöhen, wodurch Fr. 1'241'070.-- hätten eingebracht werden können. Es wird auch eine Prämienerrhöhung von 1 % (1/2 % von den Mitgliedern, 1/2 % vom Staat zu leisten) beschlossen, wodurch wiederum Fr. 465'368.-- hätten eingebracht werden können. Im Ganzen rechnete man mit einem Gesamtbetrag der Verbesserungen von Fr. 2'442'325.--. Die Statuten

der Versicherungskasse für das Staatspersonal des Kantons St. Gallen" wurden am 28. Oktober in diesem Sinne revidiert und am 10. November 1937 genehmigt.

In der Zwischenkriegszeit wird auch der Ausbau der Unfallversicherung des Staatspersonals ins Auge gefasst. Der Kanton St. Gallen besass zwar ein altes Unfallhaftpflichtgesetz vom 31. Dezember 1906. Auch sah die Hilfs- und Pensionskasse bei Invalidität die Ausrichtung von Renten vor. Von Interesse für den Personalverband der kantonalen Zentralverwaltung war aber eine Motion Baumgartner/Sennhauser in der Februarsession 1929 betreffend Revision des alten Gesetzes über die Unfallhaftpflicht des Staates für seine Beamten, Angestellten und Arbeiter. Die Motion ist in der Maisession 1930 erheblich erklärt worden. Im Grossratsprotokoll vom 14. Mai 1930 heisst es: "Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag zu stellen betreffend die Revision des Gesetzes über die Haftpflicht des Kantons St. Gallen bei Unfällen von kantonalen Beamten, Angestellten und Arbeitern im Sinne der Anpassung dieses Gesetzes an die Bestimmungen des schweizerischen Unfallversicherungsgesetzes ... Das Gesetz über die staatliche Haftpflicht bei Unfällen von kantonalen Beamten, Angestellten und Arbeitern vom 31. Dezember 1906 sei in seiner Fassung unklar und in der vorgesehenen maximalen Abfindungssumme ungenügend ..." Man erhoffte durch die Vorlage eine Erhöhung der bisherigen gänzlich ungenügenden Unfallentschädigung. Die Sache machte indes auch in den Berichtjahren 1932 und 1933 keine Fortschritte. 1935 wurde sie in der Januarsession des Grossen Rates auf Antrag des Regierungsrates von der Traktandenliste abgeschrieben, "weil die Revision unter den heutigen Verhältnissen im Hinblick auf ihre finanzielle Tragweite für absehbare Zeit nicht in Frage komme".

In dieser Krisenzeit ging es auch in Sachen Spesenentschädigung bei Amtsreisen nicht vorwärts. In einem "Nachtrag zur Verordnung vom 24. Juni 1922 über Taggelder und Reiseentschädigungen der Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung vom 30. Januar 1934 werden die Taggelder infolge der von der Finanzsanierungskommission postulierten Einsparungsbewegung noch verkürzt. Es gab nun für die Klasse I für den ganzen Tag noch Fr. 10.-- (bisher Fr. 12.--), für den halben Tag Fr. 5.-- (statt 6.--), für die Klasse II Fr. 8.50 (statt 10.--) für den ganzen Tag, für den halben Tag Fr. 4.25 (statt 5.--), für die Klasse III Fr. 7.-- (statt 8.--) für den ganzen Tag, Fr. 3.50 (statt 4.--) für den halben Tag. Für Uebernachten gab es in der I. Kategorie Fr. 7.--, in der II. und III. Fr. 5.--. Unser Vorstandsbericht 1934 bemerkt dazu "Geteiltes Leid ist halbes Leid", denn auch die Taggelder der staatlichen Kommissionen und Experten wurden gekürzt.

In der Freizeitregelung gab es einige kleine Neuerungen. Mit Eingabe vom 12. Dezember 1928 regte unser Personalverband an, es möchte an den Vortagen vor Weihnachten und Neujahr dem Personal je der ganze Tag freigegeben werden, statt nur der Nachmittag laut Reglement, wogegen dafür am vorausgehenden Samstag den ganzen Tag statt nur am Vormittag gearbeitet werden soll, um so dem Personal vier, beziehungsweise drei aufeinander folgende Ruhetage zu sichern. Der Regierungsrat konnte sich zu einer allgemeinen Entsprechung für das ganze Personal nicht entschliessen, doch gab er zu, dass einzelnen Gesuchen, soweit es der Dienst erlaube, jeweils entsprochen werden könne. Dagegen hatte der Personalverband mit seiner Eingabe vom 19. Juni 1929 um gänzliche Freigabe des Kinderfesttages vollen Erfolg (Verfügung vom 25. Juni 1929). - Wir führen hier solche kleine Beispiele auf, um klar zu machen, wie für gar alles, für jede Stunde gekämpft werden musste. Nihil ex nihilo! Ohne Fleiss kein Preis!

1933 liess der Regierungsrat erklären, dass am Bundesfeiertag, am 1. August, inskünftig dem Personal der Nachmittag freigegeben werden soll. Auf 1. August 1946 wird aber verfügt, dass das Personal erst ab 16 Uhr frei bekomme. Gegen diesen Beschluss wird von Seiten des Verbandes sofort interveniert mit dem Erfolg, dass der Regierungsrat auf seinen Entscheid zurückkommt und denselben aufhebt. - Der Vorstand unseres Verbandes wurde 1934 beauftragt, beim Regierungsrat dahin vorstellig zu werden, dass dann, wenn zwischen einem Sonn- und einem Feiertag nur ein halber Arbeitstag liege (z.B. am Karsamstag, dann und wann am Vortag vor Weihnachten und Neujahr), auch dieser halbe Tag dem Personal freigegeben werde. Doch erst 1935 wurde der Karsamstag von der Regierung für das Personal freigegeben.

In dieser Zeit der Arbeitslosigkeit konnte man in Sachen Freizeit keine grossen Forderungen stellen. Die Arbeitslosigkeit war ja das Krebsübel der Zwischenkriegszeit. Sie war die Ursache von viel Elend, materiell und moralisch. Dazu kommt aber, dass St. Gallen viel früher an Wirtschaftskrise und Arbeitslosigkeit litt als andere Orte, da im ersten Weltkrieg die einseitig betriebene Textilwirtschaft sozusagen zusammenbrach. Auf ein Gesuch vom November 1921 des Kaufmännischen Vereins St. Gallen um eine Sammlung zugunsten der Arbeitslosenfürsorge des Schweiz. Kaufmännischen Vereins hat die Hauptversammlung unseres Verbandes einen Beitrag von Fr. 300.-- aus der Kasse geleistet.

Die weitaus grösste Wirtschaftskrise, die Weltwirtschaftskrise begann im Oktober 1929 an der New Yorker Aktienbörse der Wallstreet und wirkte sich bei uns namentlich seit 1930 und in den folgenden Jahren aus. Im Jahre 1931 wurde darum von den st. gallischen Personalverbänden eine grössere Hilfsaktion für die Arbeitslosen gestartet, die im Februar 1932 zum Abschluss kam. Es gingen ein aus dem Taggeldverzicht des Grossen Rates Fr. 2'160.--, aus der Sammeltätigkeit des Personalverbandes der kantonalen Zentralverwaltung Fr. 4'005.-- und aus derjenigen des Staatswegmacherverbandes Fr. 1'185.--, also total Fr. 7'350.--. Dieser Betrag kam Arbeitslosen von etwa 50 st. gallischen Gemeinden zugute. Dies ist

hoch anzurechnen, weil gerade ein Salärabbau vorgenommen wurde. - 1934 wurde wiederum - trotz Besoldungsabbau - eine Hilfsaktion für die st. gallischen Bergbauern unterstützt.

Um die Wirtschaft neu zu beleben und um damit den Menschen vermehrte Arbeit zu beschaffen, beschloss Frankreich eine Frankenabwertung. Dies führte auch unseren Bundesrat zum Beschluss vom 26. September 1936 über die Abwertung des Schweizerfrankens. An der denkwürdigen Hauptversammlung unseres Verbandes vom 25. Februar 1937 formulierte unser Präsident Nationalrat Dr. Saxer ein "Votum über Frankenabwertung, Kosten der Lebenshaltung und Personalfragen". Nationalrat Dr. Saxer erklärte die Vor- und Nachteile der Abwertung in einem glänzend angelegten und gewaltigen Beifall erntenden Vortrag. Zur Personalfrage übergehend bemerkte er, dass den Vorteilen der Abwertung aber auch Gefahren gegenüberstünden: eine zu starke Preissteigerung würde den Exportvorteil wieder aufheben. Eine Erhöhung der Kosten der Lebenshaltung werde nicht zu umgehen sein. Doch verringere die Abwertung auch ganz wesentlich die Arbeitslosigkeit. "Die Ziffern der Arbeits- und Erwerbslosen um 1936 haben die der grössten Krisenjahre von 1919-1924 (100'000) um ein ganz erhebliches übertroffen und zeigten mit 124'000 ein erschreckliches Anwachsen. In den verflossenen Monaten seit der Abwertung konnte diese Ziffer um rund 14'000 verringert werden." Die Arbeitslosen, die nach Abstempelung ihrer Tagesunterstützungskarte im Stadtpark und in anderen Anlagen ihre Zeit verschlafen mussten, beneideten lange genug die Staatsangestellten um ihre sicheren Posten!

Um der Situation Herr zu werden, war die Zusammenarbeit mit den andern Personalverbänden unerlässlich. Nur fest zu einem Stäbebündel vereint konnte man es schaffen. An einer Konferenz des Finanzdepartements mit Abgeordneten der Personalverbände des Staatspersonals vom 19. September 1936, aber auch später immer und immer wieder waren folgende Verbände vertreten: Unser Personalverband der Zentralverwaltung, der Verband kantonaler Angestellter und Arbeiter (der Anstalten und Spitäler), der Verband der Mittelschullehrer, der Verband der Kantonspolizei, der Verband der Staatswegmacher und der Verband des Personals öffentlicher Dienste. Diese Verbände entsandten jeweils ihre Vertreter in einen für fällige Fragen zusammengestellten Ausschuss für die nähere Sachbearbeitung. Gleichsam als Dachorganisation gab es die Präsidentenkonferenzen.

Wie lange der Personalverband der Zentralverwaltung des Kantons St. Gallen seit dem Jahr 1922 dem "Zentralverband des Staats- und Gemeindepersonals der Schweiz" fern blieb, ist noch nicht abgeklärt. Jedenfalls beteiligte sich unser Personalverband an der Delegiertenversammlung des Zentralverbandes vom 12./13. Juni 1937 in Luzern. Unser Präsident Nationalrat Dr. Saxer machte an dieser Tagung den Vorschlag, die Sektionen sollen gegenseitig ihre Jahresberichte austauschen. In diesem Sinne wurden die Verbände ange-

wiesen, ihre Jahresberichte in 15 Exemplaren dem Präsidenten des Zentralverbandes einzureichen. Diese aktive Beteiligung beweist, dass unser Personalverband wieder Mitglied des Zentralverbandes war.

Schon früh wurde die Aus- und Weiterbildung des Personals in unserem Verbands ins Auge gefasst. Damit zeigt der Verband, dass er vom Arbeitgeber nicht nur fordern, sondern dass er ihm auch ein gutes Personal zur Verfügung stellen will. Schon 1924 besprach man die Ausbildung und Prüfung von Verwaltungslehrlingen. Schon der alte Cicero will "Adulescentulos ad omne officii munus instruere". Man liess junge Angestellte kaufmännische Lehrlingsprüfungen ablegen. Nach den Hauptversammlungen fanden jeweils lehrreiche Vorträge statt. - Nachdem unser Verband im Verlaufe der Dreissigerjahre sich offenbar wieder dem schweizerischen Zentralverband angeschlossen hatte, profitierte er auch von dessen "Mitteilungen", die seit dem Jahr 1933 noch vielfältig erschienen. Jedenfalls machte Dr. Marx aus Zürich an der Delegiertenversammlung 1937 in Luzern auch unsere Sektion auf diese Publikation, die sich mit allen das Staatspersonal und dessen Verbände interessierenden Fragen befasst, aufmerksam.

Das st. gallische Staatspersonal hat den Vorteil, zu seiner Weiterbildung aus den Vorlesungen der Hochschule St. Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften Gewinn ziehen zu können. - Schon seit 1924 bestrebte sich unser Personalverband, mit der Handelshochschule ein Abkommen zu schliessen über vergünstigte Bedingungen zum Besuche der Abendvorlesungen, besonders im Winter: Fr. 3.-- statt 5.-- pro Lesung. Eine schöne Anzahl von Mitgliedern unseres Verbandes hat diese Gelegenheit auch ausgenützt. Im Winter 1924/25 sind 45, im Winter 1925/26 44, 1926/27 33, 1927/28 18, 1928/29 25, 1929/30 29 und 1930/31 33 Anmeldungen erfolgt. Im Sommer 1932 wurden 3, im Winter 46 Vorlesungen belegt. Der Verband entschloss sich, bei ungenügender Besucherzahl die Preisspanne von Fr. 2.-- auf sich zu nehmen. Hemmend wirkte der Umstand, dass man abends bis 18 1/2 Uhr arbeiten musste, während eine Reihe von Vorlesungen auf 18-19 Uhr angesetzt war. Auch weiterhin wurden die Vorlesungen aber gut besucht, da die Lehrgegenstände für eine gute Verwaltung von Nutzen waren.

In den "Statuten des Personalverbandes der kantonalen st. gallischen Zentralverwaltung vom 26. Oktober 1917 ist in Paragraph 2 auch die "Pflege der Solidarität und Kollegialität unter seinen Mitgliedern" vorgesehen. Eingefleischten Verwaltungsleuten scheint es bisweilen, dass solche Bestrebungen sekundärer Natur seien, und doch ist die Pflege der Menschlichkeit primär im Verhältnis zu jener der Sachlichkeit. Wir wollen doch nicht die Sklaven der Dinge, sondern ihre Herren werden. Unterhaltung, Entspannung und Ge-

selligkeit sind jene Tropfen Oels, die einen reibungslosen Gang der Verwaltungsmaschine ermöglichen, ohne die der Apparat heiss laufen könnte. Wieviel wertvolle Energie wird oft zum grossen Schaden der positiven Arbeit verpufft für den Leerlauf endloser Reibereien. Nichts Hinderlicheres, als wenn ein rücksichtsloser Egoist den Anderen das Arbeitsklima vergiftet. Gute Kameradschaft ist Stosskraft! Darum pflegte man in unserem Verband in Verbindung mit den Versammlungen auch die Geselligkeit. Namentlich nach den Hauptversammlungen gab es noch einen unterhaltsamen und oft recht gemütlichen Teil, bisweilen sogar mit Tanz.

Doch erzählen die Jahresberichte und Protokolle wenig über diese Seite des Vereinslebens, es sei denn, dass diese Anlässe einen bildenden Wert aufwiesen. Man wollte als durchaus ernste Ostschweizer genommen werden! So unternahm man z.B. am Nachmittag des 16. September 1933 einen Gang durch den schattigen Sitterwald unter der fachkundigen Führung von Bezirksförster Tanner. Der kleine Trupp, es waren nur etwa zwei Dutzend Mann, wird wohl nicht den ganzen Weg trocken zurückgelegt haben! - Der geringe Besuch dieser Exkursion hatte zur Folge, dass man lange nichts Derartiges mehr unternahm.

Während und nach dem 2. Weltkrieg

Wir kommen nun in die Zeit des zweiten Weltkrieges. Am 13. März 1938 erfolgte der Anschluss Oesterreichs an das dritte Reich. Am 1. September begann der Einmarsch der Deutschen in Polen. Damit war der zweite Weltkrieg eröffnet. Die Umtriebe im dritten Reiche und der zweite Weltkrieg (1939-1945) weckten Viele aus der Lethargie der Krisenzeit auf. Manche Dinge änderten sich, sowohl politische als auch wirtschaftlich. Das bekam auch unser Personalverband zu spüren.

Mit dem Ausbruch des Krieges waren Arbeitskräfte wieder sehr gesucht, auch beim Staat, da viele Männer in den Militärdienst einrücken mussten. Auch brauchte es Personal zur Durchführung der Lebensmittelkontrolle und der Rationierung sowie zum Ausbau der Wehrmann-Ausgleichskasse, aus der dann, auch mit Unterstützung der Personalverbände, die AHV herauswachsen sollte.

Bevor wir auf das dominierende Problem der Löhne und der wieder auftauchenden Teuerungszulagen eintreten, wollen wir die damalige Zusammensetzung unseres Vorstandes bekannt geben, um einige Namen der Protagonisten der Revisionsarbeiten kennen zu lernen. 1938 setzte sich der 15-köpfige Vorstand wie folgt zusammen:

Dr. Arnold Saxer, Nationalrat, Präsident,
Dr. M. Fritschi, Kantonsrichter, Vizepräsident,
Karl Koller, Kanzlist, Aktuar,
Hans Betschmann, Passbeamter, Kassier,
Heinrich Tanner, Bezirksförster,

Emil Stübi, Kreiskommandant,
Hans Bachofner, Kassier des Untersuchungsrichteramtes,
Karl Kirchhofer, Strasseninspektor,
Peter Kramer, Bautechniker,
Dr. Albert Mächler, Departementssekretär,
Ernst Maurer, Strassenmeister,
Hans Nef, Kontrollbeamter des Finanzdepartements,
Gustav Süssstrunk, Kanzlist,
Johann Weiss, Assistent,
Emil Wetter, Kanzlist.

1941/1942 zählte der Vorstand folgende Mitglieder:

Ernst Gross, Kantonsrat, Präsident,
Alois Schärli, Kanzlist, heute Verwalter der Materialzentrale,
Vizepräsident,
Karl Koller, Kanzlist, Aktuar,
Hans Bachofner, Kassier,
Heinrich Tanner, Kantonsförster, Beisitzer,
Emil Stübi, Kreiskommandant, Beisitzer,
Heinrich Frey, Zeughausaufseher,,
Karl Kirchhofer, Ingenieur am Strasseninspektorat,
Peter Kramer, Bautechniker,
Dr. Albert Mächler, Departementssekretär,
Ernst Maurer, Strassenmeister,
Hans Nef, Kontrollbeamter,
Franz Osterwalder, Kanzlist,
Johann Weiss, Assistent,
Emil Wetter, Kanzlist.

Dieser Vorstand wurde 1942 und 1943 in globo bestätigt. 1945 kamen die Herren Kantonsrat Felix Walz als Präsident, Josef Rohner, der heutige Vorsteher des Amtes für Fürsorgewesen und Stiftungsaufsicht, Hans Braschler, Kantonsgeometer, Hans Züst, Steuerkommissär und Ludwig Schaffhauser, Adjunkt, dazu. Als Präsidenten bevorzugt man von der kantonalen Verwaltung unabhängige Männer, die gegenüber den Behörden freier aufzutreten vermögen. 1938 und 1948 fanden auch Statutenrevisionen statt.

Nach einer Revision der Besoldungsordnung tendierte vor allem Regierungsrat Dr. Albert Gemperli, seit 1936 Chef des Finanzdepartements. Personal und Personalverbände standen derselben anfänglich skeptisch gegenüber. Sie wünschten vielmehr eine Milderung des Gehaltsabbaues. - Am 31. Januar 1938 erfolgte eine Interpellation Dannacher betreffend Neuordnung der Besoldungsverhältnisse in der Staatsverwaltung unter dem Hinweis auf die steigenden Lebenskosten und unter dem Vermerk, dass in verschiedenen Kantonen und Gemeinden der Gehaltsabbau spürbar gemildert oder ganz aufgehoben worden sei. - In der Herbstsession 1938 hat der Grosse Rat auf Veranlassung der Finanzkommission die schon mehrmals zurückgestellte Revision der Besoldungsregulative für das gesamte

Staatspersonal erneut verlangt. Auch wird auf Antrag Flückiger der Besoldungsabbau von 10 % auf 8 % herabgesetzt. Dies bedeutet eine Mehrbelastung des Budgets von Fr. 239'000.--. - Um allen Verbandsmitgliedern die Möglichkeit zur Mitsprache zu geben, haben die Präsidenten der Personalverbände ein Rundschreiben erlassen, in welchem die Beamten und Angestellten aufgefordert werden, ihre Wünsche und Forderungen bekannt zu geben. Die Bediensteten äusserten ihre Wünsche in angemessenem Rahmen. Unter Berücksichtigung dieser Wünsche haben die Personalverbände einen vom 15. März 1939 datierten Vorschlag zu einer "Allgemeinen Verordnung über die Dienstverhältnisse und Besoldungen der kantonalen Beamten und Angestellten" ausgearbeitet. Ein zweiter Entwurf der Verbände folgte am 8. April 1939. - Die Verbandspräsidenten haben am 25. März 1939 überdies an den Regierungsrat zu Händen des Finanzdepartements ein Schreiben gerichtet, in welchem die Wünsche des Personals noch besonders betont werden. Es wird darin der Grundsatz ausgesprochen: "Kein Funktionär darf durch die neue Gehaltsregelung in seinem bisherigen Einkommen geschmälert werden!" - Am 15. Mai fand eine Konferenz des Finanzdepartements mit den Delegierten der Personalverbände des Staatspersonals statt. Finanzchef Dr. Gemperli führte aus: "Nach der finanziellen Seite habe eine Revision nur dann Aussicht, wenn in materieller Beziehung die heute bestehenden Ansätze nicht überschritten würden, die ganze Sache dürfe nicht mehr kosten ... Auch der neue Entwurf vom 8. April gehe noch nicht... Er lege nun einen Entwurf vor, den man als einen Entwurf des Finanzdepartements bezeichnen könne ..." - Am 8. November erschien dann die neue "Verordnung über die Dienstverhältnisse und Besoldungen der kantonalen Beamten und Angestellten". Mit dieser Neuregelung war man im allgemeinen zufrieden, man atmete auf, es kam gar nicht so böse heraus, wie etliche Staatsbesoldete befürchteten. Die neue Verordnung zeigt im grossen und ganzen ähnliche, wenn auch leicht bessere Gehaltsansätze wie diejenige vom 22. Dezember 1922. Der Franken von 1939 war aber nicht mehr derjenige von 1922! Es war höchste Zeit, dass die neue Verordnung noch unter Dach gebracht werden konnte, denn bekanntlich brach 1939 der Krieg aus, der wieder andere Probleme in den Vordergrund rückte.

In den folgenden Jahren 1940 und 1941 befasste sich der Vorstand unseres Personalverbands wiederholt mit Verbesserungsvorschlägen zur noch neuen "Verordnung über die Dienstverhältnisse und Besoldungen". Es war jetzt weniger von Besoldungsverbesserungen die Rede, als von durch die arglistigen Zeitläufe bedingten Teuerungszulagen. Doch von diesen später!

Gerade wegen den Veränderungen und Umwälzungen durch den Krieg kam 1944 auch die Revision des Besoldungsreglements wieder zur Sprache. Der Krieg verursachte wirtschaftliche Schwierigkeiten und Teuerungen in allen Belangen. Die Grundlöhne aller Klassen des Staatspersonals waren gegenüber denen der Kollegen von Bund und Stadt aber schon früher merklich niedriger. "Die Unhaltbarkeit des alten Reglements ginge auch daraus hervor" - so wird in einem Protokoll des Vorstandes vermerkt - "dass man neu gewählten

Beamten oft besondere Zuschüsse gewähren müsse, um sie für ihre Posten überhaupt zu interessieren". Andere seien vom Staatsdienst ausgetreten, weil ihre Aussichten in der Privatwirtschaft besser seien. Dass es sich dabei nicht um die schlechtesten Beamten handelt, ist zu verstehen. Man befürchtete auch, dass, wenn Handel und Wandel wieder belebter werden, diese Flucht vom Staat noch ganz andere Formen annehmen dürfte. Es wurde denn auch mit dem Studium eines neuen Reglements begonnen. Das Jahr 1944 ist auch dadurch markiert, dass als Basis der Lohnregelung nicht mehr die Index-Ziffern, sondern die Ansätze der Eidgenössischen Lohnbegutachtungskommission Gültigkeit gewannen.

1945 erklärte der Kantonsrat eine Motion des Präsidenten unseres Personalverbandes erheblich, die zum Ziele hatte, das bestehende Besoldungsreglement einer Revision zu unterziehen. Das Finanzdepartement erteilte den Auftrag, den Entwurf zu einer neuen Verordnung auszuarbeiten. In mehreren Sitzungen wurde diese Sache einer eingehenden Beratung unterzogen, so in Vorstandssitzungen vom 29. März 1946, vom 15. April 1946 (ganztägig), vom 9. und 23. Mai, sowie in einer ausserordentlichen von 136 Teilnehmern besuchten Mitgliederversammlung vom 17. April im Hotel Schiff. Eine Spezialkommission schlug verschiedene Abänderungen vor. Die Präsidentenkonferenz der Verbände des st. gallischen Staatspersonals richtete am 3. Mai 1946 ein Schreiben an die Mitglieder der grossrätlichen Finanzkommission. Es wurde also eine riesige Arbeit bewältigt.

Das neue "Dienst- und Besoldungsreglement des Staatspersonals" erschien dann am 26. April und 10. Mai 1946 im Namen des Regierungsrates und wurde vom Grossen Rate genehmigt am 15. Mai 1946. In dieser neuen Besoldungsverordnung werden soziale Massnahmen ausgebaut. Revision der Pensionskasse! Vor allem werden Kinderzulagen von Fr. 180.-- vom dritten Kind an dauernd verankert. Die Besoldungen erfahren eine Erhöhung, die unteren eine grössere, die oberen eine geringere. Das alte Régime der Teuerungszulagen wird beseitigt. Da die Teuerungszulagen nicht in die Versicherung einbezogen worden waren, hatte sich allmählich eine Diskrepanz zwischen versicherter und wirklicher Besoldung ergeben. Die Herstellung des vollen Ausgleiches wird vom Regierungsrat für den Staat und die Versicherten als untragbar betrachtet, weshalb er sich darauf beschränkt, die versicherte Besoldung auf 4/5 der effektiven anzusetzen. Was die finanzielle Seite betrifft, so erhöhen sich die Belastungen des Staates an den Besoldungen um Fr. 980'000.-- auf Fr. 9'720'000.-- und aus der Versicherungskasse um Fr. 104'000.-- im Jahr. Dazu kommt eine einmalige Mehrbelastung der Versicherungskasse von Fr. 557'999.--, die aus dem Ueberschuss der ordentlichen Verwaltungsrechnung 1945 bestritten werden soll (vgl. Zentralverband-Mitteilungen Mai 1946).

In den Kreisen des Personalverbandes fand man das neue Dienstreglement zuerst im grossen und ganzen befriedigend, von einzelnen Härten abgesehen, besonders bei den Kanzlisten 1. Klasse. Es fand darum am 19. September 1946 abends 18.15 Uhr im Spitalkeller eine

vom Personalverband unter Leitung von Vizepräsident A. Schärli veranstaltete ausserordentliche Versammlung der Kanzlisten 1. Klasse und der Kanzleiadjunkte statt (41 Personen). Die Besserstellung der Kanzlisten wurde auch in Vorstandssitzungen vom 24. September 1946 im Restaurant Hörnli und vom 4. November im Hotel Bahnhof behandelt. - Nachdem der Regierungsrat und die Finanzkommission dem Begehren des Personalverbands kein Gehör schenkten, gelangte die Präsidentenkonferenz der st. gallischen Verbände mit einem Aufklärungsschreiben an sämtliche Fraktionen mit der Bitte, diese Angelegenheit im Grossen Rate aufzugreifen. Der Rat hat dann auch am 1. November 1946 mit grosser Stimmenmehrheit dem Regierungsrat empfohlen, die Aufbesserung der Gehaltklasse 13 (Kanzlisten etc.) um je Fr. 250.-- generell zur Verwirklichung zu bringen. So kam es schliesslich zum "Nachtrag zur Dienst- und Besoldungsordnung des Staatspersonals vom 6. Dezember 1946, wonach diese Klasse nicht auf Fr. 5'500.- - 8'000.-- sondern von Fr. 5'750.- - 8'250.-- angesetzt wurde.

Ganz kritisch beleuchtet der Jahresbericht unseres Verbandes über das Jahr 1946 das neue Dienst- und Besoldungsreglement. Es heisst da u.a.: "...die Aenderungsvorschläge unseres Verbandes betreffend Dienstreglement wurden nur zum allerkleinsten Teil berücksichtigt" und "...wir haben jetzt das, was wir alle im Prinzip, gemessen an den Auswirkungen, nicht wollten, nämlich stabilisierte Gehälter, eine neue Dienst- und Besoldungsordnung, die aber nicht befriedigt und nach einem halben Jahre nach Inkrafttreten bereits mehr durchlöchert ist, als das alte Dienst- und Besoldungsreglement bei seiner Verabschiedung war". In den Zentralverband-Mitteilungen vom August 1947 las man sogar: "Nachdem man anfänglich die von unseren St. Galler Kollegen unter Dach gebrachte neue Besoldungsverordnung als richtungsgebend zu bezeichnen versucht war, weil St. Gallen als erstes Gemeinwesen eine völlige Stabilisierung der Teuerungszulagen vornahm, stellte sich bald heraus, dass diese Stabilisierung ein Trugschluss war." Es handle sich um ein "Schmuckstück des Kantons St. Gallen, auf das andere Kantone heute schon mit dem Finger zeigen. Ich glaube nicht fehl zu gehen, wenn ich behaupte, dass an der heutigen Dienst- und Besoldungsordnung noch nicht so viele 'Flickplätze' hätten angebracht werden müssen, wenn den begründeten Wünschen des Personals bzw. der Verbände seinerzeit mehr Beachtung geschenkt worden wäre ... Allen grösseren kantonalen und kommunalen Korporationen hinkte der Kanton St. Gallen in den Besoldungen für 1947 mit der 'roten Laterne' hinten nach."

Aus dem Jahr 1948 ist zu melden: Gemäss Beschluss des Grossen Rates werden die Mindest- und Höchstansätze einiger Klassen der Besoldungsordnung von 1946 heraufgesetzt: Die Klassen 1-7 um Fr. 500.--, die Klassen 8-13 um Fr. 250.--; sämtliche Klassen der Klassenordnung zweiter Teil um Fr. 500.--, die Klassen des 3. und 5. Teils um Fr. 200.--.

Es ist also nicht zu verwundern, dass da Teuerungszulagen und Teuerungsausgleich ständig Abhilfe schaffen mussten. Bis 1939 gab es beim Staatspersonal zwar Lohnabbau; infolge des Ausbruches des zweiten Weltkrieges musste man ihm wieder Teuerungszulagen gewähren. So steht im Jahresbericht unseres Verbandes über 1941 unter anderem folgendes: "Mit dem Fortschreiten der Teuerung ergeben sich aber auch Probleme mannigfacher Art. Da ist vor allem einmal das Bedürfnis der Gehaltssteigerung oder Zulagen, das denn auch der Schwerpunkt der Verhandlungen in diesem Jahre bildete ... Sie wissen, dass sich unser Vorstand seinerzeit (1939) mit aller Energie, leider aber erfolglos, gegen die Inkraftsetzung des neuen Besoldungsreglementes eingesetzt hat zu einem Zeitpunkt, da eine Teuerungswelle unschwer vorauszusehen, andererseits aber der früher verfügte Gehaltsabbau noch nicht aufgehoben war. Wäre jene Neuregelung im Sinne unserer Begehren unterblieben, dann hätte wenigstens die erste Teuerungsfolge durch Wiederherstellung der früheren Gehaltsansätze überbrückt werden können und es wäre nicht notwendig gewesen, schon für das Jahr 1940 Teuerungszulagen zu verlangen, die sich im Laufe des Jahres zufolge starken Fortschreitens der Teuerung als ungenügend erwiesen. Dass den Folgen dieser Erhöhung der Lebenshaltungskosten nur durch eine entsprechende Anpassung der Zulage Rechnung getragen werden könne, war dem Vorstand und dem engeren Ausschuss zum vornherein klar und wir haben uns in verschiedenen Sitzungen mit der Sachlage befasst." Der Grosse Rat genehmigte schliesslich oppositionslos einen Kredit von Fr. 660'000.--.

In der Folge wurden Fortschritte erzielt. Unser Verbandsjahresbericht 1944 konnte bereits festhalten, "dass, wenn auch nicht an erster Stelle, der Kanton St. Gallen punkto Ausrichtung von Teuerungszulagen doch an einem der vordersten Plätze steht. Um was wir ganz besonders beneidet werden, ist das System der gleitenden Skala, wo in Art. 10 Abs. 1 im Nachtrag zum Regierungsratsbeschluss vom 28. September 1942 über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal (vom 21. April 1944) es wörtlich heisst: 'Steigt oder fällt die Teuerung nach Inkrafttreten dieses Nachtrages, so erhöht oder ermässigt der Regierungsrat die Teuerungszulagen in angemessener Berücksichtigung der Richtlinien der eidgenössischen Lohnbegutachtungskommission. Eine Aenderung der Zulagen soll in der Regel erst erfolgen, wenn sich die Kosten der Lebenshaltung seit der letzten Anpassung der Zulagen um mindestens 4 %, berechnet vom Stand Ende 1939, verändert haben'. Nur wenige wissen um die Bemühungen der Verbände, bis dieser Beschluss in seiner heutigen Geltung durchgebracht werden konnte. Die Genehmigung an der ordentlichen Maisession 1944 durch den Grossen Rat ist denn, wenn auch ohne Gegenstimme, mit vielen Enthaltungen erfolgt." Der gleiche Jahresbericht zeichnet das Gesamtbild der Zulagenpolitik des Jahres 1944 mit folgenden vier Hauptpunkten: 1. Eine vollständige Anpassung an die Richtsätze der Eidgenössischen Lohnbegutachtungskommission. 2. Eine wesentliche Erhöhung der Kinderzulagen. 3. Die Beibehaltung der gleitenden Skala auf Grund der Richtsätze und 4. Die Verbesserung der Ledigenzulage. Materiell wirkte sich der neue Beschluss so aus, dass die Zulagen um

5 % und die Kinderzulagen von Fr. 100.-- auf Fr. 180.-- erhöht werden sollten. Die Ledigenzulagen werden auf 60 % der Verheiratetenzulagen erhöht. Die Zulagen für das nebenamtliche Personal werden auf 15 % erhöht. "Die Wünsche des Personals", so heisst es weiter, "sind damit fast restlos erfüllt worden und wir nehmen gerne die Gelegenheit wahr, dem Regierungsrat für dieses Entgegenkommen zu danken".

Das Thema der Teuerungszulagen kam aber nicht mehr zur Ruhe, also auch nicht nach dem zweiten Weltkriege, da ja gerade in der Hochkonjunktur die Preise stiegen wie noch nie. Auch gab es Rückschläge, wie wir bald sehen werden. Unser Personalverband kämpfte unentwegt. Man kam von den Teuerungszulagen zwar zum Teuerungsausgleich, doch auch dieser blieb in vielen Kategorien ganz ungenügend. Die Zentralverbands-Mitteilungen vom Dezember 1948 berichten: "Im Mai 1946 war eine neue Dienst- und Besoldungsordnung erlassen worden, durch die die obern und mittleren Gehälter auf ca. 132 % und die untern auf 150 % des Vorkriegssalärs angesetzt worden waren. Eine Ausrichtung von Teuerungszulagen fiel damit weg. Auf Grund der weitem Steigerungen der Lebenskosten wurde dann für 1948 wieder auf alle Saläre eine Teuerungszulage von 8 % ausgerichtet, zugleich wurde die Besoldungsordnung bei den obern und mittleren Salären so korrigiert, dass die Ansätze ca. 140 % der Vorkriegsbesoldung betragen, mit der Teuerungszulage zusammen wurde damit ein Ausgleich auf ca. 152 % erreicht." - Rechtzeitig stellten die Personalverbände an den Regierungsrat das Begehren, es sei für 1949 endlich der volle Ausgleich herzustellen. Der Regierungsrat lehnte ab und trat auch auf ein eingehend begründetes Wiedererwägungsgesuch nicht ein; als Begründung wurde hauptsächlich erwähnt, das Stabilisierungsabkommen dürfe nicht verletzt werden! Wir gelangten darauf hin an die Finanzkommission des Grossen Rates und wiesen vor allem darauf hin, wie falsch die Behauptung des Regierungsrates sei. Das Stabilisierungsabkommen sieht den vollen Teuerungsausgleich vor. Das Verhalten des Regierungsrates kam eher einer Sabotage dieses zwischen den Wirtschaftsverbänden abgeschlossenen Abkommens gleich. - Die Finanzkommission gab sich in anerkennenswerter Weise grosse Mühe, eine Lösung zu finden und unterbreitete folgenden Vorschlag: Allgemeine Erhöhung der Teuerungszulage von 8 % auf 10 % unter Gewährung eines Minimums von Fr. 700.--, Erhöhung der Grundbesoldungen der Klassen 1-7 um Fr. 500.- und der Klassen 8-13 um 250 Franken. Damit wurde erreicht, dass die Saläre der obern und mittleren Beamten und Angestellten auf ca. 160 % erhöht wurden, während die untern Klassen den Teuerungsausgleich übersteigen, da sie bereits bei der Neuordnung 1946 besser berücksichtigt wurden. Der Regierungsrat verweigerte bis zuletzt dieser Lösung seine Zustimmung. Erst als zu Beginn der Session sämtliche Fraktionen geschlossen den Anträgen der Finanzkommission zustimmten, gab er seine Opposition auf. Die Vorlage wurde dann vom Grossen Rat einstimmig gutgeheissen." Diesen Erfolg verdanken die Bediensteten des Staates dem zähen Ringen der Personalverbände.

Doch würde es viel zu weit führen, wenn wir alle weiteren

Kämpfe, auch nur unseres Personalverbandes allein, Jahr für Jahr weiter verfolgen wollten.

Wir wollen hier die weitere Entwicklung der Pensions- oder "Versicherungskasse für das Staatspersonal" wieder aufgreifen. Während der Kriegszeit, 1939-1945, hört man von ihr nicht viel.

1945 hat unser Zentralverband mit Genugtuung zur Kenntnis genommen, dass die Witwenpension von 25 % auf 30 % und diejenige der Kinder von 8 % auf 10 % erhöht wurde. Der Prämienbeitrag des Staates wurde dabei von 8 % auf 9 %, derjenige des Personals von 6 % auf 6 1/2 % erhöht. Es erfolgt damit eine Mehrbelastung des Staates für die Versicherungskasse von Fr. 104'000.-- im Jahr und eine einmalige Mehrbelastung von Fr. 557'000.--, die aus dem auf Fr. 1'007'823.-- sich belaufenden Ueberschuss der ordentlichen Verwaltungsrechnung pro 1945 bestritten werden soll.

1946 wurde mit der neuen Dienst- und Besoldungsordnung auch ein neues Statut für die Pensionskasse geschaffen. Die Nachzahlungen werden nun nicht mehr einheitlich, sondern prozentual nach Alter erhoben, wobei auch der niedrigste Ansatz bereits höher steht als der bisherige. Die vom Volk gewählten Beamten erhalten eine bedeutende Erleichterung für den Einkauf von Dienstjahren. Befremdend wirkte, dass der Staat nur noch den gleichen Beitrag wie der Versicherte, nämlich 6 1/2 % bezahlt. Die restlichen 2 1/2 % der Staatsbelastung werden als Sanierungsbeitrag angesprochen. Man betrachtete dies als ein Missverhältnis, das einer Korrektur bedürfe.

Eine wichtige Verhandlungsaufgabe des Personalverbandes im Jahre 1947 war die Prüfung der Frage, welches das künftige Verhältnis der kantonalen Pensionskasse zur AHV sein soll. Schon zeichnete sich die Absicht ab, dass Pensionskasse und AHV unabhängig von einander Prämien einziehen und Renten auszahlen sollen. AHV und Pensionskasse sollen sich ergänzen. Auch 1948 beschäftigte die Personalverbände die Frage der Neuordnung der Pensionskasse im Zusammenhang mit der AHV. Der Grosse Rat befasste sich in der Februarsession 1949 mit dieser Sache. Den Begehren der Personalverbände wurde in vollem Umfang entsprochen; im Kantonsrat hat sich keine einzige gegnerische Stimme zu der für das Personal vorgesehenen Lösung gefunden. Damit blieben nun 80 % des Grundsalärs, das entsprach damals rund 72 % des effektiven Salärs, bei der Pensionskasse versichert, welche Kasse dann ihre entsprechenden Leistungen ausrichtet. Zusätzlich hat dafür auch der Staatsangestellte vollen Anspruch auf die ungekürzte AHV-Rente. Da die AHV keine Invalidenrente ausrichtet, erhalten die vorzeitig Pensionierten zudem eine zusätzliche Rente von 20 % von der Pensionskasse. Damit konnte die durch nicht volle Versicherung des Salärs entstandene Lücke mit Hilfe der AHV ausgeglichen werden, ohne dass hohe Nachzahlungsbeträge gefordert werden mussten.

Es hat sich damit gezeigt, dass die AHV nicht nur für die Privatwirtschaft, sondern auch für das Staatspersonal von grösster Bedeutung geworden ist und dass es, abgesehen vom Grundsatz der Solidarität, durchaus im eigenen Interesse lag, wenn sich auch unser Verband kraftvoll für die Annahme des AHV-Gesetzes eingesetzt hat. Man hatte hier eine für das Personal günstige Lösung gefunden, die in andern Kantonen noch umstritten war.

Bereits im Jahre 1938 hatte sich der Vorstand unseres Verbandes auch mit der Frage nach einer Nichtbetriebsunfallversicherung für das Staatspersonal befasst. Eine Schwierigkeit bot aber die Tatsache, dass bereits ein grosser Teil, vorwiegend das technische Personal, pflichtgemäss bei der SUVA versichert war, wobei auch ausserbetriebliche Unfälle eingeschlossen waren. Das aber bedeutete eine Ungleichheit in der Behandlung.

In der Hauptversammlung vom 25. Februar 1943 kam nun die ganze Frage zur Sprache. Es referierte namentlich Dr. Albert Scherrer, damals Departementssekretär, heute Regierungsrat und Vorsteher des Finanzdepartementes. Hans Züst legte ganz besonderen Wert auf die Einführung einer Unfallversicherung. Mit der Haftpflicht allein sei man schlecht bestellt, liess er wissen. An einer Sitzung vom 31. März 1943 hatte Kantonsrat Ernst Gross, damals unser Verbandspräsident, nach verschiedenen Unterredungen mit Dr. Albert Scherrer, dem Finanzchef Dr. Albert Gemperli den Dank für die Zusicherung des Studiums der Schaffung einer ausserbetrieblichen Unfallversicherung ausgesprochen und in diesem Zusammenhang auf die fortschrittlicheren Verhältnisse bei der Stadt hingewiesen. Am 2. Dezember berichtete der Verbandspräsident, dass die Vorlage zur Zeit von Dr. Scherrer ausgearbeitet werde und voraussichtlich an der nächsten Maisession des Grossen Rates behandelt werden könne. Man war damals in unserem Verband der Ansicht, dass es am besten wäre, wenn der Staat eine solche Versicherung ganz übernehme, sich also zu einer Eigenversicherung entschlösse und von fremden Versicherungsgesellschaften absähe. An einer weiteren Sitzung vom 20. Januar 1944 konnte Dr. Albert Scherrer bereits den Entwurf einer Unfallversicherung vorlegen. Doch gab es in dieser Frage noch Schwankungen während des ganzen Jahres und darüber hinaus. Auch musste die Lösung zu Gunsten der brennenderen Teuerungszulagen zurückgestellt werden. Sie zog sich hin bis in das Jahr 1948.

Am 29. September 1948 kam es endlich zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit Referat von Dr. Albert Scherrer. Dieser sagte u.a.: "Die Schaffung einer ausreichenden, allgemeinen Unfallversicherung ist ein altes und immer wieder vorgebrachtes Postulat der Personalverbände. Ich beschränke mich auf einen gedrängten Aufriss der bestehenden Ordnung - oder, wenn Sie lieber wollen: Unordnung - auf diesem Gebiete! Heute bestehen drei Unfallversicherungen von Staates wegen nebeneinander." Es sind

dies: 1. Die kantonale Unfallkasse, basierend auf dem Gesetz über die Haftpflicht des Kantons bei Unfällen von kantonalen Beamten, Angestellten und Arbeitern vom 31. Dez. 1906. 2. Die SUVAL für das technische Personal. 3. Die vom Staate im Jahre 1942 bei der Waadtländischen Versicherungsgesellschaft abgeschlossene Kollektivunfallversicherung für das Aushilfspersonal. In seiner umfassenden Kritik der geltenden Ordnung sagte der Referent auch: "Wir haben heute die grösste Ungleichheit auf dem Gebiete der staatlichen Unfallfürsorge für das Personal. Ein Grossteil des Personals ist unzulänglich geschützt, während der Staat für einen andern Teil des Personals unverhältnismässig hohe Prämien erbringen muss." Dann legte er in klaren Worten die Grundsätze der Neuordnung dar: Es sei eine Selbstversicherung, nicht eine Fremdversicherung bei einer Gesellschaft geplant. Es handle sich um eine Betriebs- und um eine Nichtbetriebsunfallversicherung mit getrennter Rechnung. Die Versicherung sei obligatorisch. Dann äusserte er sich über die einbezogenen Risiken, die Versicherungsleistungen, die Prämien, das Verhältnis der neuen Unfallversicherung zu andern Versicherungen, wie zu privaten Gesellschaften, zur Pensionskasse, zur SUVAL, zur Militärversicherung und zur AHV. Ferner erklärte er, dass vorgesehen sei, die neue Verordnung mit Wirkung ab 1. Januar 1949 in Kraft zu setzen. Es ging dann aber noch bis zum 1. Januar 1950. Auf das Referat folgte eine grosse Diskussion. Die Unfallversicherung kam noch an verschiedenen Sitzungen sowie an der Hauptversammlung 1949 zur Sprache. Auch liegen verschiedene Erhebungen des Finanzdepartements und der Entwurf des Finanzdepartements zur "Verordnung über die Unfallversicherung des Staatspersonals vom 3. März 1949" vor. Die Verordnung erschien dann am 6. Mai, wurde am 11. Mai vom Kantonsrat bewilligt und auf den 1. Januar 1950 in Kraft gesetzt. Die neue Verordnung begründete aber nicht, wie 1948 vorgesehen worden war, eine reine Eigenversicherung.

Die Zentralverband-Mitteilungen vom Januar 1950 würdigen die neue Verordnung mit folgenden Worten: "Nach langen Bemühungen des Personalverbandes der kantonalen st. gallischen Zentralverwaltung ist durch Grossratsbeschluss der Abschluss einer Unfallversicherung für das gesamte Staatspersonal möglich geworden. Gemäss diesem Beschluss soll die Versicherung mit privaten Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden, sofern dieselben günstige Bedingungen stellen, im andern Fall ist der Regierungsrat ermächtigt, die Eigenversicherung durchzuführen. - Am 1. Januar 1950 tritt nun der Versicherungsvertrag mit einigen privaten Versicherungsgesellschaften in Kraft. - Die Versicherung erfolgt grundsätzlich nach den Bestimmungen der SUVAL mit folgenden Ausnahmen: 1. Es werden keine Taggelder ausbezahlt (da ja die volle Salärzahlung gemäss Gehaltsordnung weiter erfolgt). 2. Versichert ist das ganze Salär (Ohne Begrenzung, wie bei der SUVAL). 3. Versichert sind auch Infektionskrankheiten des Personals der Kranken- und Heilanstalten sowie des Polizeipersonals. 4. Versicherten mit einer anzurechnenden Jahresbesoldung von Fr. 12'000.-- und mehr wird die Aufnahme in die Privat-Abteilung des Spitals ermöglicht. 5. Bei Betriebsunfällen der Kantonalpolizei beträgt die Invalidenrente 80 % und

die Witwenrente 40 %. 6. Waisenrenten werden allgemein bis zum 18., bei Besuch einer Schule oder einer Lehre bis zum 20. Altersjahr ausgerichtet. 7. Das obligatorisch bei der SUVA versicherte Personal ist für den Fr. 7'800.-- übersteigenden Salärbetrag zusätzlich versichert. - Betriebs- und Nichtbetriebsunfallprämien betragen je 3⁰/₁₀₀. Die Betriebsunfallprämie wird vom Staate bezahlt. - Auf Grund eines Beschlusses der Personalverbände wird als Nichtbetriebsunfallprämie 3 1/2⁰/₁₀₀ vom Salär in Abzug gebracht, der 1/2⁰/₁₀₀ Mehrleistung dient zum Ausgleich, damit auch die obligatorisch bei der SUVAL Versicherten nicht mehr als 3 1/2⁰/₁₀₀ Nichtbetriebsunfallprämie bezahlen müssen."

Wir kommen nun, bevor wir auf die Fünfzigerjahre übergehen, noch auf einige kleinere Angelegenheiten zu sprechen, die unseren Verband nach wie vor in Anspruch genommen haben. - In einer Eingabe der Präsidenten der st. gallischen Personalverbände an den Regierungsrat vom 25. März 1939 wird im Zusammenhang mit der zu erneuernden Dienst- und Besoldungsordnung auch eine Verbesserung der Verordnung über Taggelder und Reiseentschädigungen gefordert. Doch geschah in dieser Sache einstweilen noch nichts. Erst 1941 hat der Finanzchef in Aussicht gestellt, unserem wiederholten Begehren auf Revision der Verordnung über die Reiseentschädigungen und Taggelder und Anpassung derselben an die Zeitverhältnisse "demnächst" Rechnung tragen zu wollen. Am 16. Januar 1942 erschien tatsächlich eine neue Verordnung. Die Taggeldansätze bei Reisen lauten aber wieder wie 1922. Doch wird das Uebernachten in der I. Personenkategorie mit Fr. 10.--, in der 2. mit Fr. 8.- und in der 3. mit Fr. 6.-- pro Uebernachtung angesetzt. Die 1. Kategorie reist 2. Klasse, die 2. und 3. Kategorie 3. Klasse. Die Entschädigungen beginnen erst bei 4 Stunden Abwesenheit und bei einer Distanz von 3 Kilometern. Die Verbesserungen sind also ganz unwesentlich! - Eine Verordnung vom 7. Juni 1946 erhöht die Logisentschädigungen für die 1. Rangstufe auf Fr. 12.--, für die 2. auf Fr. 10.--, für die 3. auf Fr. 8.--. Sie zeigt auch genauer an, wer in die 1., 2. oder 3. Stufe gehöre. - Schon 1947 wurde in einer Eingabe des Personalverbandes erneut um Erhöhung der Taggeldansätze und der Entschädigungen für das Uebernachten bei auswärtiger Tätigkeit ersucht. Das Finanzdepartement hat neuerdings Prüfung zugesichert. Doch wurde dieses Gesuch unseres Personalverbandes im Jahr 1948 abgelehnt unter Berufung auf das Stabilisierungsabkommen. Dabei sind die Kosten für auswärtige Verpflegung und für auswärtiges Uebernachten erheblich gestiegen. "Es bleibt nun", so sagt der Verbandsjahresbericht, "nichts anderes übrig, als im Einzelfalle höhere Spesen für auswärtige Tätigkeit gesondert einzugeben und vom Departementschef visieren zu lassen."

Auch die Anstrengungen unseres Verbandes für etwas günstigere Frei- und Arbeitszeiten stiessen auf viel Widerstand. Nach der "Verordnung über die Dienstverhältnisse und Bësoldungen der kantonalen Beamten und Angestellten" von 1939 arbeiteten die Staatsangestellten vom April bis Oktober von 7.30 -12 und von 14-18 Uhr, vom November bis März aber von 8-12 und von 14-18.30 Uhr. An Samstagen und am Vorabend von Weihnachten und Neujahr schliesst die ordentliche Arbeitszeit um 12 Uhr. Karfreitag und Fronleichnam gelten als Feiertage. Die Ferien dauern 1 Woche im 1. Dienstjahr, 2 Wochen vom 2. bis zum erfüllten 10. Dienstjahr, 3 Wochen vom 11. Dienstjahr an. Bei Militärdienst von nicht mehr als einem Monat werden die vollen Ferien, bei längerem Militärdienst noch die Hälfte der Ferien gewährt. Krankheit, Begräbnisse, Hochzeiten etc. unterstehen wieder eigenen Regelungen.

Der Leser erinnert sich vielleicht noch an die Einführung der Sommerzeit während des letzten Krieges. Entweder ging man zu einer früheren Stunde zur Arbeit oder man stellte die Uhr um eine Stunde vor. An einer Sitzung unseres Vorstandes vom 25. Febr. 1943, nachdem durch Beschluss des Bundesrates die "Sommerzeit" nicht mehr eingeführt wurde, ist von verschiedener Seite der Ruf nach Einführung einer veränderten Arbeitszeit beim Personal laut geworden. Ein schriftlicher Antrag ging dahin, die Arbeitszeit beim Kanton analog der des Bundes zu regeln. Auch wurde ein Beschluss der Zürcher Regierung ins Feld geführt, welche die Arbeitszeit für ihr Personal von 7-12 und 14-17 Uhr bestimmt hatte. Eine solche Früheransetzung des Arbeitsbeginnes wäre für die Erfüllung der Anbaupflicht zwar vorteilhaft gewesen. Unser Verbandspräsident machte aber darauf aufmerksam, dass in gewissem Sinne wegen der Oeffentlichkeit ein vernünftiger Rahmen nicht überschritten werden dürfe.

An einer Vorstandssitzung vom 13. Oktober 1943 wurde ferner der Büroschluss um 18 Uhr auch zur Winterszeit angeregt. So werde dem Personal der Besuch von Abendveranstaltungen und Abendvorlesungen erleichtert. Der Regierungsrat hat dies oder gar eine Verkürzung der Arbeitszeit für den Winter aber abgelehnt. Auf jeden Fall müsste eine Verlegung der Arbeitszeit zu einem andern Zeitpunkt wieder eingeholt werden.

Am 21. April 1944 hat der Regierungsrat die Arbeitszeit für den Sommer angesetzt auf 7-12 und 14-17.30 Uhr so lange als es die Anbaupflicht erfordere.

Im Verbandsjahresbericht 1944 steht: "Es sind Bestrebungen im Gange, die dahin gehen, dass alle öffentlichen Verwaltungen und Banken eine einheitliche Arbeitsregelung haben. In der Tat hat es etwas Stossendes, wenn auf dem gleichen Platze Verwaltungen des Bundes und Banken, die seit Jahren eine Arbeitszeit von 44 Stunden haben, nämlich von 8.00-12.00 und 14.00-18.00 Uhr, bestehen.. Es wird nach Kriegsende oder bei schon früher eintretender Arbeitslosigkeit ohnehin der Fall sein, dass eine Reduktion der Arbeitszeit als eine der ersten Massnahmen kommen muss ... Na-

türlich wäre es unvorsichtig oder gar unklug, die Einführung einer kürzeren Arbeitszeit zu verlangen, solange man auf der andern Seite gleichzeitig um Lohnerhöhungen bitten muss... Durchführbar scheint uns aber ein Antrag, es sei die Arbeitszeit Sommer und Winter gleich von 7.30-12.00 Uhr und 14.00-18.00 festzusetzen."

Im Jahresbericht 1946 heisst es: "Ein Erfolg, den die Verbände nach langen Kämpfen mit der Regierung endlich erreichten, wurde aus unbegreiflichen Gründen und sicherlich zu Unrecht von der Finanzkommission negiert, nämlich die längst angestrebte Winterarbeitszeit. Wie Ihnen allen bekannt ist, kämpft unser Verband schon seit Jahren um eine halbe Stunde Reduzierung der Arbeitszeit am Abend während der Wintermonate. Der Regierungsrat liess sich von der Berechtigung dieses Begehrens endlich überzeugen und übernahm in seiner ersten Vorlage der Dienstordnung den Vorschlag der Verbände, nämlich die Festlegung einer Winterarbeitszeit von 8.00-12.00 und 14.00-18.00. Die Finanzkommission schien dem Personal diese halbe Stunde nicht zu gönnen und beharrte auf der alten Arbeitszeit. Somit bleiben wir auch in dieser Hinsicht von allen Kantonen die Einzigen mit einer solchen - entschuldigen sie - abnormalen Arbeitszeit. Nachdem der Ladenschluss im Detailhandel allgemein auf 18.30 angesetzt worden ist, bleibt dem kantonalen Personal nichts anderes übrig, die Einkäufe für die keine Drittperson beauftragt werden kann, während der Arbeitszeit zu tätigen." Die Dienst- und Besoldungsordnung von 1946 hält also an diesem Zustand fest. Neu wird darin der Gallustag als Feiertag aufgeführt. Ferien gibt es für die Beamten 3 Wochen, für die Angestellten in den ersten 5 Dienstjahren zwei, später drei Wochen, für die Arbeiter in den ersten 10 Dienstjahren zwei, später drei Wochen.

1949: "Wohl wegen keiner Frage erhalten wir aus unserem Mitgliederkreise so viel Anträge und Anregungen, wie zur Frage des Arbeitsschlusses im Winterhalbjahr. Trotz aller unserer Bemühungen hält der Regierungsrat immer noch am Winter-Arbeitsschluss um 18.30 Uhr fest." Wir waren noch der einzige Kanton, der bis um 18.30 Uhr arbeitete.

Erst 1950 hat der Regierungsrat am 11. Dezember beschlossen, vorläufig auf Zusehen hin ab 1. Januar 1951 die Winterarbeitszeit auf 8-12 und 14-18 Uhr festzusetzen. Es geschah "mangels Energie", weil wenig Wasser in den Stauseen lag.

Eine neue Aufgabe fand in dieser Zeitspanne der Personalverband der kantonalen st. gallischen Zentralverwaltung in der Beteiligung an Sparaktionen. Es gab Sparaktionen einerseits zu Gunsten des Staates, andererseits zum eigenen Vorteil und Wohl des Staatspersonals. An der Verbandshauptversammlung vom 3. Januar 1942 warf Dr. Rigoleth von der kantonalen Steuerverwaltung erstmals die Frage der Einführung eines sogenannten Steuersparvereins mit dem

Zweck, dem festangestellten Personal die Zahlung der Steuern durch regelmässige monatliche Teilzahlungen zu erleichtern, indem die Staatskasse einen bestimmten Teil des Monatssalärs zurückbehält und denselben zur Bezahlung der fälligen Steuern verwendet. Nach Prüfung unseres Verbandspräsidenten kam die Hauptversammlung vom 25. Februar 1943 zum Schluss, dass die Gründung solcher Vereine Aufgabe der einzelnen Departemente sein müsse. So kam es dann mit der Zeit zu solchen Vereinen für einzelne Abteilungen der Verwaltung.

Um weiterer Zersplitterung vorzubeugen hat der Vorstand unseres Personalverbands im Jahre 1953 die Initiative ergriffen, einen Steuersparverein zu gründen, der allen Verbandsmitgliedern offen steht. Der Steuersparverein des Personals der st. gallischen Zentralverwaltung hat seine Tätigkeit am 1. Januar 1954 aufgenommen. Er zählte gleich 40 Mitglieder. Dieser Verein ist selbständig und hält alljährlich eine Hauptversammlung mit gemütlichem Imbiss ab. Die überschüssigen Spargelder werden jeweils auf den Klautag an die Mitglieder zurückgegeben. - An einer Sitzung des Vorstandes unseres Personalverbandes vom 5. Februar 1954 gab der Verbandssekretär Josef Rohner seinem Bedauern Ausdruck, dass der Steuersparverein, welcher durch die Initiative des Verbandes entstanden ist, durch die Gründer selbständig gemacht und vom Verband losgelöst worden sei. Damit sei dem Verband ein wichtiges Werbemittel aus der Hand genommen worden. Wäre der Steuersparverein eine Institution des Verbandes, könnte auf die Interessenten, die heute dem Verband noch nicht angehören, ein Druck ausgeübt werden.

Im Jahre 1944 wurde der Vorstoss zu einer betriebswirtschaftlichen Expertise nicht mit ungeteilter Begeisterung aufgenommen. Um die Motion für Volk und Parlament genüssbarer zu machen, postulierte unser Verbandspräsident auf dem Motionswege eine betriebswirtschaftliche Ueberprüfung unserer gesamten Staatsverwaltung auf die Ermöglichung von Vereinfachungen und Einsparungen hin. Der Kantonsrat erklärte die Motion unseres Altpräsidenten Gross am 21. November 1944 als erheblich. Im besondern sollte diese Expertise auch die Frage abklären, ob die Schaffung eines kantonalen Personalamtes wünschbar und zweckmässig wäre. Das Personalamt sollte zwischen Personal, Personalverbänden und Regierung vermitteln. Nach eingeholtem Gutachten beim eidgenössischen Personalamt in Bern beschloss der Regierungsrat am 26. April 1946 die vorläufig provisorische Schaffung eines Personalamtes, mit dessen Führung am 24. Mai Dr. Albert Scherrer, damals Sekretär am Finanzdepartement, bestimmt wurde.

Im Anschluss an ein Referat des neuen und ersten Leiters des Personalamtes wurde an der Hauptversammlung 1950 die Frage besprochen, ob unser Verband gemeinsam mit den andern Personalverbänden und dem Personalamt die Durchführung einer Personalrundfrage, welche die Möglichkeiten weiterer Einsparungen prüfen sollte, unterstützen wolle. Diese Sache kam in den Vorstandssitzungen wiederholt zur Sprache. Diese Umfrage wurde auch als Sparrundfrage

bezeichnet. Der Regierungsrat hat dann in einer Sitzung vom 12. August 1950 die Durchführung dieser Personalrundfrage beschlossen. Am 21. August erfolgte unter dem Titel "Personalrundfrage" ein Kreisschreiben des Personalamtes an das Staatspersonal. Doch sollten die Antworten schon bis am 30. September eingereicht werden, welche kurze Frist natürlich für den Erfolg nur nachteilig sein konnte. Der Verband hat die Mitglieder trotzdem gebeten, sich die gestellten Fragen eingehend zu überlegen und sich an der Rundfrage aktiv zu beteiligen. Die Rundfrage fand dann 1951 ihren Abschluss, indem nach Verarbeitung aller eingegangenen Vorschläge allen Teilnehmern als Anerkennung ein Buch zugestellt und den Verfassern verschiedener guter Vorschläge Barprämien ausgerichtet wurden. Die durch die Verwirklichung der positiv gewerteten Vorschläge erzielten jährlichen Einsparungen bzw. Mehreinnahmen wurden auf Fr. 100'000.-- geschätzt.

Nach diesen materiellen Geschäften sei ein Blick auf die Bemühungen unseres Verbandes für die Weiterbildung des Personals geworfen. - Im Jahre 1938 ist die Rede von den "Verwaltungskursen" der Hochschule St. Gallen. Die neue Institution ersuchte unseren Verband um Unterstützung durch Beitritt. Als Mitgliederbeitrag wird ein Betrag von Fr. 20.-- verlangt. Die Kommission beschliesst am 29. November 1938 mitzumachen.

1941 wurden 47 Hörerkarten der Hochschule bezogen. Später, gegen 1947, nimmt bei unseren Mitgliedern das Interesse an diesen Abendvorlesungen ab. Es erwiesen sich hingegen an der Hochschule die "Schweizerischen Verwaltungskurse" von vordringlichem Nutzen. 1946 wurde zum Beispiel die Stellung der Kantone im Bund, das Problem des Föderalismus, der Vormarsch des Zentralismus, die Revision der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen, das Subventionsproblem usf. ins Auge gefasst. Im Mittelpunkt des Interesses stand der Kurs über die "Verwaltungsreform", der am 6. und 7. Mai 1946 in St. Gallen durchgeführt wurde und von fast 200 Teilnehmern von nah und fern besucht wurde. In einem ausgezeichneten Referat legte Kollege Alfred Tschabold, Redaktor der Zentralverband-Mitteilungen die Reformvorschläge der Personalverbände dar. Am 29. und 30. Oktober 1948 kam, wiederum in St. Gallen, das Wohnbauproblem zur Sprache; dann, ebenfalls in St. Gallen, am 4. und 5. Mai 1949 die "Aufgaben der Kulturverwaltung in Bund, Kantonen und Gemeinden". - Gelegentlich hielt man diese Kurse in unseren Kreisen für zu theoretisch.

1941 machte der Verband von sich aus einen Anlauf zur allgemeinen Weiterbildung des Personals. Er besorgte z.B. Ausweise für verbilligten Eintritt zu den Vorführungen der Kulturfilmgemeinde. - Am 30. September 1941 hielt abends 20 Uhr im Restaurant Kaufleuten Dr. Egli, Zentralpräsident des Landesverbandes freier Schweizerarbeiter, einen Vortrag über "Lohn und Preis."

Ein ganz neuer Zug kam in die Tätigkeit zur Weiterbildung des Personals aber seit dem Herbst 1949. Initiant war der damalige Sekretär Josef Rohner. Im Winter 1949/50 wurde der Versuch unternommen, eine Serie bildender Vorträge zu organisieren. Damit wurden die sogenannten Winterprogramme zur Weiterbildung des Personals eröffnet. Diese Vortragsreihen galten in den Kreisen der schweizerischen Personalverbände damals als sehr fortschrittlich, fanden auch ausserhalb unseres Kantons Beachtung und wurden jeweils ehrenvoll und eingehend besprochen in den zu Bern erscheinenden Zentralverband-Mitteilungen. So sprach Dr. h.c. Muggli über "Die menschlichen Beziehungen im Verwaltungsbetrieb". Dr. W. Rigoletti, Vorsteher der kantonalen Steuerverwaltung hielt am 27. Oktober einen Vortrag "Von den Steuern". Er gewährte dabei einen Einblick in das Arbeitsgebiet, die Organisation und die Arbeitsmethoden der kantonalen Steuerverwaltung. Am Samstag den 19. November um 15 Uhr zeigte und erklärte uns Dr. Karl Schönenberger das Staatsarchiv, Dr. Paul Staerkle das Stiftsarchiv und Dr. Johannes Duft die Stiftsbibliothek. Dr. Tresp behandelte endlich am 14. Dezember das Thema "Der st. gallische Forstdienst". Am 21. Januar 1950 zeigte uns Direktor Dr. Gautschi die kantonale Strafanstalt St. Jakob und referierte über das Thema: "Von der Sühne zur Erziehung". Am 25. Februar berichtete Dr. Albert Scherrer, Chef des Personalamtes "Aus der Werkstatt des Personalamtes".

Im Spätsommer liess man hoffnungsvoll auf grünen Blättern die "Vorschläge für das Winterprogramm 1950/51" zirkulieren. Diese Vorschläge liessen erkennen, dass man in möglichst verschiedene Abteilungen der Verwaltung einen abwechslungsreichen Einblick vermitteln wollte. Man sah Vorträge, Besichtigungen, Exkursionen, Ausbildungskurse und spezielle Anlässe vor. Diese Veranstaltungen sollten auch das Verständnis zwischen den verschiedenen Abteilungen und damit eine fruchtbare Zusammenarbeit fördern. - Eine erste Zusammenkunft fand am 25. Oktober 1950 in den "Kaufleuten" statt. Sekundarlehrer E. Jucker sprach in freiem Vortrag fesselnd und oft ironisch-humorvoll über "Erlebtes Russland". 16 Jahre, 1916-1932 hat Jucker in diesem Lande als Schulfachmann gewirkt. - Am 30. November hielt Dr. Christian Gasser, Professor an der Hochschule, einen kompetenten und instruktiven Vortrag "Der Dienstweg, seine Regeln und Tücken". - Am 12. Dezember berichtete Robert Vogler, Strassenmeister in Buchs, über "Wildbachverbauungen im St. Galler Oberland". In der Diskussion wies Bezirksförster Ludwig Jäger auf die Zusammenhänge zwischen Wildbach- und Forstgesetzgebung und würdigte die diesbezüglichen Erkenntnisse und Arbeiten von Hans Konrad Escher von der Linth (1767-1823). Regierungsrat Gabathuler unterstrich die soziale, volkswirtschaftliche und staatspolitische Bedeutung solcher Arbeiten. - Am 20. Januar 1951 sprach Ernst Lattmann, Organisator und Werbeberater aus Zürich, über "Sammeln und Ordnen", am 15. Februar Kassaleiter Bernhard Grawehr über die "Organisation der AHV" und am 10. März Hauptmann Ferdinand Bürgler von der Kantonspolizei über "Dienst und Einsatz der Kantonspolizei".

In Sitzungen vom 4. Mai, 10. Juli und 24. September besprach man das kommende dritte Winterprogramm 1951/52. Unter anderem sollte Dr. Albert Scherrer, damals Staatsschreiber, zur Behandlung des für uns wichtigen Themas "Die rechtliche Stellung des Staatsbeamten des Kantons St. Gallen" beigezogen werden. Dieser Vortrag fand leider nicht statt. 1958 erschien indes eine an unserer Hochschule eingereichte Dissertation von Dr. Ilse Lore Manser über "Das Recht des Staatspersonals im Kanton St. Gallen". Damit darf das Studium dieser Frage aber nicht abgeschlossen sein. - Zur Durchführung gelangten dann folgende Gegenstände: Am 4. Oktober 1951 referierte Dr. Franz Gächter über die Teuerungszulagen, am 25. Oktober Prof. Hans Boesch über "Das Schaffen der kantonalen Lehrfilmstelle St. Gallen", am 16. November Hans Braschler, Vorsteher des kantonalen Meliorations- und Vermessungsamtes, über die "Meliorationen im Kanton St. Gallen". Es kamen dabei namentlich Alpverbesserungen, Weinbau, Entwässerungen und Güterzusammenlegung zur Sprache. Am 7. Dezember sprach Hauptmann Ferdinand Bürgler über das "Fahndungswesen der Kantonspolizei". - Am 17. Januar 1952 begann in der Verkehrsschule unter der Leitung von Prof. E. Sulser der wöchentliche Kurs "Gutes Deutsch im Amtsverkehr", der verbunden war mit praktischen Übungen und Ende März zum Abschluss gelangen sollte. Der Kurs war so gut besucht, dass er in den Grossratssaal verlegt werden musste. Er war umso verdienstreicher, als das Amtsdeutsch mancherorts allen Anstrengungen zum Trotz fragwürdig bleibt. Dieser Kurs wurde am 2. Februar in den ZV-Mitteilungen von unserem dortigen Korrespondenten und Mitglied Ernst Schoch gebührend gewürdigt. Auch gute Französischkenntnisse könnten dem Amtsdeutschen helfen, denn, so klar die französische Rechtssprache ist, so umständlich ist die deutsche. - Im Monat März wurde die Stiftsbibliothek nochmals besichtigt. Im Frühjahr besuchte unser Verband auch die medizinische Abteilung des Kantonsspitals, wo Chefarzt Dr. med. O. Gsell in einem einstündigen Vortrag einen methodisch glänzend aufgebauten Ueberblick über "Probleme der Gesundheitsvorsorge im Kanton St. Gallen" vermittelte. - Samstag den 17. Mai fand eine gut besuchte Exkursion in die kantonale Strafanstalt St. Jakob statt. Tiefen Eindruck machten die Ausführungen des erfahrenen Praktikers Direktor Dr. H. Gautschi. Man sah bereits, dass neuzeitliche Bauten äusserst dringend waren. Der Bau wurde dann nach gut hundertjährigem Bestehen im Jahre 1956 abgebrochen.

Ueber den Sommer 1952 wurde auf die vierte Wintervortragsreihe vom Vorstand wiederum ein abwechslungsreiches Programm ausgearbeitet. Es wurden teils allgemeinbildende, teils eigene Abteilungen der Staatsverwaltung behandelnde Themata gewählt. Eine glänzende Gelegenheit zur Weiterbildung bot auch eine vom Regierungsrat geförderte und von Privatdozent Dr. O.K. Kaufmann durchgeführte "Einführung in das Personenrecht des Zivilgesetzbuches" in mehreren Vorlesungen. Das neue Winterprogramm wurde am 11. Oktober 1952 abends 20 Uhr im Restaurant Marktplatz eröffnet durch einen mit Lichtbildern illustrierten Vortrag von Dr. Florin, dem kantonalen Fischbiologen, über die "Grundlagen und Probleme der Fischerei im Kanton St. Gallen". - Samstag den 15. November sprach

um 15 Uhr im Restaurant "Kaufleuten" E. Lattmann über die Frage "Wie lässt sich die Gedächtnisleistung steigern?" - Ganz lebhaft gestaltete sich das Bildungsleben im Jahr 1953. Am 29. Januar entwarf B. Oberwiler einen "Querschnitt durch den Aufgabenkreis der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt". Am 26. März bot Staatsarchivar Dr. Karl Schoenenberger als Auftakt zum 150-jährigen Kantonsjubiläum einen humorgewürzten "Rückblick auf die Entwicklung des Kantons St. Gallen und seine staatsrechtliche Entwicklung".

Die 5. Vortragsreihe 1953/54 begann mit einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung, an welcher Dr. Franz Gächter, der Chef des Personalamtes, über die Revision der Pensionskasse orientierte. Samstag den 26. September 1953 fand ferner, nachdem der grösste Teil der Mitglieder sich nicht für einen Besuch der Strafanstalt Saxerriet erwärmen konnte, eine Exkursion statt nach der kantonalen Heilanstalt in Wil. Dr. Singeisen übernahm die Führung und sprach über "Die Aufgabe der Psychiatrie in den Heilanstalten". Am 12. Dezember 1953 kam die Lokalgeschichte auf ihre Rechnung. Alt Bezirksgerichtspräsident Dr. Josef Müller berichtete mit Gemüt und Humor aus "Alt Tablat". Am Samstag den 23. Januar 1954 sprach Dr. Paul Staerke um 15 Uhr in der Aula der Verkehrsschule über "Die Schätze des Stiftsarchivs". Nationalrat A. Schwizer erörterte am 18. Februar abends 20 Uhr im Restaurant Marktplatz "Aktuelle Probleme der Landwirtschaft", wie Preisbildung, Renditen, Milch- und Fleischstatut usf. Am 16. März sprach im "Kaufleuten" Kantonsrat H. Ammann, Direktor der Taubstummenanstalt St. Gallen, über das Thema "Taubstumme und sprachbehinderte Kinder lernen sprechen". Die Vorführung einiger Kinder machte grossen Eindruck. Vom 3. bis 14. April fand eine wohlgelungene Ausstellung "Freizeitarbeiten des kantonalen Personals" im Neuen Museum statt. Die Begrüssung hielt unser Präsident Emanuel Bangerter, die Eröffnungsansprache unser Mitglied Ernst Schoch, der die ganze Schau durchorganisiert hat. Anwesend war auch der gesamte Vorstand des Zentralverbandes. Angeregt durch diesen Anlass äusserte am 12. April Regierungsrat Mathias Eggenberger wertvolle "Gedanken zur Freizeitbeschäftigung". Diese Ausstellung fand eine gute Presse in unseren Tageszeitungen und in den ZV-Mitteilungen vom April 1954. - Am 16. Mai 1954 fand eine Exkursion nach dem Flugplatz Kloten statt, die auf reges Interesse der Mitglieder stiess. Professor Bischof, Leiter der kantonalen Lehrfilmstelle, führte am 16. Dez. 1954 einige Filme vor über die Entstehung, die Art und die Auswirkungen eines Zyklons, über die Stadt Paris und über die italienische Riviera di Levante. Er erklärte, auf welche Weise solche Filme als Lehrmittel verwendet werden können und erntete reichen Beifall. Damit erschöpft sich unseres Wissens dieses 6. Winterprogramm.

Doch zu einer rechten Schule gehören mindestens sieben Klassen. So besprach der Vorstand in Sitzungen vom 30. September und 12. Oktober 1955 eifrig einen 7. winterlichen Bildungszyklus. Es wurde folgendes Programm aufgestellt: Exkursion in die Mühlenen-

schlucht mit Prof. Otmar Widmer. - "Aegypten", Lichtbildervortrag von J. Vollmeier. - Frühjahrsexkursion in das Gebiet der Rheinkorrektion unter kompetenter Führung. - Filmvortrag von alt Lehrer Pfiffner über die "Kunstdenkmäler des Kantons St. Gallen". - Vortrag von Kantonstierarzt Dr. Franz Xaver Weissenrieder "Aus der Werkstatt des kantonalen Veterinärarnates" (25. Febr. 1956). - Betriebsbesichtigung der Flug- und Fahrzeugwerke AG Altenrhein (10. April).

Am 23. August 1956 behandelte der Vorstand ein 8. Winterprogramm 1956/57. Im Protokoll heisst es: "Im Vordergrund steht wiederum die Durchführung eines Verwaltungskurses an der Handelshochschule zusammen mit dem Grundbuchverwalterverband. Der Sekretär hat mit Professor Kaufmann bereits Fühlung aufgenommen. Leider fehlt ihm die Zeit, um für uns eine separate Vorlesung über ein uns interessierendes Gebiet durchzuführen. Die Frage des Winterprogramms wird auf eine spätere Sitzung verschoben. Andere - nämlich Lohnsorgen liessen dieses Programm dann in den Hintergrund treten. Der Verband trat, so macht es nach dem Befund der überlieferten Quellen den Anschein, gewissermassen in eine Bildungskrise. Die Abstände zwischen den Veranstaltungen werden nun merklich länger. Die sieben geistig fetten Jahre sind vorbei! Doch sind die für uns wissenswerten Sachgebiete damit noch lange nicht erschöpft; man denke beispielsweise nur an Themata wie: Moderne Jugend und Staat, Jugendschutz, Fürsorgewesen, Fremdarbeiterproblem, Gemeindewesen, neue Spitäler, moderne Schulen und Schulhäuser, Dezentralisierung des Mittelschulwesens. Interessant wären auch Exkursionen in die Kantonalbank, in den Platanenhof, in das Industrie- und Gewerbemuseum, ins Lehrerseminar, in eine landwirtschaftliche Schule, auf die Autobahnen ...

Der Erweiterung unseres Wissens dient auch die Zusammenarbeit mit andern Verbänden, vorab mit dem "Zentralverband des Staats- und Gemeindepersonals der Schweiz". - 1941 fand die Delegiertenversammlung des Zentralverbandes am 3. und 4. Mai in St. Gallen statt. Am 3. Mai begann die Tagung im Kantonsratssaal mit der Behandlung der Geschäftstraktanden und einiger brennender Probleme. Abends 19.30 Uhr hielt man im Hotel Schiff ein Bankett mit anschliessender Unterhaltung und Geselligkeit ab. Sonntags den 4. Mai um 9 Uhr referierte Rektor Dr. W. Hug im Kantonsratssaal über "Die Mitwirkung der öffentlichen Verwaltung beim Arbeitseinsatz". Um 10 Uhr fuhr man nach Vögelinsegg hinaus, wo für die Teilnehmer der Tagung eine historische Ansprache gehalten wurde. Um 13 Uhr begann das Abschiedsmahl im Hotel Walhalla. - Am 29. und 30. Mai 1948 fand die Delegiertenversammlung des Zentralverbandes im nahen Herisau statt.

Die "Zentralverbands-Mitteilungen" (ZV-Mitteilungen) erscheinen seit 1946 nicht mehr bloss vervielfältigt, sondern in gedruckter Form. Vorher, nämlich seit 1945, gab unser Verband von Zeit zu Zeit ein eigenes "Mitteilungsblatt" heraus, um über die im Vor-

dergrund stehenden Probleme zu orientieren. Im Jahre 1946 wurde "Sturm gelaufen" und mit Massenaustritten gedroht, hauptsächlich wegen dem Hinweis auf die Gewerkschaften, bei denen noch zu lernen sei, und dann auch wegen der namentlichen Auf-führung der Nichtmitglieder. Alois Schärli bemerkte dazu in einer Sitzung vom 23. Mai 1946: "Es sei bestimmt nicht das Mitteilungsblatt und die Erwähnung der Nichtmitglieder die all-fällige Ursache der angedrohten Austritte, sondern der Umstand, dass der Verband in der Besoldungsrevision mit seinen Forderungen nicht durchdringen konnte, obwohl er das Mögliche versuchte" (Protokoll). Bezüglich dieses Mitteilungsblattes sei der Voll-ständigkeit halber an dieser Stelle noch folgendes vermerkt: Die Hauptversammlung vom 4. März 1948 hat einstimmig die "ZV-Mitteilungen" für unseren Verband als obligatorisch erklärt. Un-sere Verbandsnachrichten erscheinen fortan in diesem Blatt. "Damit erreichten wir eine regelmässige Verbindung mit unsern Mitgliedern und zugleich mit unserem schweizerischen Spitzen-verband" (J. Rohner). - Im Jahre 1950 erhob sich in unserem Verband wieder eine Debatte wegen den ZV-Mitteilungen. Dr. With, Steuerrekurskommissär, und Dr. Gächter, Kantonsgerichtsschreiber, protestierten gegen einen darin erschienenen Artikel über die Bun-desfinanzreform mit dem Bescheid, unser Verband sei gemäss Statu-ten politisch und konfessionell neutral; dieser Artikel verstosse aber gegen die statutarischen Bestimmungen; sie wollten keine Ge-werkschaftszeitung! Sie betrachteten die ZV-Mitteilungen als of-fizielles Verbandsorgan nicht mehr als tragbar und verlangten, dass man das Obligatorium dieser Zeitschrift für unsere Mitglie-der aufhebe. Bei diesem Handel wurde festgestellt, dass unsere Sektion am meisten Abonnenten aufweise, nämlich 427, dann folge Graubünden mit 330, Schaffhausen mit 270. Daher die vielen Inse-rate aus St. Gallen und Graubünden. Die grossen Sektionen wie Bern, Luzern, Aargau, Zürich etc. besäßen nämlich ihre eigenen Verbandsorgane und bezögen nur je 5-20 Pflichtexemplare. Von 42 Sektionen hätten einzig 12 die ZV-Mitteilungen als Obligatorium ein-geführt. Doch unser damaliger Präsident Emanuel Bangerter warnte vor einer Preisgabe des Obligatoriums.

Geselligkeit und Unterhaltung spielten sich Adagio bis Mode-rato ab. Im Jahresbericht 1941 lesen wir: "Durch Vermittlung von Herrn Kreiskommandant E. Stübi war der Vorstand in der Lage, die Weinkellereien Schiess in St. Margrethen zu besuchen worauf sich ein sehr gemütlicher Hock anschloss. Solche geselligen Anlässe ausserhalb der nackten Traktanden stärken das kollegiale Einver-nehmen und tragen wesentlich zur Erleichterung der gestellten Aufgaben bei." - Am 26. Oktober 1942 konnte der Verband sein 25-jähriges Jubiläum begehen. In diesem Jahr flog man nach Rheineck, Walzenhausen und St. Margrethen aus. 1943 veranstaltete man hin-gegen eine freie Aussprache, um den "Kragen leeren" zu können. Auch besah man sich gelegentlich Filmdarbietungen. Zu Ende des Jahres 1944 wurde die Kommission, wie dies schon in den beiden ver-

gangenen Jahren der Fall war, vom Präsidenten wiederum zu einem Nachtessen eingeladen. Rehpfeffer und Braten schufen eine "ausserordentlich gute Stimmung". Dies war aber auch ein Abschiedsmahl, denn Präsident Ernst Gross demissionierte auf Ende des Jahres. - Im Jahr 1945 fiel der Herbstbummel des Vorstandes ins Wasser wegen Erkrankung des Aktuars. Im Herbst dieses Jahres wurde für die Verbandsmitglieder eine OLMa-Dauerkarte zum Vorzugspreis von Fr. 6.-- ausgegeben. Mit dem Stadttheater und den Kinos hatte man weniger Erfolg. - Im Jahr 1946 gewährten dank den Bemühungen Josef Rohners die Hochschule, die Sämtisschwebbahn und die Strandbäder Altenrhein und Rorschach unseren Mitgliedern auf Vorzeigen eines Ausweises gewisse Ermässigungen. - Im Jahr 1949 hat der Regierungsrat beschlossen, den Teilnehmern des Eidgenössischen Sängersfestes in Bern anderthalb bis zwei Tage frei zu geben, ohne diese an den Ferien abzuziehen. Auch veranstaltete der Vorstand in diesem Jahr einen Herbstbummel ins Rietli Goldach. Am 17. Oktober unternahm die Mitgliedschaft noch eine Exkursion in die Mosterei Wittenbach, die aber so schlecht besucht war, dass man sich überlegte, ob sich nicht mehr Leute beteiligen müssten, um weitere solche Veranstaltungen wagen zu können.

Während des zweiten Weltkrieges war man leider wenig in der Lage, Hilfsaktionen zu unterstützen. - Bei einem Aufruf zur Beteiligung an der Schweizer spende 1945 musste der Verband darauf hinweisen, dass die einzelnen Funktionäre durch ihre Departemente erfasst würden und dass andererseits unser Verband nicht sämtliche Staatsangestellten erfasse. Aus diesen Gründen wurde von einer Massnahme von Seiten des Verbandes abgesehen.

Hingegen beteiligte sich der Verband 1947 an der Hilfsaktion für das eingäscherte Dorf Stein im Toggenburg. Bis zum 8. April gingen Fr. 1'065.-- ein. Die Sammlung kam am 12. April zum Abschluss.

Am 7. Mai 1947 wird von einer Sammelaktion für die Europa-hilfe abgesehen, da diese Organisation über 2000 Angestellte beschäftigt, die etwa 15 % der Ertragnisse verzehren und im Kantons-spital diese Sammlung grossen Unwillen hervorgerufen habe.

Die letzten 20 Jahre

Bevor wir weiter berichten, ist es angezeigt, wieder einmal die Zusammensetzung unseres Vorstandes aufzuführen. Am 24. Febr. 1947 wurden folgende Vorstandsmitglieder gewählt:

Emanuel Bangerter, Kantonsrat, Präsident,
Gebhard Eichmann, kantonaler Steuerkommissär, Vizepräsident
Josef Rohner, heute Vorsteher des Amtes für Fürsorgewesen
und Stiftungsaufsicht, Sekretär
Heinrich Frey, Zeughausaufseher, Kassier
Hans Braschler, Kulturingenieur, Beisitzer
Werner Kühne, Sekretäradjunkt des Erziehungsdepartements,
Beisitzer
Heinrich Tanner, Kantonsförster
Ludwig Schaffhauser, Adjunkt
Emil Wetter, Kanzlist
Emil Ammann, Militärdepartement
Adolf Baumberger, Lebensmittelinspektor
Emil Brändli, Bezirksamtsschreiber in Gossau
Paul Götti, technischer Assistent am Hochbauamt
Walter Heuberger, Kanzlist
Dr. Hans Steiner, Kantonsgerichtsschreiber.

Im Jahr 1955 finden wir in unserem Verbandsvorstand folgende Mitglieder:

Emanuel Bangerter, Kantonsrat, Präsident
Dr. Christian Winzap, kant. Steuerkommissär, Vizepräsident
Josef Rohner, Sekretär
Heinrich Frey, Zeughausaufseher, Kassier
Jakob Kuster, Beisitzer
Kaspar Schlegel, Beisitzer
Rudolf Riedhauser
Edwin a Porta
Walter Heuberger
Ernst Steinlin
Frl. Lilly Kreis, Kantonsgericht
Robert Schmutziger, Techniker des Kantonsingenieurbüros
Paul Hungerbühler, Verwalter der Kantonsschule
Franz Regli, Kanzlist, Kreiskommando
Hanspeter Ledergerber, Assistent am Kantonslaboratorium

Wir werfen nun wieder einen Blick auf die Zusammenarbeit unseres Vorstandes mit andern Verbänden. Am 21. und 22. Mai 1955 fand abermals eine Delegiertenversammlung des Zentralverbandes des Staats- und Gemeindepersonals der Schweiz in St. Gallen statt. Es erschienen über 150 Delegierte. Landammann Mathias Eggenberger entbot den Teilnehmern herzliche Willkommensgrüsse in einer mit freudigem Beifall aufgenommenen Rede, die in den ZV-Mitteilungen vom Juni 1955 gedruckt erschien. Es wurden wertvolle Resolutionen gefasst gegen die Preistreiberei, für eine Verbesserung der Reallöhne und Altersrenten und für die Verbesserung der Beziehungen zwischen Verwaltung und Oeffentlichkeit. Am Sonntagmorgen referierte Prof. Dr. Gutersonn von der Hochschule St. Gallen über das Thema: "Privatwirtschaft und öffentliche Dienste". Auch für Unterhaltung war gesorgt. "Am Sonntag führten fünf Postautos die Gäste ins Appenzellerland und vermittelten, trotz des regnerischen Wetters, Einblicke in die reiz- und stimmungsvolle nachbarliche

Landschaft" (E. Schoch). Es war auch Gelegenheit zu wertvoller Fühlungnahme und fruchtbaren Aussprachen geboten.

An der Hauptversammlung vom 28. Februar 1956 wurde der Beitritt zum Angestellten-Kartell St. Gallen-Appenzell beschlossen. - Seither haben wir als höhere Bindeglieder zwischen den Personalverbänden drei Dachorganisationen, nämlich 1. die Präsidentenkonferenz, 2. das Angestelltenkartell und 3. den Zentralverband des Staats- und Gemeindepersonals der Schweiz. Diese drei Organisationen haben Jahr für Jahr miteinander wichtige Programmpunkte behandelt und der Erledigung entgegen geführt.

Am 27. Februar 1956 interpellierten Boesch und 18 Mitunterzeichner im Kantonsrat zu Gunsten der Schaffung einer Personalkommission "zwecks Erreichung einer besseren Koordination der einzelnen Personalkategorien sowie einer einwandfreien Prüfung und Gleichbehandlung aller Staatsfunktionäre..., der in Zusammenarbeit mit dem Personal, den Verbänden und dem Personalamt das Mitspracherecht und das Antragsrecht an den Regierungsrat eingeräumt wird" (Protokoll).

Im Herbst 1962 hat der über 100 Mitglieder zählende "Verband der Angestellten und Beamten des Kantonsspitals St. Gallen" in einer Versammlung einstimmig beschlossen, sich dem Personalverband der kantonalen st. gallischen Zentralverwaltung anzuschliessen. Damit stieg unser Mitgliederbestand von 466 auf 543. Der eingegliederte Verband heisst nun "Personalverband der kantonalen st. gallischen Zentralverwaltung - Sektion Kantonsspital".

Am 6. und 7. Juni 1964 fand wiederum eine Delegiertenversammlung des Zentralverbandes in St. Gallen statt. Das Programm lautete:

Samstag, den 6. Juni 1964

14.30 Uhr Beginn der Verhandlungen im Grossratssaal des Regierungsgebäudes
In der Pause Apéritif und Imbiss

17.00 Uhr Vortrag von Prof. Dr. Georg Thürer: "Die viersprachige Schweiz"

18.00 Uhr Nachtessen im Schützengarten, anschliessend Unterhaltung und Tanz

Sonntag, den 7. Juni 1964

09.00 Uhr Besichtigung der Hochschule

11.00 Uhr Stadtrundfahrt mit Bus

12.30 Uhr Mittagessen im Hotel Ekkehard

14.30 Uhr Schluss der Tagung

Mängel an der neuen Dienst- und Besoldungsordnung von 1946 entdeckte man schon im Jahr 1947. Im Jahr 1953 wurden aber in unserem Vorstand und auch anderswo wiederholt Wünsche nach einer neuen Dienst- und Besoldungsordnung laut. Nachdem durch eine Rundfrage den Mitgliedern Gelegenheit geboten war, ihre Wünsche einzureichen, hat der Vorstand zwei Spezialkommissionen beauftragt, die notwendige Revision gründlich vorzubereiten. Diese verschafften sich Vergleichsmaterial aus anderen Kantonen. In der Herbstsession des Kantonsrates gingen nicht weniger als drei Motionen für eine Revision der Dienst- und Besoldungsordnung ein: nämlich eine Motion Bigger auf Partialrevision, eine Motion Eggenberger auf Totalrevision und eine Motion Bangerter, Präsident unseres Verbandes, ebenfalls auf Totalrevision. An einer Vorstandssitzung unseres Verbandes vom 23. April 1954 eröffnete Bangerter, der Regierungsrat sei gegen eine Totalrevision der Dienst- und Besoldungsordnung, hingegen erachte das Finanzdepartement eine gewisse Verbesserung für nötig. Am darauf folgenden 13. Mai kamen die Motionen Bigger, Eggenberger und Bangerter vor dem Kantonsrat zur Behandlung. Im Protokoll dieser Sitzung heisst es u.a.: "Mit der Besoldung einzelner unterer Klassen des Personals der Zentralverwaltung stehe der Kanton St. Gallen im letzten Range". Der Kantonsrat beauftragte den Regierungsrat, die Revision der Dienst- und Besoldungsordnung vorzubereiten. Am 2. Juni reichte unser Verband dem Regierungsrat mit einer einlässlichen Begründung seine Vorschläge ein. Dabei wies er vor allem darauf hin, dass sich das Personal mit dem rein indexmässigen Teuerungsausgleich nicht mehr abfinden könne (am 27.4.54 genehmigte der Regierungsrat noch eine Erhöhung der Teuerungszulage von 15 % auf 17 %, mindestens aber Fr. 1'500.-- statt 1'000.-- für Verheiratete, sowie Kinderzulagen von Fr. 170.-- statt Fr. 120.-- wie bishin). Der Verband fordert verschiedene strukturelle Aenderungen, eine Haushaltzulage von Fr. 300.--, Erhöhung der Kinderzulagen, Aenderungen in der Dienstordnung, Gewährung einer vierten Ferienwoche, Ausrichtung von Dienstaltersgeschenken etc. Die Eingabe stellt eine grosse und exakte Arbeit dar. Zahlreiche genaue Erhebungen wurden verwertet und überzeugend zusammengestellt. Am 10. September fand dann eine erste Besprechung des Vorstehers des Personalamtes mit den Präsidenten der verschiedenen Personalverbände statt. Unser Vorstand verfolgte auch weiterhin ständig die Entwicklung der Dinge und führte verschiedene Konferenzen durch. Am 16. Dezember wurde in einer ausserordentlich stark besuchten Mitgliederversammlung über den Stand der Dinge orientiert. Nach eingehender Diskussion forderte eine einstimmige Resolution eine rasche Durchführung der Revision. - Aber auch im ersten Drittel 1955 musste noch hart gearbeitet werden. Der dem Verband nach der ersten Lesung im Regierungsrat zur Vernehmlassung zugestellte Entwurf wurde einer gründlichen Prüfung unterzogen. Eine Versammlung vom 7. März im "Uhler" orientierte die Mitglieder. Der Vorstand wurde beauftragt, die nicht erfüllten Postulate weiter zu verfolgen. In einstimmigen Beschlüssen wurde dem Vorstand der spezielle Auftrag erteilt, an der schon früher nachgesuchten Höhe der Dienstaltersgratifikationen nach 25 und nach 40 Dienstjahren festzuhalten und bei der Ferienregelung wenigstens auf die Gewäh-

rung von vier Wochen ab dem 25. Dienstjahr oder ab dem 50. Altersjahr zu drängen. Bei der Behandlung der Besoldungsordnung wurden die Begehren verschiedener Gruppen auf Besserstellung behandelt. Zu besonderer Diskussion gab die von der Regierung vorgesehene Besoldung der 1. und 2. Klass-Kanzlisten Anlass, weil diese Lohnansätze allgemein als ungenügend angesehen wurden. Der Vorstand erhielt denn auch Auftrag, die Besoldungsordnung nochmals eingehend zu prüfen, um die erforderlichen Aenderungen zu erwirken und namentlich eine Besserstellung der Kanzlisten zu erreichen. Es wurden auch im Zusammenhang mit der Teuerungszulage noch überzeugende Argumente dafür vorgebracht, dass der von der Regierung vorgesehene Ansatz noch etwas erhöht werden sollte. Ferner wurde Wert darauf gelegt, dass in der Dienst- und Besoldungsordnung gesagt werde, auf welchem Punkte des Lebenskostenindex die künftige Brutto-Entlöhnung beruhe. Zur Sprache kamen auch die Garantiebestimmung, dass niemand durch die neue Vorlage schlechter gestellt werde sowie die Auswirkungen auf die Pensionsversicherung. Ganz besonderes Gewicht wurde dem Begehren beigegeben, "dass die künftige Besoldungsordnung so gehandhabt werden kann, dass Beförderungsmöglichkeiten weitgehend gegeben sind und nicht an gewissen Positionsbezeichnungen scheitern" (Ernst Schoch in ZV-Mitteilungen vom Januar 1955). - Am 17. März reichte der Verband seine weitergehenden Vorschläge in einer wohldokumentierten und begründeten Eingabe dem Regierungsrat ein.

Die neue "Dienst- und Besoldungsordnung für das Staatspersonal" erschien am 15. April 1955 und wurde vom Kantonsrat am 10. Mai ohne Gegenstimme genehmigt. In seinem einleitenden Referat erklärte der Präsident der Finanzkommission, Ständerat Dr. Rohner: "Abgesehen vom Umstand, dass der Staat ein guter und vorbildlicher Arbeitgeber sein soll, kann die finanzielle Tragbarkeit der Vorlage unbedenklich bejaht werden." Er wies in seinen Ausführungen auch darauf hin, dass beim männlichen Kanzleipersonal, aber auch bei den Handwerkern und bei andern Gruppen bei guten Leistungen Beförderungs- und Aufstiegsmöglichkeiten bestünden, wobei er betonte: "Die Finanzkommission ersucht den Regierungsrat, davon Gebrauch zu machen, um Arbeitseinsatz, Initiative und überdurchschnittliche Leistungen anzuspornen und auszuzeichnen." - "Als Ganzes", führte der Präsident der Finanzkommission weiter aus, "darf die Vorlage als eine vernünftige, sozial gerechte und verantwortbare Lösung angesehen werden." Der Verbandsjahresbericht 1955 urteilt: "Die neue Dienst- und Besoldungsordnung hat wertvolle und aner kennenswerte Verbesserungen gebracht. Wir sind dem Regierungsrat, der Finanzkommission und dem Grossen Rat, aber auch dem ganzen St. Galler Volk dafür dankbar. Wir können aber nicht verhehlen, dass nach unserer Meinung auch die von uns gestellten, aber nicht erfüllten Postulate durchaus ihre Berechtigung beibehalten. Wir werden sie auch weiter vertreten ..." Die neue Ordnung brachte einen Reallohngewinn von ca. 5 %. Der Jahresbericht rekapituliert summarisch in allgemeinen Zahlen: "Die neue reglementarische Besoldung würde nun - bezogen auf den Index 1939 - einem Indexstand von 163,8 entsprechen, dazu kommen 5 % Teuerungszulage, womit der Indexstand von 172 erreicht wird. Die Teue-

rungszulage wird nun neu auch auf die Leistungszulagen ausgerichtet. Die Familienzulage beträgt Fr. 300.--, die Kinderzulage Fr. 240.--. Sie wird, wenn das Kind noch nicht selbst erwerbstätig ist, bis zum 20. Altersjahr ausgerichtet, während bisher 18 Jahre die obere Grenze waren. An Stelle eines halben erfolgt nun bei Erreichung des 25. und 40. Dienstjahres die Ausrichtung eines ganzen Monatssalärs. Nach Erreichung des 50. Altersjahres wird dem ganzen Personal eine vierte Ferienwoche gewährt.."

Im Jahre 1956, in welchem die gleichen Besoldungen wie im Vorjahr ausbezahlt wurden, kam es aber erneut zu einer Lohnbewegung. Zufolge eines Ansteigens des Landesindex auf 172 und des St. Galler Index auf 180 Punkte wünschte am 17. August das kantonale Personal eine Erhöhung der Teuerungszulage, eine Reallohnverbesserung, eine angemessenere Entlohnung der Kanzlisten und Zeichner, sowie eine Totalrevision der Pensionskassenstatuten. Um die Fragen, die aus diesen Forderungen entstanden, zu besprechen, führte der Personalverband der kantonalen st. gallischen Zentralverwaltung am Abend des 15. September im "Uhler" eine gut besuchte Versammlung durch. Es sprach der Redaktor der ZV-Mitteilungen, A. Tschaböld aus Bern über das Thema "Warum Realloohnerhöhung?" Ein eingehender Bericht über diesen Vortrag erschien in den ZV-Mitteilungen vom Oktober 1956. - Der Jahresbericht des ruhigen, aber zielbewussten Verbandspräsidenten, Kantonsrat Emanuel Bangerter, befasste sich ebenfalls mit dieser Lohnbewegung, "die zum Leidwesen des Personals nicht den gewünschten Verlauf genommen hat". Es wurde zwar eine Verbesserung der Teuerungszulage vorgenommen, das Begehren auf eine Realloohnerhöhung drang dagegen nicht durch. Wörtlich führte der Präsident in seinem Bericht aus: "Zum gerechten Lohn gehört aber heute nicht nur der Ausgleich der Teuerung. Dazu gehört auch ein gerechter Anteil an der Entwicklung der gesamten Wirtschaft. Die Privatindustrie hat das anerkannt und dem Personal weitgehende Realloohnerhöhungen zukommen lassen. Im vergangenen Jahr wurden dementsprechend auch dem Personal in Bund, Kantonen und Gemeinden Realloohnerhöhungen, teilweise von erheblichem Ausmasse, zugesprochen. Auch in Gemeinden, in denen die Bürgerschaft über die Gewährung von Realloohnerhöhungen abzustimmen hatte, erfolgte dies mit grossen Mehrheiten. Es geschah dies aus der Erkenntnis, dass auch der öffentliche Beamte Anspruch auf einen Anteil an der Steigerung des Volkseinkommens hat. Es geht nicht an, dem öffentlichen Personal im Rahmen der wirtschaftlichen Entwicklung die Rolle eines Zuschauers zuzuhalten. Es leistet keineswegs unproduktive Arbeit und soll daher an der Steigerung der Produktivität der Wirtschaft ebenfalls einen realen Anteil haben!" Bangerter sagte auch, es müsse eine Lösung angestrebt werden, die das verfassungsmässige Bestimmungsrecht des Grossen Rates, wie auch das Mitsprachrecht des Personals besser wahre. - In den ZV-Mitteilungen vom September 1957 lesen wir aus dem Kanton St. Gallen: "Die Verbände des kantonalen Personals haben in gemeinsamer Eingabe den Regierungsrat um Gewährung einer Realloohnerhöhung von 5 % ersucht. Bis heute wurde nur der Teuerungsausgleich gewährt. Der Regierungsrat hat eine Delegation bestimmt, die mit den Verbandsvertretern verhandeln wird." Ab

1. April 1958 wird eine Realloohnerhöhung weiterer 3 % der Besoldung ausgerichtet. Gemäss Beschluss des Grossen Rates wird die Erhöhung ab 1. Januar gewährt. Die Teuerungszulage blieb auf der gleichen Höhe wie im Vorjahr. Im Jahr 1959 wurde die Teuerungszulage wieder um 3 % erhöht und erreichte damit die Höhe von 11 %. 1960 blieb die Teuerungszulage konstant; die Realzulage wurde um 2 % auf 5 % erhöht.

So konnte es natürlich nicht weitergehen. Man erkannte deutlich, dass durch die Dienst- und Besoldungsordnung von 1955 die immer höher schnellende Preis-Lohnspirale nicht mehr aufgefangen werden konnte. Im Jahr 1960 musste der Präsident unseres Verbandes zu 25 Besprechungen über Besoldungsfragen antreten. Es wurde eine neue Dienst- und Besoldungsordnung vorbereitet, ausgearbeitet und eingereicht. Wohl noch in keinem früheren Jahre wurden so viele Bestimmungen geändert wie 1961. Die Eingabe für eine Reallohnverbesserung und allgemeine Revision der Besoldungsordnung hatte aber vollen Erfolg. Am 29. März 1961 konnte der Regierungsrat dem Grossen Rat die Botschaft über die Totalrevision der Dienst- und Besoldungsordnung und die Teilrevision der Versicherungskasse einreichen. Es wird in dieser Botschaft zum ersten Mal betont, dass die Vorlage in enger Zusammenarbeit mit den Angestellten ausgearbeitet worden sei. Im grossen und ganzen wurde eine Einigung in wesentlichen Punkten erzielt, wenn auch einzelne Forderungen nicht erfüllt werden konnten. Es waren fast immer Fragen, bei denen das Personal unter sich nicht einig war. Es hat sich dabei deutlich erwiesen, dass Vorstösse kleinerer Gruppen, losgelöst von unserem Verband nicht über die nötige Stosskraft verfügen. Gesamthaft anerkannte unser Personalverband, dass die Vorlage der Regierung die Anträge des Verbandes und die allgemeinen Forderungen der Zeit objektiv geprüft und zum Teil auch realisiert hat. Auch der Arbeitsmarkt ist bei der Neuordnung mitberücksichtigt worden.

Die neue "Dienst- und Besoldungsordnung für das Staatspersonal" ist am 5. Mai 1961 erschienen, am 9. Mai vom Grossen Rat genehmigt und am 1. Juli in Vollzug gesetzt worden. Sie darf als fortschrittlich bezeichnet werden. Zu ihrem guten Gelingen hat unser Präsident Direktor Dr. H. Ammann ganz wesentlich beigetragen. Noch nie hat eine Besoldungsordnung so wesentlich höhere Lohnansätze gebracht als diese (s. Tabelle im Anhang). Wir wollen hier nur kurz einige Punkte der neuen Ordnung besprechen:

1. Besoldungserhöhungen. Die Teuerung wurde auf 185 Punkte ausgeglichen und darüber hinaus wurden Realloohnerhöhungen von 5 % bis 14 %, im Durchschnitt aber von 7 % bis 8 % gewährt, was für st. gallische Verhältnisse ein gutes Resultat bedeutete. - Die neue Besoldungsordnung führt keinen 13. Monatslohn ein, wie anfänglich vorgesehen war. Unser Verband widersetzte sich einem solchen Vorschlag, da er keine Reallohnverbesserung gebracht hätte. Unser Präsident, Direktor Dr. Ammann, erklärte, um falsche Vorstellungen auszuschliessen, dass es sich dabei nicht um einen zusätzlichen Monatslohn - wie z.B. in weiten Kreisen der Privat-

wirtschaft - gehandelt hätte, sondern lediglich um eine Teilung der Jahresbesoldung in 13 Raten statt in 12.

2. Erhöhungen der Sozialzulagen. Die Kinderzulagen wurden verbessert. Es wurde eine Geburtszulage von Fr. 300.-- eingeführt. Die Kinderzulage wurde von Fr. 240.-- auf Fr. 300.-- erhöht. Für Kinder, die im Studium, in der Lehre oder erwerbsunfähig sind, bedeutet das 20. Altersjahr nicht mehr die oberste Grenze. Die Familienzulage wurde von Fr. 300.-- auf Fr. 400.-- erhöht. Anerkannt wurde auch die Verwandtenunterstützung. Die Verbesserungen erreichten gesamthaft etwa 10 %.

3. Umbau und Vermehrung der Klassen und bessere Aufstiegsmöglichkeiten. Der Verband anerkennt die Vorteile der neuen Klassifikation des Verwaltungspersonals, kann aber mit der Neuordnung trotzdem nicht durchwegs einverstanden sein, weil durch die Begünstigung einzelner Besoldungsgruppen sich andere benachteiligt fühlen müssen. Einzelne Forderungen, wie z.B. die Einteilung der Steuerkommissäre und Abteilungsadjunkte konnten nicht erfüllt werden.

4. Der Einbau verschiedener bisheriger Zulagen in die Besoldung.

5. Änderungen der Dienstordnung wie z.B. die Regelung der Arbeitszeit und der Ferien und Urlaube.

6. Die Regelung der Besoldungsfrage während des Militärdienstes.

Seit dieser Totalrevision der Dienst- und Besoldungsordnung von 1961 ist der Landesindex aber neuerdings ständig gestiegen und erreichte im März 1962 192,2 Punkte. Der Regierungsrat beschloss, in der Maisession dem Kantonsrat zu beantragen, es sei dem Staatspersonal rückwirkend ab 1. Januar 1962 auf den Besoldungen und auf den Sozialzulagen ein Teuerungszuschuss von 4 % auszurichten. Im weiteren erklärte sich der Regierungsrat bereit, auf Nachzahlungen in die Versicherungskasse zu verzichten.

Im Jahr 1963 wurde die bargeldlose Gehaltsauszahlung eingeführt, und zwar nicht ohne Widerspruch. In diesem und im folgenden Jahr war das Postulat der Treueprämien immer noch Gegenstand von Verhandlungen. Die Teuerungszulage musste auf 7 % erhöht werden.

1964 beantragte der Regierungsrat mit Botschaft vom 13. Okt. 1964 dem Kantonsrat, allen Besoldungskategorien den Teuerungsausgleich auf 210 Indexpunkte, dem Verwaltungspersonal eine durchschnittliche Realloohnerhöhung von 2,8 %, dem Hilfs- und Pflegepersonal eine solche von 5 % und dem Handwerker-, Dienst-, Auf-

seher- und Strassenpersonal von 7,8 % zu gewähren. Ferner solle die Familienzulage von Fr. 452.-- auf Fr. 500.-- und die Kinderzulage von Fr. 339.-- auf Fr. 360.-- erhöht werden. Es gab dann für das Verwaltungspersonal eine Reallohnzulage von 3 %, während die Teuerungszulage von 7 % auf 10 % erhöht wurde. 1965 wurde auf Grund eines interkantonalen Vergleichs eine neue Besoldungsskala geschaffen, welche für die 13 untern Klassen des Verwaltungspersonals zu Kritik Anlass gab. 1966 musste wegen der alarmierend gestiegenen Teuerung auf den Ansätzen von 1965 eine Teuerungszulage von 5 % gewährt werden.

Nach solchen Erfahrungen musste man 1965 schon wieder an eine Revision der Dienst- und Besoldungsordnung denken. Doch hören wir darüber unsere Gewährsmänner, Dr. Léon Straessle, Kantonsrichter und Präsident unseres Verbandes, und Werner Schlegel, Kontrollbeamter und Vizepräsident des Verbandes. Wir glauben, sie können die Sache am allerbesten zur Darstellung bringen. Dr. Straessle schreibt im Jahresbericht unseres Verbandes pro 1966 folgendes:

"Dienst- und Besoldungsordnung (Sachbearbeiter W. Schlegel):

In den Verbandsstatuten wird in Art. 3 der Verbandszweck umschrieben und nicht von ungefähr steht die Stellungnahme zu allen Fragen, welche die Dienst- und Besoldungsverhältnisse betreffen, an erster Stelle. Die Totalrevision der DBO hat denn auch den Vorstand sehr stark belastet. Es war nicht möglich, die ganze Arbeit durch den Vorstand zu bewältigen, weshalb Arbeitsausschüsse gebildet wurden. Die Kommission I (Präsident: J. Hegner) behandelte die Art. 1 - 45 der DBO und die Kommission II (Präsident: W. Schlegel) die Klassenordnung.

Die Vorarbeiten wurden bereits im Dezember 1965 aufgenommen. Im Januar 1966 hatten wir uns in erster Linie mit der Systematik der Klassenordnung auseinanderzusetzen, denn wir mussten sehr früh unsere Stellungnahme der Präsidentenkonferenz der Verbände des st. gallischen Staatspersonals bekanntgeben, damit rechtzeitig eine Eingabe eingereicht werden konnte. Nebst einer Reihe von Forderungen wurde das Hauptgewicht auf die Klassenordnung mit Sammelbezeichnungen gelegt. Mit der Einigung beim schematischen Aufbau konnten bereits einige strittige Punkte geregelt werden. Insbesondere gab das Verhältnis zwischen dem Handwerkspersonal und dem kaufmännischen Personal zu reden. Eine Verbesserung der Einstufung des Handwerkspersonals war aber durchaus gerechtfertigt, stieg doch, gesamtschweizerisch gesehen, das Lohnniveau der Arbeiter in der Zeit von 1939 - 1965 um 309 Prozent, jenes der Angestellten um 238 Prozent.

Das Personalamt hat die durchgehende Verwendung von Sammelbezeichnungen abgelehnt und selbst einen Entwurf ausgearbeitet. Die verschiedenen Anhänge wurden beibehalten, doch laufen die Klassenminima und -maxima synchron, weshalb in Zukunft Besoldungsvergleiche sehr viel leichter durchzuführen sind. Neu wurden die

Klasseneinteilung aufgestockt und 28 Besoldungsklassen geschaffen. Auch wurde unserm Vorschlag nach einer kontinuierlichen und progressiven Differenz zwischen den einzelnen Lohnklassen nicht voll entsprochen, wodurch sich in den mittleren und oberen Besoldungsklassen doch wesentliche Differenzen gegenüber unsern ursprünglichen Vorschlägen ergaben. In zähen Verhandlungen konnte noch einiges erreicht werden. Doch wurde die Schlussphase von der schlechten Budgetlage überschattet, und wir mussten zufrieden sein, dass der Regierungsrat die Vorschläge des Finanzdepartementes weitgehend übernahm und die Vorlage an den Grossen Rat weiterleitete. Die verschlechterte Finanzlage des Kantons führte denn auch zum Beschluss, wonach die volle Auswirkung der Verbesserungen erst 1968 erreicht wird, indem die Jahresbesoldung im Jahre 1967 die im Jahre 1966 ausgerichtete Jahresbesoldung nicht um mehr als 8 Prozent übersteigen darf. Ueberrascht wurde man schliesslich auch noch durch die Sistierung der ordentlichen Besoldungsspannen für das Jahr 1967.

Wir nehmen für uns in Anspruch, das getan zu haben, was politisch möglich war. Die finanziellen Auswirkungen sind für den Kanton erheblich und eine Verkoppelung der Besoldungsrevision mit einer Steuerfusserhöhung hätte eine sehr unangenehme Ausgangslage für die Verhandlungen im Grossen Rat ergeben.

Nur wer selbst schon an einer Besoldungsrevision mitgearbeitet hat, ist in der Lage, die anfallende Arbeitslast zu würdigen. Neben vielen Sitzungen und Besprechungen im Rahmen des eigenen Verbandes waren sehr viele Kontakte zwischen den einzelnen Verbänden notwendig, denn es zeigt sich deutlich, dass nur mit einer geschlossenen Haltung eine entscheidende Wirkung erzielt werden kann. Dabei wollen wir aber nicht vergessen, dass wir die Forderungen immer so ansetzen müssen, dass sie durch die Verhandlungsdelegation der Präsidentenkonferenz auch mit gutem Gewissen verfochten werden können. Es ist sehr viel leichter, Forderungen aufzustellen, als sie gegenüber Personalamt, Finanzchef, Regierung und schliesslich Grosse Rat zu vertreten. Die Verhandlungsdelegation hat es deshalb abgelehnt, nur Briefträgerdienste für die Verbände und einzelne Gruppen zu leisten, sondern hat vielmehr die gestellten Forderungen sorgfältig bereinigt."

Ueber die Revision schrieb W. Schlegel einen aufschlussreichen Artikel für die ZV-Mitteilungen (September 1966). Man darf behaupten, dass das Staatspersonal wohl noch kaum je so gut fuhr wie heute.

Zu den Teuerungszulagen und zum Teuerungsausgleich, über die wir eben bereits einiges mitgeteilt haben, möchten wir uns nur noch ganz summarisch äussern. Grundsätzlich sprach unser kürzlich verstorbener früherer Verbandspräsident Emanuel Bangerter an der Hauptversammlung 1952 zu den Verhältnissen in St. Gallen folgende denkwürdige Worte: "Ein Reallohnverlust wie in den Kriegsjahren konnte nicht mehr hingenommen werden, er wäre in den Jahren

der Hochkonjunktur auch durch nichts zu rechtfertigen gewesen... Wenn die Ostschweiz auch ihrerseits Anteil an der guten Wirtschaftskonjunktur hatte, müssen wir doch immer wieder darauf hinweisen, dass wir in mancher Beziehung benachteiligt sind. Der Durchschnitt der Löhne liegt tiefer als in andern Industriegebieten unseres Landes, der Gesamtindex der Lebenskosten steht aber höher als etwa in Zürich oder Basel, trotz Einrechnung der höheren Mietzinse in diesen Städten. Das hängt in starkem Masse von unserer ungünstigen Verkehrslage ab ..."

An Zahlen liefern wir hier lediglich als illustratives Beispiel noch die Aufzeichnungen über die Jahresbesoldungen eines Kanzlei-Adjunkten/Verwaltungsbeamten I aus den Jahren 1942-1962, d.h. bis zu seiner Pensionierung. Man sieht darin nebst dem regulamentarischen Bargehalt die Familien- und Sozialzulagen, die Kinderzulagen sowie endlich die Teuerungszulagen an einem praktischen Beispiel:

Jahr	Jahres-Besoldung					Total	Bemerkg.
	Gehalts- klasse	Barge- halt	Fam.Zu- lagen	Kinder- zulagen	Teuergs. Zulage *		
1942		6265				6265	
1943		6480				6480	
1944		6695				6695	
1945		6750				6750	
1946		6750				6750	1.Trim.
1946	11	9000				9000	2.u.3.
1947	11	9000				9000	
1947					500	9500	
1948	11	9500		120	760	10380	
1949	11	9750		120	975	10845	
1950	11	9750		40	975	10765	
1951	11	9750			975	10725	exkl. Herbst- zulage
1952	11	9750			1462	11212	
1953	11	9750			1462	11212	
1954	11	9750			1462	11212	
		1/2 Mts.Gehalt, Dienstaltersgratif.				432	
1955	11	9750			1657	11407	
1955	9	11500	300		575	12375	ab 1.3.
1956	9	11500	300		575	12375	
1957	9	11500	300		920	12720	
1958	9	11500	300		1265*	13065	
					1610	13410	
1959	9	11500	300		1610*	13410	
1960	9	11500	300		1840*	13640	+ 5 % Real- lohnverbessg.
1961	9	11500	300		1840*	13640	1.Sem.
1961	13	14500	400			14900	2.Sem.
1962	13	14500	400		596	15496	

*) inkl. 3 % Reallohnverbesserung

Es folgt eine von unserem derzeitigen Vizepräsidenten Werner Schlegel ausgearbeitete Tabelle über Index, Indexausgleich und Teuerungszulagen über die Jahre 1955-1967:

Index 1.1.		TZ	Indexausgleich
1955 172,9	<u>neue DBO ab 1.3.1955 + 5 % TZ;</u> Grundbes. 163,8 TZ 5 % <u>8,2</u> = 172,0 Index am 1.3.55 171,8 Pte.	5	172,0 1.3.55
1956 173,6	Besoldung unverändert	-	172,0
1957 177,4	TZ 8 %, d.h. neu + 3 %	3	176,9
1958 181,0	3 % Reallohnzulage, keine neuen TZ	-	176,9
1959 182,6	TZ 11 %, d.h. neu + 3 %	3	181,8
1960 181,5	2 % Reallohnzulage, keine neuen TZ	-	181,8
1961 184,7	<u>neue DBO ab 1.7.1961</u> Index am 1.7.61 186,0 Pte.	1,8	185,0 1.7.61
1962 191,2	TZ 4 %	4	192,4
1963 197,4	TZ 7 %, d.h. neu + 3 %	3	198,0
1964 205,0	TZ 10 %, d.h. neu + 3 %	3	203,5
1965 209,8	<u>neue Besoldungsskala ab 1.1.1965</u>	3,2	210,0
1966 220,1	TZ 5 %	5	220,5
1967 230,2	neue DBO ab 1.1.1967	4,3	230,0
101,9	= neuer Index		

Nicht weit voran kam man hingegen in Sachen Reisespesenentschädigungen. 1955 wurde in unserem Personalverband neuerdings über die seit Jahren fällige Revision der "Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen für das Staatspersonal" verhandelt. Vom Regierungsrat wurde am 24. Dezember 1955 eine neue Verordnung mit Vollzug ab 1. Januar 1956 erlassen. Sie brachte als Neuigkeit die Bestimmung, dass bei Abwesenheit von mehr als 12 Stunden das Taggeld um Fr. 5.-- erhöht werde. Dies gilt auch bei notwendigem Uebernachten. Es wurde aber entgegen dem Begehren des Personalverbands die 3. Rangstufe, deren Aufhebung er gefordert hatte, beibehalten. Der Verband war der Auffassung, dass für das untere Personal die Kosten bei auswärtiger Betätigung genau gleich hoch seien wie für das obere, insbesondere, wenn es in Begleitung von höheren Beamten reisen müsse. Nach wie vor wird aber nur der ersten Rangstufe ein Bahnbillet 2. Klasse entschädigt, den zwei unteren wird nur ein Drittklassbillet vergütet. - Bei Abwesenheit von 4-6 Stunden wird ein halbes Taggeld verabreicht. Die Vergütung von Dienstreisen mit Motorfahrzeugen bleibt besonderer Regelung vorbehalten. Für andere Transportmittel werden die effektiven Kosten entschädigt.

Zur neuen "Verordnung über die Spesenvergütungen an das Staatspersonal" vom 18. Dezember 1961, im Vollzug seit dem 1. Januar 1962 schreibt der damalige Verbandspräsident Dr. H. Ammann im Jahresbericht pro 1961: "Auch dieses Reglement gab wieder zu längeren Verhandlungen Anlass. Unser Ziel war, die Vergütung der tatsächlichen Spesen, wobei ein Minimum garantiert werden müsste. Doch wurde ein Teilerfolg erzielt, indem es in einigen Artikeln vor der Taggeldklausel heisst: 'Vergütet werden die tatsächlichen Kosten, wenigstens aber ein Taggeld...' In einem nächsten Reglement dürfte dieses Prinzip durchwegs zur Geltung kommen. Nicht restlose Zustimmung fand die Klasseneinteilung, die bei gemischten Reisen - d.h. wenn Angestellte verschiedener Klassen miteinander reisen - zu Ungerechtigkeiten führt. Nicht überall befriedigt hat Art. 8, der die Entschädigung für die Benützung eigener Autos festlegt ..."

Der vom derzeitigen Verbandspräsidenten Dr. Léon Straessle gezeichnete Jahresbericht 1965 bemerkt folgendes zur neuesten Entwicklung der Spesenvergütungen, für welchen Sektor jetzt Werner Schlegel als Sachbearbeiter wirkt: "Die gegenwärtig gültige Verordnung vom 18. Dezember 1961, welche diejenige vom 24. Dezember 1955 ersetzte, brachte keine Erhöhung der Taggeldansätze. Auch in der alten Verordnung vom Jahre 1946 waren die Ansätze unverändert. Lediglich wurde 1955 eine Zusatzentschädigung für die Abwesenheit von mehr als 12 Stunden eingeführt. Die Verordnung vom Jahre 1961 regelt erstmals innerhalb der sog. 'Spesenverordnung' auch die Entschädigung für die Benützung privater Autos. - Vorstand und Ausschuss stellen fest, dass durch die rasch schreitende Teuerung die Ansätze überholt sind und nach einer zeitgemässen Erhöhung rufen. Als wünschenswert wurde auch der Wegfall der 3. Rangstufe bezeichnet, denn es ist nicht einzusehen, dass das Personal der Lohnklassen 1-8 auswärts billiger leben kann. - Gegenwärtig befassen sich zwei Subkommissionen mit diesen Fragen und haben bereits Unterlagen für eine entsprechende Eingabe gesammelt. .. Es zeigt sich ..., dass die Sätze gehoben werden müssen. Bei den Taggeldern besteht wenigstens das Ventil der Verrechnung der effektiven Auslagen. Bei den Autospesen ergeben sich aber tatsächliche Verluste, weil die Kosten (höhere Anschaffungskosten und damit höhere Abschreibungen, grössere Reparatur- und Servicekosten, teureres Benzin, höhere Motorfahrzeugssteuern und Versicherungen und vielfach auch teurere Garagen) stark angestiegen sind." - Am 25. Nov. 1966 erliess der Regierungsrat einen Nachtrag zur Verordnung über die Spesenvergütung, welcher zur Hauptsache die Entschädigung für die Verwendung eigener Motorfahrzeuge den heutigen Verhältnissen anpasst.

Bessere Erfolge zeitigten die Bemühungen für die Versicherungskasse des Staatspersonal. Im Jahr 1953 konnten die Revisionsarbeiten an der Pensionskasse durch Beschluss des Grossen Rates zu einem guten Abschluss gebracht werden. Statt 80 % des regle-

mentarischen Gehaltes wie bisher wird in Zukunft der volle Grundgehalt abzüglich Fr. 1'000.-- versichert sein. Damit ist ein bedeutend besserer Versicherungsschutz geschaffen. Indem der Staat nicht nur die Hälfte, sondern 75 % der statutarischen Nachzahlungen im Betrage von Fr. 1'020'000.-- übernahm, wurden die notwendigen Nachzahlungen tragbar gestaltet.

1956 machte die Neuordnung der Besoldungsordnung von 1955 auch eine Anpassung der Pensionskassenstatuten notwendig. Entgegen den zuerst vorliegenden Entwürfen setzte sich der Personalverband mit Erfolg für einen besseren Einbau des versicherten Gehaltes ein. Bedingung des Verbandes war dabei, dass durch eine rückwirkende Inkraftsetzung der Besoldungsordnung dem Personal das Aufbringen der notwendigen Nachzahlungen erleichtert werde. Der Grosse Rat hat der Revision am 10. Mai zugestimmt. Damit wird inskünftig die versicherte Besoldung durch Abzug von 15 %, mindestens aber Fr. 1'700.--, von der reglementarischen Besoldung ermittelt.

1958 hat eine gut besuchte Konferenz der Vorstände aller Personalverbände beschlossen, eine Revision der Statuten der Pensionskasse anzustreben. Verschiedene Bestimmungen sollten den neuen Verhältnissen angepasst werden. Eine grosse Arbeit, viele Eingaben, zehn Besprechungen mit andern Verbänden und mit den Behörden führten zur neuen "Verordnung über die Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 16. November 1959" mit Anwendung ab 1. Januar 1960. Der Jahresbericht unseres Verbandes vom Jahr 1959 urteilte: "Gesamthaft gesehen war die Revision ein Erfolg. Unsere Hauptforderungen wurden erfüllt." Es wurden hauptsächlich folgende Revisionsziele ins Auge gefasst: 1. Die Erweiterung des Kreises der Versicherten. 2. Die Neuregelung der versicherten Besoldung und der Einzahlung. Bisher war die reglementarische Besoldung abzüglich 15 % versichert, in Zukunft hingegen die regelmässige Besoldung, von der die AHV erhoben wird. Es sind also eingeschlossen: die reglementarische Besoldung, die Teuerungszulage, die Reallohnverbesserung und die Familienzulage. 3. Eine Reduktion der Prämie. Sie beträgt für den Versicherten 5,5 % und für den Staat 7,5 %. Trotzdem erfahren aber die Renten eine Verbesserung. Begünstigt wurden vor allem die unteren und mittleren Einkommensbezüger. 4. Die Verbesserung der Stellung der Mitglieder der Sparkasse. Neu ist die Bestimmung, dass die Mitglieder der Sparkasse nach 15-jähriger Zugehörigkeit zur Kasse ohne ärztlichen Untersuch in die Pensionskasse aufgenommen werden können. Mitglieder der Sparkasse, die bei Inkrafttreten der neuen Ordnung das 55. Altersjahr erreicht haben, können auf Verlangen in der Sparkasse verbleiben. Es ist aber wohl niemand zu beneiden, der bloss in der Sparkasse ist!

Zu heftigen Diskussionen führte anlässlich der Einführung der neuen Besoldungsordnung vom 5. Mai 1961 die Höhe des versicherten Gehaltes und der Nachzahlungen. Der Jahresbericht von 1961 sagt: "Die höheren Renten der revidierten AHV führten zur Einführung eines Koordinatenabzuges von Fr. 1200.--, wobei allerdings der bisherige Besitzstand gewährleistet werden musste. Damit wur-

de eine bescheidene Erhöhung der Gesamrente erreicht, was natürlich auch nur eine bescheidene Nachzahlung verlangte. Günstig gestellt wurden die niedrigen Besoldungsklassen.

Zu reden gaben in den folgenden Jahren 1962 und 1963 die Teuerungszulagen an die Pensionierten. Ein erster Vorschlag wurde abgelehnt. Anfangs 1964 legte die Regierung einen Entwurf für eine neue Verordnung über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Rentenbezüger vor, die nun laufend im gleichen Masse angepasst werden wie beim aktiven Staatspersonal. Die Präsidentenkonferenz nahm diese Neuerung mit grossem Dank entgegen. Weniger erbaut war man davon, dass der Koordinationsabzug für die Versicherten von Fr. 1'200.-- auf Fr. 1'800.-- erhöht werden sollte. Er beträgt heute Fr. 1'400.--. - Die Präsidentenkonferenz wünschte auch eine Neuüberprüfung der Bestimmungen über die Mitglieder der Sparkasse. Auf Anregung unseres Kommissionsmitgliedes Werner Schlegel wurde Ende 1964 eine Eingabe an die Regierung gerichtet mit dem Ersuchen, den aus der Sparkasse übergetretenen Rentenversicherten den weiteren Einkauf auf der Basis der offerierten günstigen Einkaufsmöglichkeit zu erlauben. Es erschien darüber ein Beschluss der Regierung vom 20. September 1965. Es sind aber noch andere Probleme aktuell, wie z.B. das der vermehrten Freizügigkeit zwischen den Kassen, Strukturfragen oder die Ueberprüfung der finanziellen Lage. "Der finanzielle Stand der Kasse ist erfreulich", heisst es im Jahresbericht 1965, "was nicht zuletzt auf die gute Anlagepolitik zurückzuführen ist. Rund die Hälfte der Aktiven besteht aus Liegenschaften ..."

Zur Verordnung vom 16. November 1959 erschien ein I. Nachtrag am 2. Mai 1961, ein II. am 15. September 1964 und ein III. am 30. September 1966.

Wir verfolgen nachstehend kurz die weitere Entwicklung der Unfall- und Krankenversicherung. 1959 wurde der mit einigen privaten Versicherungsgesellschaften abgeschlossene Vertrag vom 1. Januar 1950 vom Regierungsrat in abgeänderter Form mit Gültigkeit ab 1. Januar 1960 auf weitere zehn Jahre erneuert. Am 12. August 1962 publizierte das kantonale Personalamt alle wesentlichen Bestimmungen des Versicherungsvertrages unter dem Titel "Kanton St. Gallen. Unfallversicherung für das Staatspersonal." Wer also Genaueres darüber wissen will, greife zu dieser Schrift.

Wir möchten hier noch die Beiträge an Spitalauslagen erwähnen, für deren Gewährung der Personalverband seine Verdienste hat. An der Hauptversammlung 1963 wurde den Mitgliedern zugesichert, man wolle die Frage der "Spitalzusatz-Kollektivversicherung" prüfen. Es ging darum, ob der Verband für seine Mitglieder eine kollektive Spitalzusatzversicherung abschliessen soll, wobei den Begünstigten, bei einer Grundlage von Fr. 20.-- Taggeld, die Wahl zwischen drei verschiedenen Krankenkassen zustehen soll. Abklärun-

gen haben ergeben, dass hiefür nur wenige Interessenten vorhanden waren. Solange man nicht selber krank ist, interessieren einem solche Probleme weniger. Trotzdem konnte auf 1. Januar 1964 ein Kollektivvertrag für eine Spitalzusatzversicherung abgeschlossen werden. Damit können sich die kantonalen Beamten und Angestellten sowie auch Angehörige für ein Spitalgeld von Fr. 10.-- bis Fr. 30.-- pro Tag, sowie für Spitalbehandlungs-kosten von Fr. 500.-- oder Fr. 1'000.-- versichern. Als Vorteil ist zu erwähnen, dass der Versicherungseintritt bis zum 65. Altersjahr erfolgen kann, also auch noch nach später reiferer Einsicht! - Im Mai 1967 teilte das Personalamt dem Personalverband mit, dass sich die Helvetia-Unfall bereit erklärt habe, den Selbstbehalt bei Spitalbehandlung ohne Prämien-erhöhung in vollem Umfang und mit sofortiger Wirkung fallen zu lassen. Die Vergütung der Helvetia-Unfall beläuft sich künftig in der allgemeinen Spitalabteilung auf Fr. 22.50 pro Tag, in der Privatabteilung pro Zweierzimmer auf Fr. 40.--, in der Privatabteilung pro Einerzimmer auf Fr. 45.--.

In diesem Zusammenhang sei noch auf eine nützliche Massnahme hingewiesen: An einer Verbandssitzung vom 4. Mai 1951 wurde von Dr. Steinlin, Chef der Tuberkulosenabteilung des Kantonsspitals, erstmals die periodische Durchleuchtung des Staatspersonals angeregt. Er wies darauf hin, dass das Personal der AHV schon vor ca. 10 Jahren gratis von der TBC-Fürsorgestelle durchleuchtet wurde. Die Sache fand durchwegs ein günstiges Echo und konnte in der Folge auch verwirklicht werden.

Es sei uns gestattet, hier die weiteren Verschiebungen zwischen Arbeits- und Freizeit zu beleuchten. - Nach der Dienst- und Besoldungsordnung vom 15. April 1955 reicht die Arbeitszeit vom April bis Oktober von 7.30-12 und von 14-18 Uhr, vom November bis März von 8-12 und 14-18 Uhr. - "Karfreitag, Fronleichnam, Gallustag und Allerheiligen gelten als gemeinsame Feiertage." Die Ferien betragen für Arbeiter in den ersten 10 Dienstjahren 2, später 3 Wochen, für die Angestellten in den ersten 5 Dienstjahren 2, später 3 Wochen, für die Beamten 3 Wochen. Nach erfülltem 55. (Später 50.) Altersjahr dauerten die Ferien 4 Wochen.

An der Hauptversammlung 1958 wurde der Vorstand beauftragt, in einer Eingabe den Regierungsrat zu ersuchen, die Arbeitszeit auf 44 Stunden festzulegen, nachdem in 23 Kantonen die Arbeitszeit bereits kürzer sei als im Kanton St. Gallen. Der Regierungsrat hat diese Begehren abgelehnt, worüber die Mitglieder ein Zirkular vom 14. August erhielten.

1960 verlangte die Kommission unseres Personalverbandes in einer Eingabe die Revision der Arbeitszeit. Es sei z.B. die im Sommer und Winter verschiedene Arbeitszeit aufzugeben und durchwegs von 7.30-12 und 14-18 Uhr anzusetzen. Auch sei dem Perso-

nal jeden zweiten Samstag den ganzen Tag frei zu geben. Die Arbeitszeit sei innert 2 Wochen auf 89 1/2 Stunden anzusetzen. - In einer Eingabe vom 25. September 1961 an den Regierungsrat verlangte unser Verband erneut die alternierende Fünftageweche, sodann die Beschränkung der Arbeitszeit auf 88 Stunden innert 2 Wochen sowie die Gewährung von 4 Ferienwochen ab dem 45. Altersjahr. Der Verband verwies dabei auf die Praxis im Bund, in andern Kantonen und Städten, beim Kaufmännischen Personal, in Industrie und Gewerbe.

Nun erschien am 18. Dezember 1961 die "Verordnung über Arbeitszeit, Ferien und Urlaub des staatlichen Verwaltungspersonals", die gleich am 1. Januar 1962 in Kraft trat. Früher, so noch 1955, wurde diese Materie in der Dienst- und Besoldungsordnung behandelt. Nun hat man sie erstmals zu einer selbständigen "Verordnung" ausgebaut, gestützt auf die Dienst- und Besoldungsordnung vom 5. Mai 1961, wonach der Regierungsrat befugt ist, Arbeitszeit, Ferien und Urlaub in einem besonderen Reglement zu ordnen. Diese neue Verordnung über Arbeitszeit, Ferien und Urlaub entsprach im allgemeinen den Hauptforderungen des Verbandes. Abgeschafft wurde die bisherige Regelung, die nicht nur auf das Alter, sondern in Sachen Ferien und Pensionierung auch auf das Dienstjahr abgestellt hat. Auch wurde der Wunsch des Personalamtes abgelehnt, nicht bezogene Ferien mit Bargeld zu entschädigen. Was aber, wenn wegen dringenden Arbeiten einfach keine Ferien genommen werden können? Nicht erfüllt wurde das Postulat unseres Verbandes nach einer 4. Ferienwoche ab dem 45. Altersjahr, indem die Regierung diese wie bisher erst ab dem 50. Altersjahr gewährte. Das Staatspersonal hat bis zur Erfüllung des 29. Altersjahres, sofern es unter der Gehaltsklasse 12 eingereiht ist, 2 Wochen Ferien, von der Gehaltsklasse 12 an hingegen 3 Wochen. Der Ausdruck Beamter für die erstgenannte Kategorie ist hier in der Verordnung über Arbeitszeit ... irreführend, denn schon in den Klassen 9 und 11 der Dienst- und Besoldungsordnung werden "Beamtinnen" aufgeführt, die aber ferientechnisch nicht als solche gelten. Ab dem 30. Altersjahr gibt es für alle 3 Wochen Ferien, ab dem 50. Altersjahr, wie gesagt, 4. - Der 1. und 3. Samstag jeden Monats werden als dienstfrei erklärt. Dies ist aber noch keine alternierende Fünftageweche, wie man oft unzutreffend sagen hört! Zur Kompensation der je am 1. und 3. Monatssamstag verlorenen Arbeitszeit musste nun das Tagewerk schon ab 1. März, und nicht mehr erst ab 1. April morgens um 7.30 Uhr begonnen werden. Die Sommerzeit reicht jetzt somit in St. Gallen vom 1. März bis 31. Oktober! Zur Kompensation wurde auch der seit 1946 von der Regierung jeweils bewilligte freie OLMA-Halbttag laut Verfügung vom 2. Oktober 1962 nicht mehr gewährt.

In einer Eingabe vom 15. Juli 1965 an den Regierungsrat hat die Präsidentenkonferenz aufs neue die Ferienfrage aufgeworfen. Mit Beschluss vom 27. September 1965 hat die Regierung dem Begehren auf Ansetzung der 4. Ferienwoche bereits ab dem 45. Altersjahr sowohl für das Verwaltungspersonal als auch für das Handwer-

ker-, Dienst- und Aufseherpersonal entsprochen. Diese Neuerung ist am 1. Januar 1966 in Kraft getreten.

Nun einige Worte zur Sparförderungsaktion. Im Jahr 1964 warf das sogenannte "Zwangssparen", wie es ursprünglich von der Regierung geplant war, hohe Wellen und brachte Befürworter und Gegner in Harnisch. Man las darüber Einsendungen in den ZV-Mitteilungen vom September und Oktober 1964. Unser damaliger Präsident Dr. Ammann bot im Jahresbericht unseres Verbandes pro 1964 folgende Darstellung, die wohl mehr oder weniger als Verbandsmeinung gelten darf: "Total ablehnenden Standpunkten, die den Vorschlag als eine Bevormundung des Angestellten und einen massiven Eingriff in die verfassungsrechtliche Freiheit des Bürgers bezeichnen, standen ebenso entschiedene Befürworter gegenüber. Der Regierungsrat erklärte sich bereit, seine Ideen persönlich den Angestellten zur Kenntnis zu geben. So kam es zu einer Vollversammlung des Staatspersonals vom 24. September 1964 im grossen Saal des Schützengarten, die ca. 3 Stunden dauerte. Herr Regierungsrat Scherrer legte dabei ganz offen seine Argumente dar, die ihn zu seinem Vorschlag kommen liessen. Er betonte dabei vor allem, dass die 1,8 Mio. Reallohnverbesserungen nicht gut mit den gegenwärtigen Bestrebungen zur Dämpfung der Konjunktur in Einklang zu bringen seien. Allgemein werde heute auch zu wenig gespart. Der Investitionsbedarf übersteige das Sparvolumen. Darunter leide vor allem der Wohnungsbau. Es wäre darum auch psychologisch sehr klug, wenn das Staatspersonal als Initiant einer neuen Idee mit seinen Sparmitteln zum sozialen Wohnungsbau beitragen würde. Auf der andern Seite sei das Spargeld des Kleinsparers gegen die Inflation in keiner Weise geschützt. Hier hätte man einmal die Möglichkeit, auch dem Kleinsparer einen Schutz gegen die Geldentwertung zu bieten. Zum Schluss betonte er, dass wir ja das Zwangssparen in der Pensionskasse schon längst als etwas Selbstverständliches anerkennen.

In der teilweise heftigen und auch polemischen Diskussion stellte der Schreibende im Sinne der Mehrheit unserer Kommission den Antrag, die ganze Aktion auf freiwilliger Basis aufzubauen.

Trotzdem die Mehrheit der Verbände den Plänen des Regierungsrates zustimmte, wurde die Aktion schlussendlich doch auf freiwilliger Grundlage aufgebaut. Am 4. Dezember wurde den Verbänden ein Vorschlag unterbreitet, der von unserer Kommission gründlich geprüft wurde. Die verschiedenen Gegenvorschläge wurden vom Präsidenten bei den letzten Verhandlungen mit der Regierung vorgebracht und fast durchwegs angenommen. Am 16. Dezember erliess das Finanzdepartement ein Reglement, in dem die wesentlichen Punkte festgehalten sind: 'Der Wohnbaufonds des St. Galler Staatspersonals bezweckt, Spargelder zu vorteilhaften Bedigungen und zur Förderung des Wohnungsbaues anzulegen. Der Fonds bildet rechtlich einen Bestandteil der Versicherungskasse des Staats-

personals. - Zur Zeichnung ist das aktive Personal berechtigt. - Die Anteile der ersten Emission werden während drei Jahren zu 4 % verzinst. - Die Anteile werden zum Realwerte zurückgekauft. Schutz vor Geldentwertung! - Dem Finanzdepartement ist die Verwaltungskommission der Versicherungskasse für das Staatspersonal als beratendes Organ beigegeben.' - Ein sehr gutes und werbkräftiges Zeichnungsprojekt führte dazu, dass sich ca. 400 Sparer mit einer Totalsumme von über 800'000.- Franken einschrieben."

Die Weiterbildung des Personals wurde weitergeführt durch den Besuch der Schweizerischen Verwaltungskurse an der Hochschule St. Gallen. - Am 26. und 27. Oktober 1951 wurde in St. Gallen das uns nahestehende Thema "Wirtschaftliche Betriebe der Gemeinden" behandelt; am 23. und 24. Mai 1952 ebenda "Die Bauplanung in Bund, Kanton und Gemeinde". Im Winter 1955 fanden an der Hochschule speziell zur Weiterbildung des Personals unter der Leitung von Prof. Dr. Kaufmann ausgezeichnete Kurse statt über eheliches Güterrecht, über Erbrecht und 1954/55 über Vertragsrecht. Auch auf 1955/56 wurde ein Rechtskurs vorgesehen über Grundpfandrecht und Darlehen. Besonders interessant war für uns am 28. und 29. Oktober 1955 der Kurs über "Das Personalwesen der öffentlichen Verwaltung" (s. ZV-Mitteilungen vom Sept. 1955). - Wir können hier unmöglich alle diese Kurse erwähnen. Sie finden abwechselungsweise an verschiedenen Orten der Schweiz statt, sodass sie den Verwaltungen aller Kantone möglichst zugute kommen. Auch thematisch kommen mit der Zeit die verschiedensten Abteilungen und Zweige der Verwaltung zu Nutzen. Bis im August 1967 fanden insgesamt 124 solche Verwaltungskurse statt. Jeder Kurs wird in Veröffentlichungen oder im Druck festgehalten. Einer der letzten Kurse in St. Gallen handelte über den "Schutz der Kulturgüter in Kriegsgefahr", ein Gegenstand, der besonders die Archive interessiert. Das Thema des 124. Kurses lautete "Die Finanzen der Kantone und Gemeinden im wirtschaftlichen Wachstum".

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang eine Tagung der "Schweizerischen Studiengesellschaft für rationelle Verwaltung" an unserer Hochschule im Frühjahr 1964.

Unser Personalverband hat vom Finanzdepartement auch schon Kostenbeiträge für die Besucher der Verwaltungskurse erwirkt.

Die eigentlichen Verbandsveranstaltungen zur Weiterbildung des Personals, vorab die früher mannigfaltigen Winterprogramme, sind nach der Mitte der Fünfzigerjahre in ein - hoffen wir vorübergehendes - Stadium der Krise eingetreten. - Im Jahr 1958 hat auf einen Vorstoss von Seiten unseres Verbandes der Regierungsrat dem weiblichen Personal den vorgeschlagenen freien halben Tag zum Besuch der SAFFA nicht bewilligt. Doch hielt in diesem Jahr Dr. Alfred Hummler einen Vortrag über "Die Schweiz und die wirtschaftliche Integration Europas". - An der Hauptversammlung 1959,

verbände Prof. Dr. W. Geiger über "Wachsende Verwaltung - Ursachen und Folgerungen". Im Herbst 1965 fand eine Besichtigung der neugebauten Strafanstalt Saxerriet mit Kurzreferaten von Direktor Schütz und Verwalter Fehr statt und im Herbst 1966 zum zweiten Male eine solche der Heil- und Pflegeanstalt Wil.

Unser gegenwärtiger Verbandspräsident Dr. Léon Straessle äusserte im Jahresbericht 1965 den Wunsch: "Es dürfen die Anliegen ideeller Art nicht vergessen werden. Diesbezüglich öffnet sich dem Verband ein breites Tätigkeitsfeld, das mit den Stichworten 'Pflege der zwischenmenschlichen Beziehungen' oder 'berufliche Weiterbildung' und 'Nachwuchsprobleme' nur etwas angedeutet sei. Es sollte in dieser Richtung Entscheidendes getan werden." Nach einigen Worten über die neueste Entwicklung der Besoldungen im Jahresbericht 1955 mahnte Dr. Straessle erneut: "Aber - und darauf möchte ich erneut, nachdem ich dies bereits im Jahresbericht 1965 getan habe, hinweisen - die Postulate einer richtig konzipierten Standespolitik können und dürfen sich nicht in Fragen rein materieller Natur erschöpfen. In dieser Richtung verbleibt dem Verband eine weitere entscheidende Aufgabe, der es in Zukunft gerecht zu werden gilt." Durch die bildende Tätigkeit kann der "Personalverband der kantonalen st. gallischen Zentralverwaltung" der Regierung und dem Kanton, von denen er sonst immer nur fordern muss, zur Kompensation auch etwas wertvolles bieten, nämlich ein möglichst gutes und harmonisch zusammenarbeitendes Personal. Damit gewinnt der Verband an Durchschlagskraft, was wiederum dem Personal zugute kommt.

Wohltätigkeit wurde in unserem Verband immer frei, ohne jeden statutarischen Zwang geübt. Ende 1956 beteiligte man sich an der Ungarenflüchtlingshilfe. - Im Jahr 1961 opferten unsere Angestellten in verdankenswerter Weise einen grossen Betrag für die Aktion "St. Gallen hilft den Vergessenen".

Ausblick

Die obigen Ausführungen beweisen, dass der "Personalverband der kantonalen st. gallischen Zentralverwaltung" während seines 50-jährigen Bestehens zum Wohle des Staatspersonal in zäher und ausdauernder Arbeit Wesentliches zustande gebracht hat. Er kämpfte für seine Postulate oft Jahre, bisweilen sogar Jahrzehnte lang, liess sich bei wiederholtem Anprallen nicht abschrecken, wartete auf den günstigen Moment, um sich neu und besser einzusetzen. Oft arbeitete die Zeit gegen, oft aber auch für unsere Ziele. Wir dürfen uns auch heute, in Zeiten relativen Wohlergehens, nicht beirren lassen. Die heutige Situation weist nicht darauf hin, dass es in den nächsten 50 Jahren immer besser gehen werde. Auch

in Zukunft werden wir uns den Weg erkämpfen müssen. Nach wie vor werden wir um Lohnverbesserungen und Teuerungszulagen zu ringen haben. "Unsere Vorgänger haben zwar viel ausgeführt, aber nicht bis an sein Ende durchgeführt", sagt der alte Seneca, und fügt dem bei: "Erweitern wir, was wir übernommen haben", "faciamus ampliore, quae accepimus!" Es werden neue Proben an uns kommen. Um sie zu bestehen, ist unverbrüchliche Solidarität absolut nötig. Wenn wir einträchtig zusammenhalten, wird man die Stäbe, die unser Kantonswappen zeigt, nicht zerbrechen können. Es ist bemerkenswert, dass es in den letzten fünfzig Jahren trotz grossen Krisen, politischen Umtrieben und nahem Kriegsgeschehen nie zu einem Vertrauensbruch zwischen Regierung und Parlament einer- und unserem Personalverband anderseits gekommen ist. Wir hoffen fest, es bleibe auch weiter so! Gegenseitiges Verständnis wird eine erfolgreiche Partnerschaft gewähren und erhalten, die ihrerseits wieder fruchtbare Erfolge zeitigen wird. Pflegen wir unsererseits unser Berufs- und Standesethos! Bleiben wir nicht im Materiellen verfangen, das allein noch kein Menschenglück zu schaffen vermag. Wahre Freude ist eine Blume des Geistes. Wir hoffen auf weitere erfolgreiche fünfzig Jahre.

T a b e l l e

über die Entwicklung der Löhne an einigen Beispielen dargestellt:

	Kanzlist 2 (Verw.Ang. 2)	Kanzlist 1 (Verw.Ang. 1)	Standes- weibel	Sekre- täradj.	Kantons- Ger.Schr.	Dep. Schr.
1917	2000 -	2800 -	2600 -	4500 -	6000 -	5500 -
1.10.	3000	4000	3600	5800	7500	7000
1918	2400 -	3000 -	3000 -	4500 -	6500 -	5500 -
18.6.	3200	4500	4000	6000	8200	7500
1922	3200 -	3800 -	4000 -	6000 -	7500 -	7500 -
22.12.	5000	6000	6000	8200	10000	10000
1939	3200 -	4200 -	4400 -	5700 -	7200 -	7200 -
9.12	5100	6050	6200	8100	10300	10300
1946	5000 -	5500 -	6000 -	8000 -	10500 -	10500 -
25.4.	7500	8000	8500	11000	14000	14000
10.5.						
47/48	5000 -	5750 -	6250 -	8250 -	11000 -	11000 -
*)	7500	8750	9250	11750	15000	15000
1955	6500 -	7500 -	9000 -	12000 -	14000 -	14000 -
15.4.	8500	10000	11500	15000	18000	18000
1961	10300 -	12000 -	13700 -	18800 -	23200 -	23200 -
5.5.	12900	15000	17100	23500	29000	29000
1966	12200 -	13400 -	16100 -	22100 -	27200 -	28400 -
30.9.	15200	16800	20100	27600	34000	35500

*) Gemäss Nachträgen zur Dienst- und Besoldungsordnung 1946 vom 6. Oktober/25. November 1947 und 12. November 1948

Mitgliederbestand

1917	30. Oktober	86	nach der Gründung am 26. Oktober
1918	4. Januar	99	
	23. Januar	102	von ca. 150 Funktionären in der engeren
	Ende Dezember	141	Zentralverwaltung in St. Gallen
1919	31. Dezember	170	
1921	Ende November	165	Abnahme wegen Aufhebung der kriegs-
			wirtschaftlichen Aemter
1922		171	
1930	31. Dezember	173	Strassenmeister, Bezirksförster und
			Rheinbauleitung eingegliedert
1931		182	
1932	31. Dezember	216	
1933	31. Dezember	206	
1934	1. Januar	208	
1935	1. Januar	199	
1936	1. Januar	201	
1937	1. Februar	196	
1938		197	
1940		200	
1941		245	Werbeaktion
1942		254	
1943		260	
1944		285	Werbeaktion
1945	31. Dezember	300	
1946	31. Dezember	338	
1947	31. Dezember	352	
1948	31. Dezember	374	
1949	31. Dezember	423	
1950	31. Dezember	427	
1951	31. Dezember	411	
1952	31. Dezember	438	
1953	31. Dezember	456	
1954	1. Januar	455	
1955	1. Januar	450	
1956	1. Januar	447	
1957	1. Januar	452	
1958	1. Januar	445	im Verlauf des Jahres auf 412 abgesunken
1959	1. Januar	421	
1960	1. Januar	433	Im Verlauf des Jahres auf 443 angestiegen
1961	31. Dezember	447	
1962	31. Dezember	466	
1963	31. Dezember	543	Eingliederung der Sektion Kantonsspital
1964	31. Dezember	522	
1965	31. Dezember	536	
1966	31. Dezember	538	

Höhe der Mitgliederbeiträge

<u>Jahr</u>	<u>Aktive</u>	<u>Passive (Pensionierte)</u>
1918	Fr. 1.--	
1919	4.--	
1920	4.--	
1921	4.--	
1924/26	2.--	
1933	3.--	
1934	4.--	
1935	4.--	
1936	4.--	
1937	4.--	
1938	4.--	
1939	2.--	
1940	2.--	
1941	4.--	
1942	4.--	
1943	4.--	
1944	4.--	
1945	4.--	
1946	6.--	
1947	6.--	
1948	8.--	
1949	8.--	4.--
1950	8.--	4.--
1951	8.--	4.--
1952	8.--	4.--
1953	8.--	4.--
1954	8.--	4.--
1955	8.--	4.--
1956	8.--	4.--
1957	10.--	4.--
1958	10.--	4.--
1959	10.--	4.--
1960	10.--	4.--
1961	10.--	4.--
1962	10.--	4.--
1963	10.--	4.--
1964	10.--	4.--
1965	15.--	5.--
1966	15.--	5.--
1967	15.--	5.--

Verbandspräsidenten

Werner Imholz, Sekretär des Militärdepartements	1917 - 1921
Dr. Otto Rohner	1921 - 1926
Dr. Lengweiler, Kantonsrat	1926 - 1930
Josef Scherrer, Nationalrat	1930 - 1932
Dr. Arnold Saxer, Nationalrat	1932 - 1937
Heinrich Tanner, Bezirksförster	1937 - 1940
Ernst Gross, Kantonsrat	1940 - 1945
Felix Walz, Kantonsrat	1945 - 1947
Emanuel Bangerter, Kantonsrat	1947 - 1959
Dr. Hans Ammann, Direktor der Taubstummenanstalt	1959 - 1965
Dr. Léon Straessle, Kantonsrichter	ab 1965

Vertretungen im Zentralverband

Gebhard Eichmann, Steuerkommissär	Revisor	1948 - 1950
Josef Rohner, Departement des Innern	Revisor	1950 - 1952
Bangerter Emanuel, Kantonsrat, Präsident	Vorstandsmitglied	1951 - 1959
Schlegel Werner, Kontrollbeamter	Vorstandsmitglied	ab 1965

Verbandsvorstand: Amtsdauer 1967/68

<u>Charge</u>	<u>Name und Vorname</u>	<u>Amt</u>	<u>Stellung</u>
*Präsident	Dr.iur.Léon Straessle	Kantonsgericht	Kantonsrichter
*Vizepräs.	Werner Schlegel	Dep.des Innern	Revisor
*Sekretär	Ruedi Kiener	Erziehungsdep.	Verw.Adjunkt
*Kassier	Robert Müggler	Staatskassa	Adjunkt
*Protokoll- führerin	Marie-Theres Baumer	Bezirksgericht	Verw.Beamtin
*Beisitzer	Josef Hegner	Steuerverw.	Steuerkommissär
*	Josef Rohner	Oeff.Fürsorge u.Stiftungsaufs.	Abteilungschef
*	Kaspar Schlegel	Arbeitsamt	Abteilungschef
	Leo Bütler	Bez.Forstamt	Bezirksförster
	Fridolin Dudli	Kant.Amt für Gewässerschutz	Techniker
	Max Gauch	Kant.Laborato- rium	Verw.Adjunkt
	Josef Karrer	Kantonsspital	Op.Pfleger
	Rudolf Matzig	Militärdep.	Verw.Adjunkt
	Paul Reiffer	Kantonsspital	Portier
	Rudolf Riedhauser	--	pensioniert
	Kurt Roth	Ausgleichskasse	Beamter
Revisoren	Paul Casserini	Rheinbauleitg.	Kassier
	Heinrich Frey	Zeughausverw.	Kassier
	Eduard Wenk	Meliorations-u. Vermessungsamt	Techn.Beamter

* = im Ausschuss

Quellenangaben

Jahresberichte des Personalverbandes der kantonalen st. gallischen Zentralverwaltung 1918-1920, 1924-1930, 1932-1935, 1941, 1944-1954, 1958-1966

Kanton St. Gallen: Gesetzessammlung, ab 1917

Protokoll des Grossen Rates des Kantons St. Gallen 1917-1957

Protokoll des Regierungsrates des Kantons St. Gallen 1917-1955

Protokolle des Personalverbandes der kantonalen st. gallischen Zentralverwaltung 1917-1922, 1937-1956

Schlegel Werner: Orientierung über die Revision der Dienst- und Besoldungsordnung für das Staatspersonal, gegeben an der Hauptversammlung vom 28.3.1966. Weitere Orientierung, gegeben an der Versammlung vom 27.6.1966. 2 Manuskripte

Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, 11.-25. Jahrgang, Zürich 1911-1924

Statuten des Personalverbandes der kantonalen st. gallischen Zentralverwaltung 1917, 1948, 1964

Tschabold Alfred: Standespolitik des Staats- und Gemeindepersonals in der wachsenden Wirtschaft. 2. Auflage, Bern 1965

ZV-Mitteilungen. Offizielles Organ des Zentralverbandes des Staats- und Gemeindepersonals der Schweiz 1944-1967